

1125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 20. 8. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsätze und Aufgaben

§ 1. (1) Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zur gedeihlichen Weiterentwicklung der Gesellschaft beizutragen.

(2) Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867);
2. die Verbindung von Forschung und Lehre;
3. die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
4. die Lernfreiheit (§ 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966);
5. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern;
6. die soziale Chancengleichheit;
7. die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

(3) Die Universitäten haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches folgenden Aufgaben zu dienen:

1. der Entwicklung der Wissenschaften;
2. der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
3. der Weiterbildung insbesondere der Absolventen von Universitäten;
4. der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

5. der Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre innerhalb der Universität;
6. der Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre;
7. der Bildung durch Wissenschaft;
8. der Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis;
9. der Pflege der Kontakte zu den Absolventen;
10. der Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Universitäten — Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 2. (1) Die Universitäten sind Einrichtungen des Bundes. Sie werden durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 17 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.

(3) Die Universität wird durch den Rektor, die Fakultät durch den Dekan und das Institut durch den Institutsvorstand vertreten.

Teilrechtsfähigkeit

§ 3. (1) Den Universitäten, Fakultäten, Instituten und den Universitätsbibliotheken kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes abzuschließen;

4. staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeit durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung die Anerkennung als staatlich autorisierte Prüfanstalt erlangt hat;
5. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
6. die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Universitätsaufgaben ist, zu erwerben.

(2) Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird die Universität durch den Rektor, die Fakultät durch den Dekan, das Institut durch den Institutsvorstand und die Universitätsbibliothek durch den Bibliotheksdirektor vertreten. Bei der Durchführung von Verträgen gemäß § 4 kann der Leiter der betreffenden teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung den im jeweiligen Vertrag mit der Vertragserfüllung verantwortlich betrauten Universitätsangehörigen (Projektleiter) zum Abschluß der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte namens der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung und zur Verfügung über Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag ermächtigen. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(3) Soweit die Universitäten, Fakultäten, Institute und die Universitätsbibliotheken im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit tätig werden, haben sie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten. Sie haben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form jährlich einen Rechnungsabschluß im Wege des Dekans und des Rektors vorzulegen. Die Fakultätskollegien haben das Recht, Informationen über die Rechnungsabschlüsse der der jeweiligen Fakultät zugeordneten Institute anzufordern. Der Senat kann Informationen über die Rechnungsabschlüsse sämtlicher teilrechtsfähiger Universitätseinrichtungen anfordern. Der Rektor hat jährlich eine Zusammenfassung der Rechnungsabschlüsse aller teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universität zu erstellen und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Veröffentlichung im Hochschulbericht vorzulegen.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung teilrechtsfähiger Universitätseinrichtungen hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen eines ordentlichen Kaufmannes in bezug auf ihre Tätigkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit beauftragen. Die Kosten dafür sind von der betreffenden teilrechtsfähigen Einrichtung zu ersetzen.

(5) Nach Maßgabe der vom Rektor angebotenen Möglichkeiten können die teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen Serviceleistungen der zentralen Verwaltung für die Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung sowie in Rechtsangelegenheiten in Anspruch nehmen. Darüber hinaus hat die Satzung festzulegen, welche Arten von Verträgen die teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen im Hinblick auf die besonderen rechtlichen, finanziellen oder organisatorischen Auswirkungen dem Rektor vor Vertragsabschluß zur Genehmigung vorzulegen haben.

(6) Soweit teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Vertragsbediensteten des Bundes zur Verfügung stellen, sind diese Geldmittel im Sinn des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.

(7) Teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Rektors sowie der Kontrolle des Rechnungshofes.

§ 4. (1) Die Universitäten, Fakultäten, Institute und die Universitätsbibliotheken können im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter oder für Bundesdienststellen übernehmen.

(2) Die Übernahme solcher Arbeiten im Auftrag Dritter ist zulässig, wenn hiedurch der ordnungsgemäße Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Die Verträge sind dem Rektor im Wege des Dekans zur Kenntnis zu bringen. Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird, oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 5 Millionen Schilling übersteigt, bedarf der Vertragsabschluß der vorherigen Genehmigung des Rektors. Über die Erteilung dieser Genehmigung ist binnen einem Monat zu entscheiden. Erfolgt binnen einem Monat keine diesbezügliche Entscheidung des Rektors, gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Der Ersatz der bei der Durchführung von Verträgen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen der zentralen Verwaltung gemäß Abs. 5 durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen der Universität als Bundeseinrichtung entstehenden Kosten ist von der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung an den Rektor abzuführen. Diese Geldmittel sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 1

1125 der Beilagen

3

Abs. 3 zu verwenden. Nähere Regelungen hat die Satzung zu treffen.

Geltungsbereich

§ 5. Dieses Bundesgesetz gilt für alle Universitäten. Es bestehen folgende Universitäten:

1. Universität Wien;
2. Universität Graz;
3. Universität Innsbruck;
4. Universität Salzburg;
5. Technische Universität Wien;
6. Technische Universität Graz;
7. Montanuniversität Leoben;
8. Universität für Bodenkultur Wien;
9. Veterinärmedizinische Universität Wien;
10. Wirtschaftsuniversität Wien;
11. Universität Linz;
12. Universität Klagenfurt.

Gliederung

§ 6. (1) Die Gliederung jeder Universität hat so zu erfolgen, daß sie durch die vorgesehenen Organisationseinheiten die ihr übertragenen Aufgaben in Lehre und Forschung unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte bestmöglich erfüllen kann.

(2) Jede Universität kann unter Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtungen der Universität sowie ihrer Größe in Fakultäten gegliedert werden. Die Gliederung in Fakultäten erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassen.

(3) Jede Universität ist durch die Satzung in Institute zu gliedern. Die Gliederung erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums.

Satzung

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Jede Universität hat durch Verordnung (Satzung) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften für die innere Organisation sowie für die Tätigkeit ihrer Organe und der Universitätsangehörigen im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst zu erlassen.

(2) In der Satzung sind jedenfalls die folgenden Angelegenheiten zu regeln:

1. Zahl und Aufgabenbereiche der Vizerektoren;
2. Errichtung, Benennung und Auflösung von Instituten auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums;
3. Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder der Fakultätskollegien;

4. Wahl-, Entsendungs- bzw. Bestellungsmodalitäten für Universitätsorgane und deren Mitglieder nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes (Wahlordnung);
5. Geschäftsordnung für die Kollegialorgane;
6. Festlegung der Mitgliederzahl des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;
7. Frauenförderpläne;
8. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen;
9. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Universität durch Außenstehende;
10. Hausordnung der Universität;
11. Richtlinien für akademische Ehrungen;
12. Konkretisierung des Aufgabenbereiches des Universitätsbeirats;
13. Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Lehre und Forschung;
14. Kostenersätze für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter;
15. Genehmigungsvorbehalte des Rektors bei Verträgen teilrechtsfähiger Universitätseinrichtungen.

(3) Die Satzung ist vom Senat mit Zweidrittelmehrheit zu erlassen und abzuändern. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Aufsicht

§ 8. (1) Die Universitätsorgane unterliegen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Besorgung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Rektors. Die Aufsicht erstreckt sich auf:

1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen,
2. die Erfüllung der den Universitäten obliegenden Aufgaben.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Rektor sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bzw. dem Rektor Auskünfte über alle Angelegenheiten der Universität zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben sowie bei den seinem Genehmigungsvorbehalt oder Untersagungsrecht unterliegenden Entscheidungen die Genehmigung zu verweigern oder die Durchführung zu untersagen, wenn die betreffende Entscheidung:

2

1. von einem unzuständigen Organ herrührt;
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können;
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts;
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist;
5. wegen der organisatorischen Auswirkungen die Universität oder einzelne Organisationseinheiten an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben hindert.

(4) Die Universitätsorgane sind im Fall des Abs. 3 verpflichtet, den der Rechtsanschauung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Kommt ein Universitätsorgan dieser Verpflichtung nicht nach, ist § 12 anzuwenden.

(5) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die betroffenen Universitätsorgane Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

(6) Ab der formellen Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch das aufsichtsführende Organ ist die Durchführung des diesem Verfahren zugrundeliegenden Beschlusses bis zum Abschluß des Verfahrens unzulässig. Ein Bescheid, der nach diesem Zeitpunkt oder nach dem Zeitpunkt erlassen wurde, zu dem der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die ihm zugrundeliegende Entscheidung aufgehoben oder ihre Durchführung untersagt hat, leidet im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 3 Z 1 bis 3 und Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß für Wahlen, die nach diesem Bundesgesetz durchzuführen sind.

Verfahrensvorschriften

§ 9. (1) Die Universitätsorgane haben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, endet der administrative Instanzenzug beim Senat, wenn in erster Instanz der Rektor entschieden hat, beim Fakultätskollegium, wenn in erster Instanz der Studiendekan oder der Dekan entschieden hat sowie bei der Studienkommission, wenn der Vorsitzende der Studienkommission in erster Instanz entschieden hat.

(3) In Studienangelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden ausdrücklich zustimmen. Studienangelegenheiten sind die in § 42 Abs. 2 genannten Angelegenheiten.

(4) Zustellungen zu eigenen Händen haben nach Maßgabe des § 21 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, zu erfolgen. An die Stelle der Anwendung des § 17 des Zustellgesetzes tritt jedoch der Anschlag an der Amtstafel der betreffenden akademischen Behörde. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Für Amtshandlungen der Universitätsorgane sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sowie keine Gebühren nach dem Gebührengesetz BGBl. Nr. 267/1957, zu entrichten.

(6) Auf die Dienstrechtsangelegenheiten der in einem einer Universität zugeordneten öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis stehenden Universitätsangehörigen ist das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, anzuwenden. In diesen Angelegenheiten geht der administrative Instanzenzug gegen Entscheidungen des Rektors an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(7) Die Satzung der Universität und andere Verordnungen (generelle Richtlinien) von Universitätsorganen sind im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität zu verlautbaren.

(8) Der Schriftverkehr von Organen der Universität mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist über den Dekan und den Rektor zu leiten.

§ 10. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Amtsverschwiegenheit

§ 11. Die Mitglieder von Kollegialorganen sowie sonstigen Universitätsorganen sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Säumnis von Organen

§ 12. (1) Kommt ein Universitätsorgan einer ihm obliegenden Aufgabe nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach und ist die Verzögerung überwiegend auf das Verschulden des säumigen Organs zurückzuführen, hat das monokratische Organ bzw. das Kollegialorgan der jeweils übergeordneten Organisationsebene auf Antrag eines davon betroffenen Angehörigen der Universität oder von Amts wegen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die zu

erfüllende Aufgabe nachzuholen hat. Läßt dieses die Frist verstreichen, so ist die zu erfüllende Aufgabe vom jeweils übergeordneten Organ durchzuführen (Ersatzvornahme). Die für ein säumiges Kollegialorgan geltenden Beschlußerfordernisse gelten auch für das jeweils übergeordnete Kollegialorgan.

(2) Kommt der Senat, der Rektor oder die Universitätsversammlung einer diesem Organ obliegenden Aufgabe, einschließlich der sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben, nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach, und ist die Verzögerung überwiegend auf das Verschulden des säumigen Organs zurückzuführen, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag eines davon betroffenen Angehörigen der Universität oder von Amts wegen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die zu erfüllende Aufgabe nachzuholen hat. Läßt dieses die Frist verstreichen, so ist die zu erfüllende Aufgabe vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durchzuführen (Ersatzvornahme).

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht im Anwendungsbereich des § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Allgemeine Bestimmungen über Kollegialorgane

§ 13. (1) Die Angehörigen der Universität haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Recht und die Pflicht, bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Zu Mitgliedern von Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen können auch Wissenschaftler bestellt werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Überdies können auch Personen, die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis oder sonstigen Rechtsverhältnis zum Bund stehen, und die zwar die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, denen jedoch auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern, Organe und Mitglieder von Kollegialorganen sein.

§ 14. (1) Die Bildung der Kollegialorgane erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Mitglieder der in den Kollegialorganen vertretenen Personengruppen — mit Ausnahme der Studierenden — sind in Wahlversammlungen sämtlicher Angehöriger der jeweiligen Personengruppe, die in einem der betreffenden Organisationseinheit der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs. 2

gleichgestellt sind, aus dem Kreis der Mitglieder der betreffenden Wahlversammlung zu wählen. Die Wahl hat — sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes geregelt wird — für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu erfolgen.

2. Die Vertreter der Studierenden sind durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden für eine Funktionsperiode zu entsenden, die der der Hochschülerschaftsorgane entspricht.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen, und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Eine Wahl ist gültig, wenn wenigstens ein Viertel der Wahlberechtigten sich daran beteiligt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist über jeden dieser Wahlvorschläge abzustimmen. Bei nur einem Wahlvorschlag gelten jene Kandidaten als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so sind die gewählten Vertreter (Mandate) auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend der für sie abgegebenen Stimmen zu verteilen. Die Satzung hat die näheren Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen und Entsendungen zu regeln (Wahlordnung).

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 1 Z 1 ist an jeder Universität je eine Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsprofessoren, für die Personengruppe der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und für die Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten einzurichten. Die Wahlkommissionen bestehen aus den Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Senat, im Falle der Allgemeinen Universitätsbediensteten aus den Vertretern dieser Personengruppe in den Fakultätskollegien. An Universitäten ohne Fakultätsgliederung besteht die Wahlkommission für die Allgemeinen Universitätsbediensteten aus den Vertretern dieser Personengruppe im Universitätskollegium und in den Institutskonferenzen.

(4) Die Entsendung von Vertretern — mit Ausnahme von Vertretern der Studierenden — in beratende Kommissionen von Kollegialorganen sowie in Berufungs- und Habilitationskommissionen erfolgt durch Versammlungen der Vertreter der jeweiligen Personengruppe im Kollegialorgan. Der Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Die Vertreter der Studierenden werden von der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsendet. Die Mitglieder einer Kommission müssen nicht Mitglieder des entsendenden Kollegialorgans sein.

(5) Kommt eine zur Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertretern in ein Kollegialorgan berufene Personengruppe dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der Rektor dieser Personengruppe eine angemessene Frist zur Wahl, Entsendung oder Nominierung zu setzen. Ver-

streicht diese Frist ergebnislos, so gilt das Kollegialorgan auch ohne Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt. Für die Abberufung von Mitgliedern in Kollegialorganen während einer Funktionsperiode ist jene Personengruppe bzw. jenes Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zuständig, welche die Entsendung oder Wahl dieses Mitgliedes durchgeführt hat. Die Abberufung kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

§ 15. (1) Ein Kollegialorgan ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist. Stimmen mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und der durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag, so gilt er, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, als beschlossen.

(2) Mitglieder von Kollegialorganen können ihre Stimme bei zeitweiliger Verhinderung einem anderen Mitglied des Kollegialorgans, das dieselbe Personengruppe vertritt, übertragen.

(3) Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes eines Kollegialorgans tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe.

(4) Jedes Kollegialorgan kann zu seinen Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.

(5) Jedes Kollegialorgan kann zu seiner Beratung Kommissionen einsetzen.

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das jedenfalls alle Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse zu enthalten hat.

(7) Der Senat hat im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung für sämtliche Kollegialorgane zu erlassen, in der insbesondere die Konstituierung, die Einberufung der Sitzung, die Erstellung der Tagesordnung, die Leitung der Sitzung, die Abstimmung und die Protokollierung zu regeln sind.

Wahl von Rektoren/Rektorinnen, Vizerektoren/Vizerektorinnen, Dekanen/Dekaninnen, Studiendekanen/Studiendekaninnen und Vorsitzenden von Kollegialorganen

§ 16. (1) Die Wahlen des Rektors, der Vizerektoren, der Dekane, der Studiendekane, sowie der Vorsitzenden der Kollegialorgane sind geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, ist die Wahl gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des jeweils zuständigen Kollegialorgans bei der Wahl anwesend war. Gewählt ist jene Person, die mehr als die

Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. Die Satzung hat die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen zu regeln (Wahlordnung).

(2) Für die Abberufung des Rektors, des Dekans, des Studiendekans und des Institutsvorstandes sowie der Vorsitzenden von Kollegialorganen vor Ablauf der Funktionsperiode ist jenes Organ zuständig, welches die Wahl durchgeführt hat. Die Abberufung kann erfolgen, wenn die betreffende Person ihre Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, ihre Amtspflichten zu erfüllen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit; Stimmübertragungen sind dabei unzulässig.

Haushalt

§ 17. (1) Jede Universität hat unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Budgetentwicklung der letzten drei Jahre unter Ausweisung von Prioritäten regelmäßig längerfristige Berechnungen des zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarfes (Bedarfsberechnungen) zu erstellen. Die Bedarfsberechnungen sind zu begründen und mit mehrjährigen Realisierungs- und Budgetplänen zu ergänzen. An jeder Universität ist eine Kostenrechnung einzuführen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das bei der Erstellung von Bedarfsberechnungen anzuwendende Verfahren sowie die Grundsätze der Kostenrechnung einheitlich für alle Universitäten durch Verordnung festzulegen. Der Rektor hat dem Senat zur Entscheidungsvorbereitung für die Beschlußfassung über die Bedarfsberechnungen eine Vorlage auszuarbeiten.

(2) Jede Universität hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis zu einer von diesem festzusetzenden Frist jährlich den nach Verwendungszwecken umschriebenen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf für das jeweils nächste Kalenderjahr vorzulegen (Budgetantrag).

(3) Der Budgetantrag der Universität ist vom Senat unter Bedachtnahme auf die erstellten Bedarfsberechnungen (Abs. 1) sowie auf die Anträge der Fakultäten, Institute, Studienkommissionen und Dienstleistungseinrichtungen zu beschließen. Der Rektor hat dem Senat zur Entscheidungsvorbereitung für den Budgetantrag eine Vorlage auszuarbeiten.

(4) Nach Maßgabe der gemäß dem Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Planstellen

und Jahresvoranschlagsbeträge hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der jeweiligen Universität und den interuniversitären Einrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmittel unter Bedachtnahme auf die nachfolgenden Bestimmungen zuzuweisen (Budgetzuweisung). Auf Grund allfälliger Entwicklungsplanungen oder im Hinblick auf gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen kann die Budgetzuweisung Vorgaben für eine Verwendung von Teilen der zugewiesenen Ressourcen zu bestimmten Zwecken enthalten. Die Budgetzuweisung ist nach Verhandlungen mit dem Rektor über den Budgetantrag der Universität durchzuführen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die für die Budgetzuweisung maßgebenden allgemeinen Kriterien bekanntzugeben.

(5) Vom Rektor dürfen in Abweichung von der Budgetzuweisung gemäß Abs. 4 an die Universität Mehrausgaben bei einzelnen Ausgabenarten innerhalb eines vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung prozentuell festzusetzenden Rahmens geleistet werden, wenn die Bedeckung durch Einsparungen bei anderen Ausgabenarten gewährleistet ist. Der Rektor hat in jedem Einzelfall den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung darüber unverzüglich zu informieren. Sofern solche Mehrausgaben auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu mehrjährigen Belastungen der Jahresvoranschlagsbeträge der jeweiligen Universität in der Zukunft führen, bedürfen sie der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Im übrigen gilt diesbezüglich § 8 Abs. 3 Z 4.

(6) Der Rektor hat nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgten Budgetzuweisung den Fakultäten sowie den keiner Fakultät zugeordneten Instituten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmittel zuzuweisen (Budgetzuweisung). Die Budgetzuweisung ist nach Verhandlungen mit den betroffenen Dekanen und Vorständen der keiner Fakultät zugeordneten Institute über die Budgetanträge der Fakultäten und Institute unter Beachtung des Budgetantrages der Universität und der vom Senat beschlossenen Widmung von Planstellen für Universitätsprofessoren durchzuführen. Die Budgetzuweisung muß unter Zurückbehaltung einer Reserve für Sonderfälle erfolgen. Der Rektor hat die für die Budgetzuweisung maßgebenden allgemeinen Kriterien im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

(7) Der Rektor hat den Dienstleistungseinrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach

Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmittel nach Beratung mit den Direktoren über deren Budgetanträge unter Beachtung des Budgetantrages der Universität zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Dekan hat den Institutsvorständen und dem Studiendekan die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmittel zuzuweisen (Budgetzuweisung). Die Budgetzuweisung ist nach Verhandlungen mit den Institutsvorständen und dem Studiendekan über die Personal- und Budgetanträge der betroffenen Universitätseinrichtungen unter Beachtung des vom Fakultätskollegium beschlossenen Budgetantrages durchzuführen. Sie muß unter Zurückbehaltung einer Reserve für Sonderfälle erfolgen. Der Dekan hat die für die Budgetzuweisung maßgebenden allgemeinen Kriterien im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

(9) Entgelte für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Universität durch Außenstehende sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 1 Abs. 3 zu verwenden.

(10) Die Universitäten unterliegen der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen

(Evaluierung in Forschung und Lehre)

§ 18. (1) Jeder Institutsvorstand hat dem Rektor jährlich einen Arbeitsbericht mit Angaben über durchgeführte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, betreute Diplomarbeiten und Dissertationen sowie über wissenschaftliche Arbeiten, Forschungsprojekte und Publikationen der Institutsmitglieder und über die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen vorzulegen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung eine weiterreichende Konkretisierung und Standardisierung der Datenerhebung festzulegen.

(3) Der Rektor hat die gemäß Abs. 1 gewonnenen Informationen regelmäßig, mindestens in Abständen von zwei Jahren, in geeigneter Form zu publizieren. Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sind sämtliche erhobenen Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Vorsitzende der Studienkommission hat dafür zu sorgen, daß die Lehrveranstaltungsleiter — jedenfalls alle jene von Pflichtlehrveranstaltungen — jedes Semester eine Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden vorlegen. Der Studienkommission sind sämtliche erhobenen Da-

ten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Der Studiendekan hat die Auswertungen dieser Lehrveranstaltungsbewertungen alle zwei Jahre mit Zustimmung und einer allfälligen Stellungnahme des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters in geeigneter Weise zu publizieren. Der Studiendekan hat weiters dafür zu sorgen, daß in regelmäßigen Abständen größere Teile von Studien unter Mitwirkung von Experten evaluiert werden.

(5) Der Rektor kann auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats die bisherige Entwicklung von Organisationseinheiten der Universität oder die an der Universität eingerichteten Studien gezielten Begutachtungen unterziehen. Im Zuge solcher Begutachtungen sind die betroffenen Universitätsorgane laufend zu informieren sowie zum Verfahrensablauf, zu den Zwischenergebnissen und Ergebnissen und deren Umsetzung zur Stellungnahme einzuladen. Dies gilt auch im Falle der Durchführung solcher Begutachtungen durch externe Fachleute im Auftrag des Rektors.

(6) Zur Vorbereitung von universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen in Forschung und Lehre kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die bisherige Entwicklung von Universitäten oder von den in Österreich eingerichteten Studien gezielten Begutachtungen unterziehen. Im Zuge solcher Begutachtungen sind die betroffenen Universitäten laufend zu informieren sowie zum Verfahrensablauf, zu den Zwischenergebnissen und Ergebnissen und deren Umsetzung zur Stellungnahme einzuladen. Dies gilt auch im Falle der Durchführung solcher Begutachtungen durch externe Fachleute im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(7) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre durch Verordnung zu regeln.

(8) Die Evaluierungsergebnisse sind den Entscheidungen der Universitätsorgane und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zugrunde zu legen.

(9) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat dem Nationalrat regelmäßig, mindestens in Abständen von drei Jahren, einen Bericht über die Leistungen und Probleme der Universitäten in Forschung und Lehre vorzulegen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten (Hochschulbericht).

II. ABSCHNITT

UNIVERSITÄTSANGEHÖRIGE

Einteilung

§ 19. (1) Zu den Angehörigen der Universitäten zählen:

1. das wissenschaftliche Personal,

2. die Allgemeinen Universitätsbediensteten,
3. die Studierenden.

(2) Zum wissenschaftlichen Personal gehören:

1. Universitätslehrer:
 - a) Universitätsprofessoren,
 - b) Emeritierte Universitätsprofessoren,
 - c) Gastprofessoren,
 - d) Honorarprofessoren,
 - e) Universitätsdozenten,
 - f) Universitätsassistenten mit Lehrbefugnis als Universitätsdozent,
 - g) Universitätsassistenten und
 - h) Lehrbeauftragte;
2. wissenschaftliche Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
3. Ärzte in Ausbildung zum Facharzt,
4. Studienassistenten,
5. Gastvortragende.

(3) Zu den Allgemeinen Universitätsbediensteten zählen:

1. technisches Personal,
2. Verwaltungspersonal,
3. Bibliothekspersonal,
4. ADV-Personal,
5. Krankenpflege-Personal,
6. Personal für kulturelle und sportliche Aufgaben,
7. sonstiges Personal.

Allgemeine Bestimmungen für das Personal der Universitäten

§ 20. (1) Die nähere Festlegung der Pflichten für das Personal erfolgt auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen sowie bei Vertragsbediensteten ergänzend durch den jeweiligen Dienstvertrag. Anlässlich der Bestellung hat auch die Zuordnung zu einem bestimmten Institut, in Ausnahmefällen zu mehreren Instituten bzw. zu einer sonstigen Universitätseinrichtung zu erfolgen.

(2) Alle Planstellen sind im Mitteilungsblatt der Universität und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschreiben. Darüber hinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, gilt für die Zuständigkeit zur Ausschreibung der zu besetzenden Planstellen folgendes:

1. Planstellen für Universitätsprofessoren hat der Dekan nach Anhörung der Berufungskommission auszuschreiben.
2. Die einem Institut zugewiesenen Planstellen für andere Universitätsangehörige hat der Institutsvorstand nach Anhörung der Instituts-

konferenz auszuschreiben. Für Institute, denen weniger als drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, hat diese Ausschreibungen der Dekan auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz durchzuführen. Bei derartigen Planstellen, die einer Klinischen Abteilung zugewiesen wurden, hat die Ausschreibung der Klinikvorstand nach Anhörung der Klinikkonferenz und des Leiters der Klinischen Abteilung durchzuführen.

3. Die einer Dienstleistungseinrichtung zugewiesenen Planstellen hat der Rektor auf Vorschlag des Direktors der jeweiligen Dienstleistungseinrichtung auszuschreiben.

(3) Kein Universitätsangehöriger darf gegen sein Gewissen (Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) zur Mitwirkung bei einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten verhalten werden. Aus einer derartigen Weigerung zur Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten darf ihm kein Nachteil erwachsen, der betroffene Universitätsangehörige hat jedoch seinen Dienstvorgesetzten von seiner Weigerung schriftlich zu informieren.

(4) Weibliche Universitätsangehörige, die eine der in diesem Bundesgesetz genannten Funktionen ausüben, sind berechtigt, diese Funktionsbezeichnung in weiblicher Form zu führen, soweit dies sprachlich möglich ist.

(5) Die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Universitätslehrer dürfen unbeschadet des § 4 auch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernommene Forschungs- und Entwicklungsaufträge Dritter an der Universität durchführen, wenn

1. sie zur Benützung der Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten berechtigt sind,
2. der reguläre Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird,
3. der Universität die im Zusammenhang mit der Durchführung einer solchen Tätigkeit entstehenden Personal- und Sachkosten in voller Höhe ersetzt werden und
4. der Institutsvorstand vor Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsauftrages informiert wurde und der Institutsvorstand die Durchführung des Auftrages nicht mangels Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Z 1 und 2 untersagt hat.

(6) Die gemäß Abs. 5 Z 3 zu entrichtenden Kostenersätze sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Aufgaben der Universität zu verwenden.

Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen

§ 21. (1) Die Universitätsprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen (Beamte) oder in einem privatrechtlichen (Vertragsbedienstete) Dienstver-

hältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird. Das privatrechtliche Dienstverhältnis kann auch auf bestimmte Zeit eingegangen werden.

(2) Mit der Ernennung oder Bestellung erwerben die Universitätsprofessoren die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, mit dem die Planstelle, auf die sie ernannt oder bestellt wurden, benannt ist; bei einem befristeten Dienstverhältnis erlischt sie mit Zeitablauf. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt. Die Universitätsprofessoren haben das Recht, die wissenschaftliche Lehre an der Universität mittels der Einrichtungen der Universität im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) frei auszuüben und Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen. Darüber hinaus haben sie das Recht, auf dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen auch an anderen Fakultäten (Universitäten), zu deren Wirkungsbereich das Fachgebiet ihrer Lehrbefugnis gehört, anzukündigen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten abzuhalten.

(3) Die Aufgaben der Universitätsprofessoren umfassen:

1. Forschungstätigkeit;
2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere der Pflichtlehrveranstaltungen in Vertretung ihres Faches nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Studienzvorschriften sowie Abhaltung von Prüfungen;
3. Betreuung von Studierenden;
4. Mitwirkung an Verwaltungsaufgaben;
5. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen.

(4) Innerhalb der Planstellen für Universitätsprofessoren ist eine besoldungsrechtliche Differenzierung nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung und der zu erfüllenden Aufgaben vorzusehen.

Planstellenwidmung für Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen

§ 22. (1) Steht der Universität eine freie Planstelle eines Universitätsprofessors zur Verfügung, so hat der Senat nach Anhörung des Rektors zu entscheiden,

1. ob, wann und mit welcher fachlichen Widmung die Stelle zu besetzen ist,
2. ob die Besetzung der Stelle in der Form eines öffentlich-rechtlichen oder eines allenfalls zeitlich befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund zu erfolgen hat und
3. in welcher besoldungsrechtlichen Kategorie die Stelle im Hinblick auf die Funktionsbeschreibung und die zu erfüllenden Aufgaben zu besetzen ist.

(2) Die Entscheidungen des Senats gemäß Abs. 1 sind dem Bundesminister für Wissenschaft und

Forschung schriftlich mitzuteilen und werden rechtswirksam, wenn sie von diesem nicht binnen drei Monaten untersagt werden.

Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen

§ 23. (1) Der Dekan hat eine Berufungskommission einzusetzen. Der Berufungskommission gehören an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1.

(2) Der Dekan hat zwei Universitätsprofessoren anderer Universitäten oder nicht an einer Universität tätige Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation zu entsenden, die als Vertreter der in Abs. 1 Z 1 genannten Personengruppe gelten. Die übrigen Vertreter der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen sind nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 zu entsenden. Mindestens ein Vertreter der im Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppe muß Universitätsdozent sein. Die Vertreter der Studierenden müssen den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben. Die gesetzliche Vertretung der Studierenden kann anstelle eines Studierenden eine Person mit *venia docendi* entsenden. Die Entsendung der Mitglieder der Berufungskommission hat sowohl unter Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit bzw. aus dem Studium ergebenden Bezug zur fachlichen Widmung der Planstelle als auch auf die wissenschaftlichen Interessen der gesamten Fakultät in Lehre und Forschung zu erfolgen.

(3) Der Dekan hat nach Anhörung der Berufungskommission die Planstelle für einen Universitätsprofessor öffentlich auszuschreiben.

(4) Die Berufungskommission hat einen begründeten Vorschlag mit den drei am besten für die Besetzung geeigneten Kandidaten zu beschließen und diesen gemeinsam mit einem Protokoll über die Debatte in der Berufungskommission und der vollständigen Liste der Bewerber samt deren Beurteilung durch die Berufungskommission an den Dekan weiterzuleiten. Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen.

(5) Der Dekan hat zunächst dem Fakultätskollegium Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen und hat sodann den Berufungsvorschlag mit allen Unterlagen samt einer allfälligen Stellungnahme des Fakultätskollegiums und einer eigenen Stellungnahme an den Rektor weiterzuleiten.

(6) Der Rektor hat zu entscheiden, ob und mit welchem der im Berufungsvorschlag enthaltenen Kandidaten Berufungsverhandlungen aufzunehmen sind. Die Berufungsverhandlungen hat der Rektor gemeinsam mit dem Dekan zu führen. Die Aufnahme von Berufungsverhandlungen mit einer Person, die nach Erlangung ihres Doktorats noch keine einschlägige, mindestens einjährige ununterbrochene hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Universität, an welche sie berufen werden soll, ausgeübt hat (Hausberufung), ist nur nach Abgabe eines positiven Gutachtens des Universitätenkuratoriums zulässig.

(7) Ist der Rektor der Ansicht, daß der Berufungsvorschlag im Hinblick auf die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien nicht die am besten für die Besetzung geeigneten Kandidaten enthält, so hat er den Berufungsvorschlag der Berufungskommission zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung zurückzuweisen. Im Falle eines Beharrungsbeschlusses der Berufungskommission hat der Senat auf Antrag des Rektors eine besondere Berufungskommission einzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bestellung der Vertreter der Studierenden auf Grund eines Vorschlages der Österreichischen Hochschüler-schaft und die Bestellung der übrigen Vertreter auf Grund eines Vorschlages der Rektorenkonferenz erfolgt. Für die weitere Vorgangsweise sind die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 anzuwenden.

(8) Kommt auf Grund eines gemäß Abs. 4 erstellten Besetzungsvorschlages eine Ernennung nicht zustande, so hat der Dekan neuerlich eine Berufungskommission einzusetzen, der auch Mitglieder der zuerst eingesetzten Berufungskommission angehören dürfen.

(9) Zum Abschluß eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses für einen Universitätsprofessor ist der Rektor zuständig. Die Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Universitätsprofessor erfolgt nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Emeritierte

Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen

§ 24. (1) Die Emeritierten Universitätsprofessoren stehen in keinem aktiven Dienstverhältnis zum Bund, ihr Rechtsverhältnis wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt.

(2) Die Emeritierten Universitätsprofessoren haben das Recht, ihre Lehrbefugnis (*venia docendi*) weiter auszuüben und im Rahmen dieser Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der betreffenden Universität abzuhalten, sowie nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans Einrichtungen der betreffenden

Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

Gastprofessoren/Gastprofessorinnen

§ 25. (1) Zu Gastprofessoren können Universitätsprofessoren anderer in- oder ausländischer Universitäten oder wissenschaftlich besonders qualifizierte Fachleute bestellt werden. Die Bestellung darf auf höchstens zwei Jahre befristet erfolgen. Eine neuerliche Bestellung ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

(2) Die Gastprofessoren haben das Recht, im Rahmen der ihnen durch ihre Bestellung verliehenen Lehrbefugnis (*venia docendi*) Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der betreffenden Universität abzuhalten sowie nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(3) Die Aufgaben der Gastprofessoren umfassen nach Maßgabe der Betrauung:

1. Forschungstätigkeit;
2. Durchführung von Lehrveranstaltungen;
3. Abhaltung von Prüfungen;
4. Betreuung von Studierenden;
5. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen.

(4) Die Bestellung eines Gastprofessors erfolgt durch den Dekan auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums. Durch die Bestellung zum Gastprofessor wird kein Dienstverhältnis begründet. Die Abgeltung richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen

§ 26. (1) Die Honorarprofessoren sind wissenschaftlich besonders qualifizierte Fachleute, denen in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis (*venia docendi*) für ein wissenschaftliches Fach auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen wird.

(2) Die Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (*venia docendi*) Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der betreffenden Universität abzuhalten sowie nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(3) Die Bestellung eines Honorarprofessors erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Dekans auf Grund eines Vorschlags des Fakultätskollegiums. Das Verfahren ist durch die Satzung zu regeln. Durch die Bestellung zum Honorarprofessor wird kein Dienstverhältnis begründet. Die Abgeltung der Lehrtätigkeit richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Lehrbefugnis als Honorarprofessor erlischt

1. durch Verzicht;
2. durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch vier Jahre;
3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht. Der allfällige Verlust durch Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen

§ 27. (1) Die Universitätsdozenten haben das Recht, die wissenschaftliche Lehre an der Universität, welche die Lehrbefugnis verliehen hat, mittels der Einrichtungen der Universität im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (*venia docendi*) frei auszuüben sowie Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen. Darüber hinaus haben sie das Recht, auf dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen auch an anderen Fakultäten (Universitäten), zu deren Wirkungsbereich das Fachgebiet ihrer Lehrbefugnis gehört, anzukündigen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten abzuhalten.

(2) Durch die Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent wird kein Dienstverhältnis begründet. Die Abgeltung der Lehrtätigkeit richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Lehrbefugnis als Universitätsdozent erlischt aus den in § 26 Abs. 4 genannten Gründen.

Habilitationsverfahren

§ 28. (1) Der Habilitationswerber hat den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent (Habilitation) für ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang an den Dekan jener Fakultät zu stellen, in deren Wirkungsbereich das betreffende Habilitationsfach fällt.

(2) Der Dekan hat eine Habilitationskommission einzusetzen. Der Habilitationskommission gehören an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1.

(3) Der Dekan hat zwei Universitätsprofessoren anderer Universitäten oder nicht an einer Universität tätige sonstige Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation zu entsenden, die als Vertreter der in Abs. 1 Z 1 genannten Personengruppe gelten. Die

übrigen Vertreter der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen sind nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 zu entsenden. Mindestens ein Vertreter der im Abs. 2 Z 2 genannten Personengruppe muß Universitätsdozent sein. Die Vertreter der Studierenden müssen den ersten Studienabschnitt positiv absolviert haben. Die gesetzliche Vertretung der Studierenden kann anstelle eines Studierenden eine Person mit *venia docendi* entsenden. Die Entsendung der Mitglieder in die Habilitationskommission hat unter Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit bzw. aus dem Studium ergebenden Bezug zum Habilitationsfach zu erfolgen.

(4) Die Habilitationskommission hat ein Habilitationsverfahren durchzuführen, das sich in zwei Abschnitte gliedert. Im ersten Abschnitt ist neben den allgemeinen Voraussetzungen (Doktorat des Habilitationswerbers, das für das Habilitationsfach in Frage kommt, und Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird) die wissenschaftliche Qualifikation des Habilitationswerbers, im zweiten Abschnitt dessen didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung zu prüfen.

(5) Die Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation erfolgt auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die Habilitationsschrift muß bereits in Druck veröffentlicht sein, sofern die Habilitationskommission nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und bei Vorliegen anderer, in Druck veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten von diesem Erfordernis absieht. Als Habilitationsschrift gelten auch mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen oder wissenschaftliche Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt. Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift müssen

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(6) Im Rahmen des ersten Verfahrensabschnittes sind zwei von einander unabhängige Gutachten von Mitgliedern der Habilitationskommission einzuholen, davon ist eines von einem Universitätsprofessor, das zweite von einem der vom Dekan bestellten Mitglieder zu erstellen. Darüber hinaus können weitere Gutachten eingeholt oder vom Habilitationswerber vorgelegt werden.

Im ersten Abschnitt hat die Habilitationskommission mit dem Habilitationswerber auch eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) abzuhalten, in der insbesondere auf die Gutachten einzugehen ist. Die Habilitationskommission entscheidet mit Beschluß, ob der Kandidat

zum zweiten Abschnitt zuzulassen ist. Bei negativer Beurteilung des ersten Abschnittes ist mit Bescheid des Dekans der Antrag des Kandidaten auf Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent abzuweisen.

(7) Im zweiten Abschnitt haben mindestens zwei von der Habilitationskommission bestellte Mitglieder der Habilitationskommission auf Grund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens zu erbringenden Lehr- und Vortragstätigkeit des Habilitationswerbers ein schriftliches Gutachten über die didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung des Habilitationswerbers zu erstellen. Die Habilitationskommission entscheidet mit Beschluß, ob dem Kandidaten die beantragte Lehrbefugnis als Universitätsdozent zu verleihen ist. Bei positiver Beurteilung des zweiten Abschnittes ist mit Bescheid des Dekans die Lehrbefugnis als Universitätsdozent zu verleihen. Bei negativer Beurteilung des zweiten Abschnittes ist mit Bescheid des Dekans der Antrag des Kandidaten auf Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent abzuweisen.

(8) Die Beschlüsse der Habilitationskommission sind dem Dekan bekanntzugeben. Der Dekan hat einen Beschluß der Habilitationskommission aufzuheben, wenn

1. die allgemeinen Voraussetzungen nicht vorliegen oder
2. wesentliche Grundsätze des Verfahrens nicht eingehalten wurden.

Diesfalls hat die Habilitationskommission unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Dekans neuerlich zu entscheiden.

(9) Im Falle der Berufung des Habilitationswerbers gegen den Bescheid des Dekans hat der Rektor eine besondere Habilitationskommission einzusetzen. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die Bestellung der Vertreter der Studierenden erfolgt auf Grund eines Vorschlages der Österreichischen Hochschülerschaft, die Bestellung der übrigen Vertreter auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz, wobei die Mitglieder mit *venia docendi* in der Mehrheit sein müssen.

Universitätsassistenten/Universitätsassistentinnen

§ 29. (1) Die Universitätsassistenten stehen in einem privatrechtlichen (Vertragsbedienstete) oder in einem öffentlich-rechtlichen (Beamte) Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Die Universitätsassistenten haben das Recht, die Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Faches zu benützen, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden.

(3) Die Aufgaben der Universitätsassistenten umfassen nach Maßgabe der Beauftragung oder Betrauung und unter Berücksichtigung der Qualifikation:

1. Forschungstätigkeit;
2. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen;
3. Durchführung von Lehrveranstaltungen;
4. Abhaltung von Prüfungen;
5. Betreuung von Studierenden;
6. Mitwirkung an Verwaltungsaufgaben;
7. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen.

(4) Wird einem Universitätsassistenten die Lehrbefugnis als Universitätsdozent verliehen, ist bezüglich seiner Aufgaben als Universitätsdozent und als Universitätsassistent § 21 Abs. 3 anzuwenden.

(5) Die Aufnahme von Universitätsassistenten in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz. Bei Instituten, denen weniger als drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, ist der Vorschlag des Institutsvorstandes vom Dekan dahin gehend zu prüfen, ob er den am besten geeigneten Bewerber enthält, und widrigenfalls zurückzuweisen.

(6) Die Aufnahme von Universitätsassistenten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen auf Antrag des Rektors, dem ein Vorschlag des Institutsvorstandes nach Anhörung der Institutskonferenz zugrunde liegt. Bei Instituten, denen weniger als drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, ist der Vorschlag des Institutsvorstandes vom Dekan dahin gehend zu prüfen, ob er den am besten geeigneten Bewerber enthält, und widrigenfalls zurückzuweisen.

(7) Die Umwandlung eines befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit erfolgt nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen auf Antrag des Bediensteten unter Anschluß einer Stellungnahme des Institutsvorstandes und der Institutskonferenz sowie des Fakultätskollegiums.

Lehrbeauftragte

§ 30. (1) Die Lehrbeauftragten sind Personen, denen eine auf bestimmte Lehrveranstaltungen bezogene Lehrbefugnis zeitlich befristet erteilt wurde.

(2) Die Lehrbeauftragten haben das Recht, die Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten in dem zur Durchführung des ihnen übertragenen Lehrauftrages erforderlichen Ausmaß zu benützen.

(3) Die Aufgaben der Lehrbeauftragten umfassen:

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen;
2. Abhaltung von Prüfungen im Rahmen der durchgeführten Lehrveranstaltungen;
3. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen.

(4) Die Betrauung einer Person mit einem Lehrauftrag erfolgt durch den Studiendekan auf Vorschlag oder nach Anhörung der Studienkommission.

(5) Lehraufträge für Veranstaltungen außerhalb von Studienrichtungen werden vom Rektor auf Grund von Vorschlägen des Leiters der betreffenden Universitätseinrichtung erteilt.

(6) Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Die Abgeltung richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Das Höchstmaß jener Lehraufträge, für die eine Remuneration nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen gewährt wird, beträgt für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach sechs Wochenstunden im Semester, für Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach acht Wochenstunden im Semester.

Gastvortragende

§ 31. (1) Die Gastvortragenden sind Personen, die zur Abhaltung einzelner Vorträge oder von Vortragsreihen bestellt wurden.

(2) Die Gastvortragende haben das Recht, die Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß zu benützen.

(3) Die Bestellung von Gastvortragenden erfolgt durch den Rektor auf Grund von Vorschlägen anderer Universitätsorgane.

(4) Der Rektor kann die Befugnis zur Bestellung von Gastvortragenden an den Dekan delegieren.

Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb

§ 32. (1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb stehen in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, für welches die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist und das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb haben das Recht, die Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß zu benützen.

(3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb umfassen:

1. wissenschaftliche Unterstützung im Forschungsbetrieb;
2. wissenschaftliche Unterstützung im Lehrbetrieb;
3. Mitwirkung an Verwaltungsaufgaben.

(4) Die Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz. Bei Instituten, denen weniger als drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, ist der Vorschlag des Institutsvorstandes vom Dekan dahin gehend zu überprüfen, ob er den am besten geeigneten Bewerber enthält, und widrigenfalls zurückzuweisen.

(5) Die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen auf Antrag des Rektors, dem ein Vorschlag des Institutsvorstandes nach Anhörung der Institutskonferenz zugrunde liegt. Bei Instituten, denen weniger als drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, ist der Vorschlag des Institutsvorstandes vom Dekan dahin gehend zu überprüfen, ob er den am besten geeigneten Bewerber enthält, und widrigenfalls zurückzuweisen.

Ärzte/Ärztinnen in Ausbildung

§ 33. (1) Ärzte, die nicht für die in § 29 Abs. 3 genannten Aufgaben, sondern nur zur Absolvierung der Ausbildung zum Facharzt (§ 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373) an einer Universitätseinrichtung aufgenommen werden, stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder in einem zeitlich befristeten privatrechtlichen (Vertragsbedienstete) Dienstverhältnis zum Bund, die durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt werden.

(2) Abs. 1 ist auf Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem vom Bund verschiedenen Rechts-träger der betreffenden Krankenanstalt (§ 61 Abs. 2) stehen, nicht anzuwenden.

(3) Die Aufgaben der in Abs. 1 genannten Ärzte umfassen alle in den auf Grund des Ärztegesetzes 1984 erlassenen Ausbildungsvorschriften für das betreffende Sonderfach vorgesehenen Tätigkeiten.

(4) Die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Ärzte erfolgt durch den Dekan auf Vorschlag des Institutsvorstandes (Klinikvorstandes) nach Anhörung der Institutskonferenz (Klinikkonferenz).

Studienassistenten/Studienassistentinnen

§ 34. (1) Die Studienassistenten sind Studierende, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile

derselben schon abgelegt haben und die mit der Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, der Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten und der begleitenden Betreuung der Studierenden beauftragt werden (Tutoren).

(2) Sie stehen in einem zeitlich befristeten privatrechtlichen (Vertragsbedienstete) Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird, oder in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.

(3) Die Bestellung der Studienassistenten erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz. Bei Instituten, denen weniger als drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, ist der Antrag des Institutsvorstandes vom Dekan dahin gehend zu prüfen, ob er den am besten geeigneten Bewerber enthält, und widrigenfalls zurückzuweisen.

Allgemeine Universitätsbedienstete

§ 35. (1) Die Allgemeinen Universitätsbediensteten stehen in einem privatrechtlichen (Vertragsbedienstete) oder öffentlich-rechtlichen (Beamte) Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Die Aufgaben der Allgemeinen Universitätsbediensteten umfassen:

1. die technische bzw. administrative Unterstützung im Forschungsbetrieb;
2. die technische bzw. administrative Unterstützung im Lehrbetrieb;
3. die Unterstützung der Einrichtungen der Universität im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb.

(3) Die Festlegung der Pflichten für die Allgemeinen Universitätsbediensteten erfolgt auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bzw. ergänzend durch den jeweiligen Dienstvertrag. § 20 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Die Aufnahme der Allgemeinen Universitätsbediensteten an Universitätseinrichtungen, die einer Fakultät zugeordnet sind, in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz. Bei Instituten, denen weniger als drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, ist der Vorschlag des Institutsvorstandes vom Dekan dahin gehend zu prüfen, ob er den am besten geeigneten Bewerber enthält, und widrigenfalls zurückzuweisen. Die Aufnahme der Allgemeinen Universitätsbediensteten an Universitätseinrichtungen, die keiner Fakultät zugeordnet sind, erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Leiters der jeweiligen Universitätseinrichtung.

(5) Die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt nach Maßgabe besonderer

gesetzlicher Bestimmungen auf Antrag des Rektors, dem ein Vorschlag des Institutsvorstandes nach Anhörung der Institutskonferenz bzw. ein Vorschlag des Leiters der betreffenden Universitätseinrichtung zugrunde liegt. Bei Instituten, denen weniger als drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, ist der Vorschlag des Institutsvorstandes vom Dekan dahin gehend zu prüfen, ob er den am besten geeigneten Bewerber enthält, und widrigenfalls zurückzuweisen.

Studierende

§ 36. (1) Studierende sind die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch den Rektor an der Universität aufgenommenen Personen.

(2) Das Recht, als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des Hochschulerschulgesetzes, BGBl. Nr. 309/1973.

Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit

§ 37. (1) Auf Dienstverträge, die von Universitätseinrichtungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden.

(2) Universitätsangehörige in einem Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 können mit folgenden, im Dienstvertrag zu vereinbarenden Aufgaben betraut werden:

1. Forschungstätigkeit (Forschungsassistent);
2. wissenschaftliche Unterstützung im Forschungs- bzw. Lehrbetrieb;
3. technische bzw. administrative Unterstützung im Forschungs- bzw. Lehrbetrieb;
4. begleitende Betreuung von Studierenden;
5. Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen;
6. Mitwirkung an Verwaltungsaufgaben;
7. Unterstützung der Einrichtungen der Universität im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb;
8. die in § 33 Abs. 3 genannten Aufgaben.

(3) Der Senat kann beschließen, daß einem Angestellten gemäß Abs. 1 das Recht eingeräumt wird, bei der Willensbildung der Kollegialorgane im Rahmen der Personengruppe der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb oder der Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten mitzuwirken.

Dienstvorgesetzte

§ 38. (1) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter der in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Universitätsangehörigen ist:

1. der Institutsvorstand für das im Institut tätige Personal;
2. der Dekan für die Institutsvorstände der jeweiligen Fakultät und für den Dekanatsdirektor;
3. der Rektor für die Dekane, die Studiendekane, die Institutsvorstände der keiner Fakultät zugeordneten Institute und für die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen;
4. der Direktor einer Dienstleistungseinrichtung für das im Bereich der betreffenden Dienstleistungseinrichtung tätige Personal.

(2) Abs. 1 Z 1 und 4 ist auf die in einem anderen Rechtsverhältnis zum Bund oder in einem Dienstverhältnis gemäß § 37 stehenden Universitätsangehörigen sinngemäß anzuwenden.

(3) Rektoren und Vizerektoren unterstehen in dienstrechtlichen Angelegenheiten direkt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 39. (1) Alle Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes haben bei der Behandlung von Personalangelegenheiten darauf hinzuwirken, daß in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Männern und Frauen erreicht wird. Die Erreichung dieses Zieles ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch vom Senat in der Satzung zu beschließende Frauenförderpläne, die für andere Universitätsorgane Empfehlungscharakter haben, anzustreben.

(2) (**Verfassungsbestimmung**). Vorübergehende Sondermaßnahmen von Universitätsorganen zur beschleunigten Herbeiführung der de-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1992, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG.

(3) An jeder Universität ist vom obersten Kollegialorgan ein Arbeitskreis einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes durch Universitätsorgane entgegenzuwirken (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen). Nach Maßgabe der in der Satzung festgesetzten Anzahl ist von jedem Fakultätskollegium aus dem Kreis aller Angehörigen der betreffenden Universität die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in diesen Arbeitskreis zu entsenden. An Universitäten ohne Fakultätsgliederung bestellt das oberste Kollegialorgan selbst die Mitglieder des Arbeitskreises. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen haben Vertreter der im § 19 Abs. 1 genannten Personengruppen anzugehören.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat die Universitätsangehörigen in Gleichbehand-

lungsfragen zu beraten und diesbezügliche Beschwerden von Universitätsangehörigen entgegenzunehmen.

(5) Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, an den Sitzungen des Senats der betreffenden Universität mit Stimmrecht teilzunehmen, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen.

§ 40. (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in sämtlichen Personalangelegenheiten, die in ihren Wirkungsbereich fallen, Einsicht in die entsprechenden Geschäftsstücke und Unterlagen zu nehmen. Wenn die Entscheidung über eine Personalangelegenheit von einem Kollegialorgan getroffen wird, haben die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen das Recht, jeweils maximal zu zweit an Sitzungen dieses Kollegialorgans mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben in diesem Fall weiters das Recht, Sondervoten zu Protokoll zu geben und bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern dieses Kollegialorgans in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind zu jeder Sitzung eines Kollegialorgans zu laden, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden. Unterbleibt die Ladung, so hat das Kollegialorgan in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlußfassung in der diesem Beschluß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen. Entscheidungen eines Rektors, Dekans, Studiendekans oder Leiters einer Universitätseinrichtung über Personalaufnahmen sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor ihrer Vollziehung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, daß die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, so kann er innerhalb von drei Wochen einen schriftlichen und begründeten Einspruch gegen die Entscheidung des Universitätsorgans beim Vorsitzenden des Kollegialorgans bzw. beim betreffenden in Abs. 2 letzter Satz genannten Organ abgeben. Der Einspruch kann von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zunächst ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist eine Vollziehung des betroffenen Beschlusses — insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen auf Grund der beeinspruchten Entscheidung — bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. bis zur neuerlichen Entscheidung des Universitätsorgans nicht zulässig.

(4) Das Universitätsorgan hat im Falle der Abgabe eines schriftlichen und begründeten Einspruchs des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unter Berücksichtigung dieses Einspruchs die Entscheidung in dieser Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

(5) Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Universitätsorgans ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechtes anzurufen. Die Aufsichtsbeschwerde kann zunächst von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist die Begründung der Aufsichtsbeschwerde durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von drei Wochen ab der Entscheidung des Universitätsorgans nachzureichen. Ab Anmeldung ohne Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ruht das Verfahren und ist die Vollziehung des betroffenen Beschlusses nicht zulässig. Das Verfahren ist erst wieder aufzunehmen bzw. die betroffene Entscheidung zu vollziehen, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entweder keinen Anlaß findet, die Entscheidung aufzuheben, oder wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen seines Aufsichtsrechtes die Entscheidung mit Bescheid aufgehoben hat.

(6) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich ihres beruflichen Fortkommens, nicht benachteiligt werden.

(7) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig und unabhängig.

III. ABSCHNITT

STUDIENKOMMISSIONEN UND STUDIENDEKANE

Studienkommission

§ 41. (1) Zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes einer oder mehrerer fachverwandter Studienrichtungen ist durch Beschluß des Fakultätskollegiums eine Studienkommission einzurichten.

(2) Fällt die Durchführung einer Studienrichtung ausschließlich oder wenigstens vorwiegend in den Wirkungsbereich eines Instituts, so hat nach Maßgabe eines Beschlusses des Fakultätskollegiums die Institutskonferenz die Funktion der Studienkommission zu übernehmen. Diesfalls haben die Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der

Studienkommission gehören, nur beratende Stimme.

(3) Die Aufgaben der Studienkommission sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
2. Erlassung und Abänderung des Studienplans;
3. Beschlußfassung über den jährlichen Budgetantrag für den Wirkungsbereich der Studienkommission;
4. Erstattung von Vorschlägen an den Studiendekan für die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen der Institutsvorstände unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Studienplans;
5. Abgabe von Stellungnahmen vor Erteilung von Lehraufträgen durch den Studiendekan, wenn diesbezüglich kein Vorschlag der Studienkommission vorliegt;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Vorsitzenden der Studienkommission;
7. Antragstellung an das Fakultätskollegium auf Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Studiendekans;
8. die Erstattung von Vorschlägen für die Erlassung und Abänderung von Studiengesetzen unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen;
9. Begutachtung von Anträgen für die Bewilligung eines studium irregulare.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Studienkommission ist im Sinne einer optimalen Arbeitsfähigkeit der Studienkommission vom Fakultätskollegium festzulegen. Diese Zahl darf nicht größer sein als die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Fakultätskollegiums.

(5) Der Studienkommission gehören in jeweils gleicher Anzahl an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb;
3. Vertreter der Studierenden.

(6) Die Studienkommission hat zu den Beratungen über die Erlassung oder Änderung des Studienplanes mindestens eine Person, die außerhalb der Universität berufstätig ist und für die betreffende Studienrichtung relevante berufliche Erfahrungen einbringen kann, beizuziehen. Diese Personen verfügen in der Studienkommission über ein Antragsrecht, aber über kein Stimmrecht.

(7) Die Entsendung der Vertreter in die Studienkommission hat nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Vertreter gemäß Abs. 5 Z 1 und 2 auf einem der betreffenden Studienrichtung zuzuzählenden Gebiet der Wissenschaften tätig und die Vertreter der Studierenden ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung sein müssen.

(8) Übergeordnetes Organ im Sinne des § 12 Abs. 1 ist für die Studienkommission das Fakultätskollegium, bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen der Senat.

(9) Zur Koordinierung der Tätigkeit von Studienkommissionen für gleiche oder fachverwandte Studienrichtungen, die an verschiedenen Universitäten oder Fakultäten eingerichtet sind, ist von den betroffenen Studienkommissionen eine Gesamtstudienkommission einzurichten. In die Gesamtstudienkommission sind von jeder Studienkommission zwei Vertreter für jede der in Abs. 5 genannten Personengruppen zu entsenden. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung hat durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erfolgen. Die Gesamtstudienkommission hat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreise der ihr angehörenden Universitätslehrer zu wählen und eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Studiendekane und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sind zur Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht einzuladen.

Vorsitzender/Vorsitzende der Studienkommission

§ 42. (1) Der Vorsitzende der Studienkommission und dessen Stellvertreter sind von dieser für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der ihr angehörenden Universitätslehrer zu wählen.

(2) Die Aufgaben des Vorsitzenden der Studienkommission sind:

1. Zulassung zu Prüfungen;
2. Tausch von Fächern und Einrechnung der Pflichtpraxis, soweit besondere Studiengesetze dies vorsehen;
3. Studienzeiterkürzung;
4. Einrechnung von Semestern;
5. Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen;
6. Ungültigerklärung von Prüfungen;
7. Entscheidung über die Festlegung einer abweichenden Prüfungsart;
8. Vorsorge für die Durchführung von Evaluierungen der Lehre durch die Lehrveranstaltungsleiter.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Vorsitzende der Studienkommission an die von der Studienkommission beschlossenen generellen Richtlinien gebunden. Er hat die Studienkommission bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

(4) Fällt die Durchführung einer Studienrichtung ausschließlich oder wenigstens vorwiegend in den Wirkungsbereich nur eines Instituts, so hat nach Maßgabe eines Beschlusses des Fakultätskollegiums der Institutsvorstand die Funktion des Vorsitzenden der Studienkommission auszuüben.

(5) Übergeordnetes Organ im Sinne des § 12 Abs. 1 ist für den Vorsitzenden der Studienkommission der Studiendekan.

Studiendekan/Studiendekanin

§ 43. (1) Für die vom Wirkungsbereich einer Fakultät erfaßte(n) Studienrichtung(en) ist ein Studiendekan und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Universitätsprofessoren vom Fakultätskollegium zu wählen. Bei der Wahl des Studiendekans und dessen Stellvertreter führen die Vertreter der Gruppe der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Vertreter der Gruppe der Studierenden jeweils zwei Stimmen. Die Funktionsperiode des Studiendekans beträgt zwei Jahre. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Studiendekan obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes erforderlich sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Prüfern und Prüfungssenaten fallen und soweit nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht ausdrücklich ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studienrichtungen;
2. Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltung, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist;
3. Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der Studienkommission unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen;
4. Zuteilung von Prüfern, Zusammensetzung von Prüfungssenaten und Festsetzung von Prüfungsterminen;
5. Verleihung und Aberkennung akademischer Grade;
6. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Studiendekan an die vom Fakultätskollegium beschlossenen generellen Richtlinien gebunden. Das Fakultätskollegium hat den Studiendekan vor Ablauf seiner Funktionsperiode abzurufen, wenn dieser seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(4) Für die Erlassung genereller Richtlinien an den Studiendekan sowie für dessen Abwahl hat jede Studienkommission ein Antragsrecht im Fakultätskollegium.

(5) Übergeordnetes Organ im Sinne des § 12 Abs. 1 ist für den Studiendekan der Rektor.

IV. ABSCHNITT INSTITUTE

Begriffsbestimmung und Errichtung

§ 44. (1) Institute sind die kleinsten selbständigen Organisationseinheiten der Universität zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben. Lediglich in sachlich begründeten Ausnahmefällen, wenn die Aufgabenerfüllung in einer anderen Organisationsform nicht möglich ist, kann ein Institut entweder nur für Lehraufgaben oder nur für Forschungsaufgaben errichtet werden.

(2) Institute werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums durch die Satzung errichtet und aufgelassen. Bei Errichtung eines Instituts hat die Satzung dessen Aufgabenbereich sowie seine nähere Bezeichnung festzulegen. Im Falle der Auflösung eines Instituts hat die Satzung zu bestimmen, von welchem Institut diese Aufgaben allenfalls in Zukunft wahrzunehmen sind. Überdies hat die Satzung an Universitäten mit Fakultätsgliederung das Institut einer Fakultät zuzuordnen, sofern es nicht ausnahmsweise aus wissenschaftsorganisatorischen Gründen direkt der Universitätsleitung zuzuordnen ist.

(3) Ein Institut hat zumindest ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang zu umfassen und den rationellen Einsatz von Räumen, Mitteln und Personal zu gewährleisten. Die Errichtung von mehreren Instituten für dasselbe wissenschaftliche Fach ist unzulässig.

(4) Die Organe des Instituts sind die Institutskonferenz und der Institutsvorstand.

Institutskonferenz

§ 45. (1) Die Aufgaben der Institutskonferenz sind:

1. Wahl und Abberufung des Institutsvorstandes;
2. Erlassung von allgemeinen Regelungen über die Arbeitsorganisation am Institut, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benutzung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände (Institutsordnung);
3. Beschlußfassung über den jährlichen Budgetantrag des Instituts an den Dekan bzw. den Rektor bei den der Universitätsleitung zugeordneten Instituten;
4. Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes;

5. Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Institutsvorstandes;
6. Anforderung von Berichten und Informationen des Institutsvorstandes zu bestimmten Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches;
7. Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Institutsvorstandes, die einer Richtlinie der Institutskonferenz widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit.

(2) An Instituten, denen weniger als drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, geht die Zuständigkeit zur Erfüllung der Aufgabe gemäß Abs. 1 Z 7 auf das Fakultätskollegium über.

(3) Das Fakultätskollegium hat die Gesamtzahl der Mitglieder der Institutskonferenz festzulegen. Diese Zahl darf nicht größer als 20 sein.

(4) Der Institutskonferenz gehören an:

1. Der Institutsvorstand und mindestens ein Vertreter der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessoren; solange der Institutsvorstand der einzige dem Institut zugeordnete Universitätsprofessor ist, führt dieser zwei Stimmen;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
4. ein Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten, sofern die Zahl der am Institut tätigen Allgemeinen Universitätsbediensteten größer als 20 ist, zwei Vertreter dieser Gruppe.

Leiter/Leiterin eines Instituts (Institutsvorstand)

§ 46. (1) Die Aufgaben des Institutsvorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Instituts;
2. organisatorische Leitung und Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit am Institut;
3. Wahrnehmung der Funktion des Dienstvorgesetzten für das Institutspersonal;
4. Entscheidung über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume;
5. Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes;
6. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen;
7. Vorsitz in der Institutskonferenz;
8. Bestellung von Abteilungsleitern nach Anhörung der Institutskonferenz.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Institutsvorstand an die von der Institutskonferenz beschlossenen Richtlinien gebunden. Er hat die Institutskonferenz bei der Vorbereitung ihrer

Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

(3) Der Institutsvorstand ist von der Institutskonferenz aus dem Kreis der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessoren für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Solange einem Institut nur ein Universitätsprofessor zugeordnet ist, übt dieser die Funktion des Institutsvorstandes ohne Wahl aus. Ist am Institut kurzfristig kein Universitätsprofessor tätig oder ist die Neuwahl des Institutsvorstandes nicht rechtzeitig vor Ablauf seiner Funktionsperiode erfolgt, so hat die Funktion des Institutsvorstandes vorübergehend der Dekan auszuüben.

(4) Gleichzeitig mit der Wahl des Institutsvorstandes hat die Institutskonferenz aus dem Kreis des in einem dem Institut zugeordneten Dienstverhältnis stehenden wissenschaftlichen Personals zumindest einen Stellvertreter des Institutsvorstandes zu wählen, der bei dessen Verhinderung die Amtsgeschäfte führt.

(5) Die Institutskonferenz hat — auch auf Antrag des Dekans — den Institutsvorstand vor Ablauf seiner Funktionsperiode abzurufen, wenn dieser seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(6) An Instituten, denen wenigstens drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, können auf Vorschlag des Institutsvorstandes durch Beschluß des Senats im Rahmen des von ihnen zu betreuenden Gebietes der Wissenschaften Abteilungen zur Durchführung besonderer Lehr- und Forschungsaufgaben sowie zur Gewährleistung eines sicheren und rationellen Betriebs der an ihnen vorhandenen technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräte eingerichtet werden.

(7) Zum Leiter einer Abteilung kann vom Institutsvorstand nach Anhörung der Institutskonferenz ein dem betreffenden Institut zugeordneter Universitätsprofessor, Universitätsassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb bestellt werden. Die der betreffenden Abteilung zugewiesenen Bediensteten sind an die Weisungen des Abteilungsleiters gebunden. Der Abteilungsleiter ist in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen des Institutsvorstandes gebunden. Abteilungsleiter können vom Institutsvorstand abberufen werden, wenn sie ihre Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, diese ordnungsgemäß zu erfüllen. Überdies hat die Abberufung zu erfolgen, wenn die Abteilung aufgelöst oder in ihrem Wirkungsbereich so wesentlich verändert wird, daß die Abberufung gerechtfertigt erscheint.

V. ABSCHNITT FAKULTÄTEN

Begriffsbestimmung und Errichtung

§ 47. (1) Fakultäten sind Organisationseinheiten einer Universität, die aus mehreren fachverwandten oder einander aus sonstigen wissenschaftssystematischen Gründen nahestehenden Instituten bestehen und durch deren Organe die Tätigkeit dieser Institute koordiniert wird.

(2) Fakultäten werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, die im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassen ist, errichtet und aufgelassen. Bei Errichtung einer Fakultät hat die Verordnung deren Aufgabenbereich sowie ihre nähere Bezeichnung festzulegen.

(3) Die Organe einer Fakultät sind das Fakultätskollegium und der Dekan.

(4) An jeder Fakultät ist vom Rektor ein Dekanat einzurichten.

Fakultätskollegium

§ 48. (1) Die Aufgaben des Fakultätskollegiums sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
2. Wahl und Abberufung des Dekans;
3. Wahl und Abberufung des Studiendekans;
4. Beschlußfassung über längerfristige Bedarfsberechnungen der Fakultät;
5. Beschlußfassung über den jährlichen Budgetantrag der Fakultät;
6. Erteilung von Aufträgen an den Dekan zur Vorbereitung von Entscheidungen des Fakultätskollegiums;
7. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen;
8. Mitwirkung bei der Bestellung von Gastprofessoren und Honorarprofessoren;
9. Mitwirkung bei Personalangelegenheiten von Instituten, denen weniger als drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes;
10. Genehmigung von Universitätskursen und Universitätslehrgängen;
11. Vorschläge an den Senat auf Errichtung von Instituten oder Abgabe von Stellungnahmen zu diesbezüglichen Plänen des Senats;
12. Einrichtung von Studienkommissionen;
13. Koordinierung der Tätigkeit der Institutskonferenzen durch Erlassung von Richtlinien für die Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche;
14. Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Dekans und des Studiendekans;
15. Anforderung von Berichten und Informationen des Dekans und des Studiendekans zu bestimmten Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches;

16. Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Dekans, des Studiendekans und nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 auch eines Institutsvorstandes, die einer Richtlinie des Fakultätskollegiums (der Institutskonferenz) widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit;
17. Stellungnahme zu Anträgen von Universitätsassistenten im befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Überleitung in ein unbefristetes Dienstverhältnis.

(2) Der Senat hat die Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums festzulegen. Diese Zahl darf nicht größer als 42 sein.

(3) Dem Fakultätskollegium gehören an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
4. zwei Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten.

(4) Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums und dessen Stellvertreter sind für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Fakultätskollegiums mit *venia docendi* zu wählen.

(5) Der Dekan gehört dem Fakultätskollegium mit beratender Stimme an.

Dekan/Dekanin

§ 49. (1) Die Aufgaben des Dekans sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der Fakultät;
2. Vorbereitung des jährlichen Budgetantrages der Fakultät für die Entscheidung im Fakultätskollegium;
3. Einsetzung von Habilitationskommissionen und Mitwirkung am Habilitationsverfahren nach Maßgabe des § 28;
4. Einsetzung von Berufungskommissionen und Mitwirkung am Berufungsverfahren nach Maßgabe des § 23;
5. Führung von Berufungsverhandlungen zur Besetzung von Planstellen für Universitätsprofessoren gemeinsam mit dem Rektor;
6. Bestellung von Gastprofessoren auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums;
7. Stellung von Anträgen an den Rektor auf Bestellung von Honorarprofessoren auf Grund von Vorschlägen des Fakultätskollegiums;
8. Mitwirkung bei Personalangelegenheiten von Instituten, denen weniger als drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes;

1125 der Beilagen

21

9. Zuweisung von Planstellen (außer für Universitätsprofessoren) an die Institute;
 10. Zuweisung von Räumen und Geldmitteln an die Institute;
 12. Budgetzuweisung an den Studiendekan;
 13. Koordinierung der Tätigkeit der Institutsvorstände durch Erlassung bindender, genereller Richtlinien für die Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche;
 14. Dienstvorgesetzter für den Dekanatsdirektor.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Dekan an die vom Fakultätskollegium beschlossenen Richtlinien gebunden. Er hat das Fakultätskollegium bei der Entscheidungsvorbereitung zu unterstützen und ist verpflichtet, dem Fakultätskollegium über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

(3) Der Dekan ist vom Fakultätskollegium aus einem zumindest drei Personen umfassenden Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der betreffenden Fakultät zu wählen. Wenn das Fakultätskollegium den Wahlvorschlag des Rektors mit Beschluß zurückweist, hat der Senat einen zumindest drei Personen umfassenden Wahlvorschlag zu erstellen, aus dem vom Fakultätskollegium jedenfalls die Wahl des Dekans durchzuführen ist.

(4) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Dekans die Wahl eines neuen Dekans nicht rechtzeitig zustande, hat der bis dahin im Amt gewesene Dekan seine Funktion bis zur Wahl eines neuen Dekans vorübergehend weiter auszuüben.

(5) Die Satzung hat festzulegen, ob im Hinblick auf die Größe der jeweiligen Fakultät die Funktion des Dekans im Rahmen eines zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund oder nebenamtlich auszuüben ist.

(6) Der Dekan darf nicht gleichzeitig die Funktion eines Rektors, Vizerektors, Studiendekans oder Institutsvorstandes ausüben.

(7) Die Funktionsperiode des Dekans beträgt vier Jahre. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Dekan wird bei dessen Verhinderung vom Studiendekan der jeweiligen Fakultät vertreten.

(9) Das Fakultätskollegium hat — auch auf Antrag des Rektors — den Dekan vor Ablauf seiner Funktionsperiode abzurufen, wenn dieser seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit.

VI. ABSCHNITT UNIVERSITÄTSLEITUNG

Organe

§ 50. (1) Die Organe der Universitätsleitung sind der Senat und der Rektor.

(2) Das Organ zur Wahl und Abberufung des Rektors und der Vizerektoren ist die Universitätsversammlung.

(3) Das Organ zur Beratung der Universitätsleitung ist der Universitätsbeirat.

Senat

§ 51. (1) Die Aufgaben des Senats sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
2. Ausschreibung der Funktionen des Rektors und der Vizerektoren;
3. Erstellung eines Vorschlages an die Universitätsversammlung für die Wahl des Rektors;
4. Erlassung und Abänderung der Satzung;
5. Antragstellung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Erlassung oder Abänderung der Verordnung über die Gliederung der Universität in Fakultäten;
6. Einrichtung von Abteilungen an Instituten, Universitätskliniken und Klinischen Instituten auf Vorschlag des Instituts(Klinik)vorstandes;
7. Beschlußfassung über die längerfristigen Bedarfsberechnungen der Universität;
8. Beschlußfassung über den jährlichen Budgetantrag der Universität;
9. Erteilung von Aufträgen an den Rektor zur Vorbereitung von Entscheidungen des Senats;
10. Entscheidung über die fachliche Widmung sowie über die Art und Zeit der Besetzung von neuen oder freigewordenen Planstellen für Universitätsprofessoren;
11. Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Rektors;
12. Anforderung von Berichten des Rektors zu bestimmten Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches;
13. Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Rektors, die einer Richtlinie des Senats widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Dem Senat gehören folgende Mitglieder an:

1. zwei Vertreter der Universitätsprofessoren jeder Fakultät und acht Vertreter der Universitätsprofessoren aus dem Bereich der gesamten Universität;
2. ein Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb jeder Fakultät und vier Vertreter dieser Personengruppe aus dem Bereich der gesamten Universität;
3. das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden hat eine der Zahl der an der Universität eingerichteten Fakultäten entsprechende Anzahl von Studierenden und darüber hinaus vier weitere Studierende in den Senat zu entsenden. Dabei ist darauf Bedacht

zu nehmen, daß Studierende jeder Fakultät dieser Universität in den Senat zu entsenden sind;

4. der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer und sein Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Senats und dessen Stellvertreter sind für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Senats mit *venia docendi* zu wählen:

(4) Der Rektor, die Vizerektoren und die Dekane gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

Rektor/Rektorin

§ 52. (1) Der Rektor leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch dieses Bundesgesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Das sind insbesondere:

1. Erstellung von Vorschlägen an die Fakultätskollegien für die Wahl der Dekane;
2. Koordinierung der Tätigkeit der Dekane und Studiendekane durch Erlassung bindender, genereller Richtlinien;
3. Obsorge für das Zusammenwirken der Universitätsorgane;
4. Unterstützung des Senats bei der Entscheidungsvorbereitung;
5. Mitwirkung im Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren;
6. Ausübung der Kontrolle über teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen;
7. Zuweisung von Planstellen, Räumen und Budgetmitteln an Universitätseinrichtungen;
8. Publikation der Arbeitsberichte der Institute;
9. Mitwirkung bei Personaleinstellungen;
10. Aufnahme von Studierenden;
11. Führung von Budgetverhandlungen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
12. Erstellung von Vorschlägen an die Universitätsversammlung für die Wahl von Vizerektoren;
13. Bestellung von Klinikvorständen und Leitern Klinischer Abteilungen;
14. Bestellung der Leiter von Dienstleistungseinrichtungen;
15. Genehmigung von *studia irregularia*.

(2) Der Rektor hat dafür zu sorgen, daß der der Universität auf Grund der Budgetzuweisung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung stehende Budgetrahmen insgesamt nicht überschritten wird.

(3) Dem Rektor unterstehen alle Dienstleistungseinrichtungen der Universität.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Rektor an die vom Senat beschlossenen Richtlinien

gebunden. Er hat den Senat bei der Entscheidungsvorbereitung zu unterstützen und ist verpflichtet, dem Senat über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

(5) Der Rektor hat mit den Vizerektoren, insbesondere unter Beiziehung des Direktors der zentralen Verwaltung, regelmäßige Beratungen abzuhalten.

Wahl des Rektors/der Rektorin

§ 53. (1) Die Funktion des Rektors ist ein Jahr vor Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Rektors vom Senat öffentlich zur Besetzung auszuschreiben. Die Ausschreibung hat neben den in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der Funktion des Rektors verbundenen Anforderungen von Bewerbern erwartet werden.

(2) Die eingelangten Bewerbungen sind vom Universitätsbeirat und vom Senat zu bewerten.

(3) Der Senat hat auf der Grundlage einer Bewertung der eingelangten Bewerbungen durch den Universitätsbeirat und der vom Senat selbst durchgeführten Bewertung einen Wahlvorschlag zu erstellen, der die drei am besten für die Funktion des Rektors geeigneten Bewerber enthält. Der Wahlvorschlag darf nur dann weniger als drei Personen enthalten, wenn die Zahl der Bewerbungen geringer als drei war.

(4) Der Rektor ist von der Universitätsversammlung aus dem Wahlvorschlag des Senats zu wählen.

(5) Zum Rektor kann nur ein Universitätsprofessor mit Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität oder eine außerhalb einer Universität tätige Person mit gleichzuhaltender Qualifikation gewählt werden.

(6) Die Funktionsperiode des Rektors beträgt vier Jahre. Vor Ablauf der Funktionsperiode hat die Universitätsversammlung zu entscheiden, ob die Funktion des Rektors neuerlich auszuschreiben ist. Wird auf die Ausschreibung verzichtet, verlängert sich die Funktionsperiode des Rektors auf weitere vier Jahre.

(7) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Rektors weder die Wahl eines neuen Rektors noch ein gültiger Beschluß zur Verlängerung der Funktionsperiode des amtierenden Rektors zustande, hat der bis dahin im Amt gewesene Rektor seine Funktion bis zur Wahl eines neuen Rektors oder bis zu einer allenfalls beschlossenen Verlängerung der Funktionsperiode vorübergehend weiter auszuüben.

(8) Der Rektor darf nicht gleichzeitig die Funktion eines Dekans, Studiendekans oder Institutsvorstandes ausüben.

(9) Der Rektor steht in einem auf die Dauer der Ausübung der Funktion zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund. Die Aufnahme in dieses Dienstverhältnis erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Wird eine Person zum Rektor gewählt, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, so ist sie für die Dauer ihrer Funktionsperiode als Rektor von dem bereits bestehenden Dienstverhältnis zu karenzieren.

(10) Die Universitätsversammlung hat den Rektor vor Ablauf seiner Funktionsperiode abzurufen, wenn dieser seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. In Ausübung seines Aufsichtsrechts kann auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Senatsvorsitzenden zur Einberufung der Universitätsversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Abberufung des Rektors“ auffordern. Im Falle der Abwahl des Rektors hat der Senat einen Vizerektor mit der Führung der Amtsgeschäfte des Rektors bis zum Amtsantritt des neugewählten Rektors zu betrauen.

Vizerektoren/Vizerektorinnen

§ 54. (1) Dem Rektor stehen bei der Erfüllung seiner Aufgaben in bestimmten Bereichen nach Maßgabe der Satzung mindestens ein und höchstens vier Vizerektoren zur Seite. Überdies hat der Rektor die Vizerektoren nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der Universität mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen; sie unterliegen auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors.

(2) Der Rektor wird im Falle seiner Verhinderung nach Maßgabe der Satzung von einem Vizerektor vertreten.

(3) Jeder Vizerektor ist von der Universitätsversammlung auf Vorschlag des Rektors für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. § 53 Abs. 8 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rektor antragsberechtigt ist.

(4) Die Satzung hat festzulegen, ob im Hinblick auf die Größe und Aufgabenfülle der Universität die Funktion eines oder mehrerer Vizerektoren durch eine fachlich geeignete Person im Rahmen eines zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund oder durch einen Universitätslehrer nebenamtlich auszuüben ist.

Universitätsversammlung

§ 55. (1) Der Universitätsversammlung obliegt die Wahl bzw. Abberufung des Rektors und der Vizerektoren.

(2) Die Satzung hat die Gesamtzahl der Mitglieder der Universitätsversammlung festzulegen. Diese Zahl darf nicht größer als 600 sein. Alle Mitglieder des Senats sind auch Mitglieder der Universitätsversammlung.

(3) Der Universitätsversammlung gehören unter Berücksichtigung des Abs. 2 in jeweils gleicher Anzahl an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb;
3. Vertreter der Studierenden;
4. Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten.

(4) Die auf Grund von Abs. 2 zusätzlich zu den Mitgliedern des Senats zu entsendenden Mitglieder sind unter Anwendung der Bestimmungen des § 14 durch die Angehörigen der jeweiligen Personengruppe der gesamten Universität bzw. durch das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsversammlung zu leiten.

(6) Die Satzung kann in der Wahlordnung abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über Wahlen im Hinblick auf die Größe der Universitätsversammlung bestimmen, daß Wahlen durch die Universitätsversammlung auf andere Art als im Rahmen einer Sitzung der Universitätsversammlung abzuhalten sind. Diesfalls ist die Wahl gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahl teilgenommen hat.

Universitätsbeirat

§ 56. (1) An jeder Universität ist ein Universitätsbeirat einzurichten. Der Universitätsbeirat hat den Senat und den Rektor, insbesondere in den folgenden Angelegenheiten, zu beraten:

1. längerfristige Bedarfsberechnungen der Universität;
2. inneruniversitäre Personal- und Budgetverteilung;
3. Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen für Lehre und Forschung;
4. Kooperation der Universität mit Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Form der Beratung, insbesondere die Information des Universitätsbeirates durch Rektor und Senat, ist durch die Satzung zu regeln.

(2) Der Universitätsbeirat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen. Mindestens zwei Sitzungen pro Jahr sind vorzusehen.

(3) Der Senat hat in jeweils gleicher Anzahl Personen aus den folgenden Bereichen zu Mitgliedern des Universitätsbeirates zu bestellen:

1. Vertreter der Universität;
2. Vertreter der Gemeinde und des Landes, wo die Universität ihren Sitz hat;
3. Vertreter der Wirtschaft und der Beschäftigten in von der Universität erfaßten Bereichen;
4. Vertreter der Absolventen der betreffenden Universität.

VII. ABSCHNITT UNIVERSITÄTSLEITUNG AN UNIVERSITÄTEN OHNE FAKULTÄTSGLIEDERUNG

Organe

§ 57. (1) Die Organe der Universitätsleitung an Universitäten ohne Fakultätsgliederung sind das Universitätskollegium und der Rektor.

(2) Das Organ zur Beratung der Universitätsleitung ist der Universitätsbeirat.

Universitätskollegium

§ 58. (1) Dem Universitätskollegium obliegen die Aufgaben, die an Universitäten mit Fakultätsgliederung dem Fakultätskollegium und dem Senat zukommen.

(2) Dem Universitätskollegium gehören folgende Mitglieder an :

1. Vertreter der Universitätsprofessoren in halber Anzahl der Zahl der Institute an der Universität, wobei erforderlichenfalls auf die nächste gerade Zahl aufzurunden ist;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
4. der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer und sein Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Universitätskollegiums und dessen Stellvertreter sind für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Universitätskollegiums mit *venia docendi* zu wählen.

(4) Der Rektor und die Vizerektoren gehören dem Universitätskollegium mit beratender Stimme an.

Rektor/Rektorin und Vizerektoren/Vizerektorinnen an Universitäten ohne Fakultätsgliederung

§ 59. (1) Dem Rektor obliegen die Aufgaben, die an Universitäten mit Fakultätsgliederung gemäß

§ 49 dem Dekan und gemäß § 52 dem Rektor zukommen.

(2) Für die Bestellung des Rektors ist § 53 sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Bestellung von Vizerektoren ist der § 54 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die an einer Universität ohne Fakultätsgliederung eingerichteten Studienrichtungen ist vom Universitätskollegium ein Studiendekan und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Universitätsprofessoren zu wählen. Bei der Wahl des Studiendekans und seines Stellvertreters führen die Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sowie die Vertreter der Studierenden jeweils zwei Stimmen.

Universitätsversammlung und Universitätsbeirat an Universitäten ohne Fakultätsgliederung

§ 60. (1) Für die Zusammensetzung der Universitätsversammlung an Universitäten ohne Fakultätsgliederung ist § 55 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Vorsitzende des Universitätskollegiums hat die Universitätsversammlung zu leiten.

(3) Für den Universitätsbeirat an Universitäten ohne Fakultätsgliederung ist der § 56 sinngemäß anzuwenden.

VIII. ABSCHNITT

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN KLINISCHEN BEREICH DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄTEN

Organisation des Klinischen Bereiches

§ 61. (1) Die Medizinischen Fakultäten erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im Klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestimmt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums sowie nach Vereinbarung mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt, welche Universitätseinrichtungen einer Medizinischen Fakultät als Universitätskliniken, Klinische Institute, Klinische Abteilungen, Institute und gemeinsame Einrichtungen zum Klinischen Bereich gehören und daher auch der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt dienen.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und die allfälligen Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens sind von § 2 Abs. 2 ausgenommen.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb sowie über die Kostentragung der zum Klinischen Bereich der Fakultät gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Universitätseinrichtungen zu treffen.

Gliederung

§ 62. (1) Universitätskliniken sind jene Institute der Medizinischen Fakultäten, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt ärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden. Klinische Institute sind jene Institute der Medizinischen Fakultäten, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt ärztliche Leistungen mittelbar für den Menschen erbracht werden. Universitätskliniken und Klinische Institute sind zugleich Teile einer Krankenanstalt und der Universität. Sie haben dem Bereich einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit der Krankenanstalt zu entsprechen. Universitätskliniken und Klinische Institute werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung errichtet, benannt und aufgelassen.

(2) Universitätskliniken und Klinische Institute können in Klinische Abteilungen gegliedert werden. Klinische Abteilungen werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung errichtet, benannt und aufgelassen. Universitätskliniken und Klinische Institute können erforderlichenfalls auch in Abteilungen (§ 67) gegliedert werden.

(3) Als weitere Organisationseinheiten können auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemeinsame Einrichtungen von Universitätskliniken und Klinischen Instituten errichtet werden.

(4) Bei Bedarf können auch zwei oder mehrere Universitätskliniken an derselben Medizinischen Fakultät für dasselbe wissenschaftliche Fach eingerichtet werden. Die so errichteten Kliniken müssen sich jedoch hinsichtlich ihrer wissenschaftlich-medizinischen Schwerpunkte ergänzen. Für mehrere derartige Kliniken ist jedenfalls ein medizinischer Fachbereich zur Koordinierung der ihnen übertragenen Aufgaben zu errichten. Die Errichtung von Universitätskliniken für größere Teilgebiete eines wissenschaftlichen Faches ist zulässig.

Aufgaben der Universitätskliniken und Klinischen Institute

§ 63. (1) Den Universitätskliniken und Klinischen Instituten sowie deren allfälligen Untergliederungen

obliegen gleichermaßen die in der Vereinbarung gemäß § 61 Abs. 2 zugeordneten Aufgaben im Rahmen der Krankenanstalt sowie im Sinne des § 44 auf den ihnen anvertrauten Gebieten der medizinischen Wissenschaft die Erfüllung aller mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zusammenhängenden Aufgaben; weiters obliegt ihnen die mit der Erfüllung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben zusammenhängende Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut sind. Sind Kliniken oder Klinische Institute in Klinische Abteilungen gegliedert, obliegen diesen die Angelegenheiten der Forschung und Lehre. Überschreiten solche Angelegenheiten den Wirkungsbereich einer Klinischen Abteilung, sind sie durch die Klinikordnung der Klinik (dem Klinischen Institut) als Ganzes zuzuordnen.

(2) Neben den Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie den im Rahmen der Krankenanstalt zu erbringenden ärztlichen Leistungen können Universitätskliniken, Klinischen Instituten und Klinischen Abteilungen auch Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens übertragen werden, sofern anlässlich der Übertragung auch der Kostenersatz geregelt wird.

(3) Die Tätigkeit von Bundesbediensteten, die Angehörige der Medizinischen Fakultät sind, als leitende Funktionäre in Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten von Krankenanstalten ist nicht dem Bund zuzurechnen. Diese Tätigkeit bewirkt keine dienstrechtliche Veränderung.

Organe der Universitätskliniken und Klinischen Institute

§ 64. (1) Organe der Universitätskliniken und Klinischen Institute sind die Klinik(Instituts)konferenz und der Klinik(Instituts)vorstand, im Falle einer Gliederung in Klinische Abteilungen auch die Leiter der Klinischen Abteilungen.

(2) Zum Vorstand einer nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik oder eines Klinischen Instituts sowie zum Leiter einer Klinischen Abteilung ist vom Rektor nach Anhörung der Klinik(Instituts)konferenz und des Fakultätskollegiums ein Universitätsprofessor zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Zum Stellvertreter ist vom Rektor nach Anhörung der Klinik(Instituts)konferenz und des Fakultätskollegiums ein Universitätslehrer zu bestellen. Zum Vorstand (Leiter) und zum Stellvertreter darf nur ein Facharzt des betreffenden Sonderfaches bestellt werden.

(3) Der Klinik(Instituts)vorstand von in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken oder Klinischen Instituten wird abweichend von § 46 Abs. 4 von der

Klinik(Instituts)konferenz aus dem Kreis der Leiter der Klinischen Abteilungen für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig; ab der zweiten Wiederwahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stellvertreter des Klinik(Instituts)vorstandes sind zunächst aus dem Kreis der übrigen Leiter der Klinischen Abteilungen der Klinik oder des Klinischen Instituts zu wählen. Ist eine Klinik nur in zwei Klinische Abteilungen gegliedert, vertritt der Leiter der Klinischen Abteilung, der nicht Klinikvorstand ist, diesen. Allfällige weitere Stellvertreter gemäß der Klinik(Instituts)ordnung können aus dem Kreis der Universitätslehrer der Klinik oder des Klinischen Instituts gewählt werden. Die Wahl des Klinik(Instituts)vorstandes (Stellvertreters) bedarf nach Anhörung des Fakultätskollegiums in seiner auf die Wahl nächstfolgenden Sitzung der Bestätigung durch den Rektor; diese Bestätigung gilt als Bestellung für die Funktionsdauer. Der bisherige Klinik(Instituts)vorstand übt die Geschäfte eines Klinik(Instituts)vorstandes über seine Funktionsperiode hinaus bis zum Amtsantritt des neu bestellten Klinik(Instituts)vorstandes aus.

(4) Auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses (Antrag auf Abberufung) entweder der Klinik(Instituts)konferenz oder des Fakultätskollegiums hat der Rektor einen Klinik(Instituts)vorstand oder Leiter einer Klinischen Abteilung oder deren Stellvertreter aus den in § 46 Abs. 7 angeführten Gründen von der (stellvertretenden) Leitung einer Klinik, eines Instituts oder einer Klinischen Abteilung zu entheben.

Aufgaben der Organe von Universitätskliniken und Klinischen Instituten

§ 65. (1) Der Wirkungsbereich des Klinik(Instituts)vorstandes entspricht dem des § 46 mit folgender Maßgabe: Ihm obliegen alle die Leitung der Klinik oder des Klinischen Instituts betreffenden Aufgaben, soweit sie nicht im Falle einer Gliederung in Klinische Abteilungen den jeweiligen Leitern dieser Klinischen Abteilungen zukommen. Ist die Klinik in Klinische Abteilungen gegliedert, übt der Klinikvorstand sein Weisungsrecht im Wege der Leiter der Klinischen Abteilungen aus. Die Leiter der Klinischen Abteilungen sind vom Weisungsrecht des Klinik(Instituts)vorstandes hinsichtlich der zu erfüllenden ärztlichen Aufgaben, der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens sowie in den Angelegenheiten der Forschung im Rahmen der Klinischen Abteilung ausgenommen. Im Falle der Gliederung der Klinik bzw. des Instituts in Klinische Abteilungen wird durch die Bestellung zum Klinikvorstand die Funktion des betreffenden Universitätsprofessors als Leiter einer Klinischen Abteilung nicht berührt.

(2) Dem Klinik(Instituts)vorstand kommt in Ergänzung zu § 46 die Vorsorge für die Sicherstellung der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch die hiezu berechtigten Personen zu; hiebei hat er hinsichtlich Personal- und Sachausstattung entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Bedürfnisse der Klinischen Abteilungen Bedacht zu nehmen. Die Feststellung, Zuweisung oder Änderung der grundlegenden Ausstattung einer Klinischen Abteilung, wie insbesondere die Zuweisung von Funktionsbereichen, Planstellen, Räumen, Großgeräten, Sach- und Finanzmittel an die Klinischen Abteilungen hat, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des laufenden Betriebes handelt, dementsprechend auf Antrag des Klinikvorstandes durch Beschluß der Klinik(Instituts)konferenz zu erfolgen.

(3) Dem Leiter einer Klinischen Abteilung obliegt neben der Verantwortung für die zu erfüllenden ärztlichen Aufgaben die Vorsorge für die Erfüllung aller der Klinischen Abteilung zugewiesenen Aufgaben (§ 61 Abs. 2, § 63 Abs. 1). Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der Bediensteten, die der von ihm geleiteten Klinischen Abteilung zugewiesen sind.

(4) Die Bestimmungen des § 45 sind an den Universitätskliniken und Klinischen Instituten auf alle Angelegenheiten, die sich auf die Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 1 Abs. 2 Ärztegesetz 1984) sowie auf wissenschaftliche Arbeiten und Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens, die diesen Kliniken, Klinischen Instituten und Klinischen Abteilungen übertragen sind, nicht anzuwenden, jedoch ist die Klinik(Instituts)konferenz in diesen Angelegenheiten berechtigt, Empfehlungen auszusprechen.

(5) Bei der Erlassung der Klinik(Instituts)ordnung hat die Klinik(Instituts)konferenz das Einvernehmen mit den Leitern der Klinischen Abteilungen und dem Klinik(Instituts)vorstand herzustellen sowie auf die Bestimmungen der Anstaltsordnung der Krankenanstalt Bedacht zu nehmen.

Gemeinsame Einrichtungen

§ 66. An Medizinischen Fakultäten können auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemeinsame Einrichtungen von Kliniken und Klinischen Instituten für besondere Zwecke der medizinischen Forschung und Lehre oder zur Erfüllung der ärztlichen Aufgaben errichtet werden. Zum Vorstand (Stellvertreter) solcher gemeinsamer Einrichtungen ist vom Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der beteiligten Klinik(Instituts)konferenzen sowie des Fakultätskollegiums ein fachzuständiger Universitätslehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu bestellen; die Bestellung kann auch zeitlich befristet erfolgen. Werden einer gemeinsamen Einrichtung

auch ärztliche Aufgaben übertragen, darf nur ein Facharzt des entsprechenden Sonderfaches zum Leiter (Stellvertreter) bestellt werden. § 64 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Abteilungen

§ 67. (1) An Universitätskliniken und Klinischen Instituten können auf Vorschlag des Klinik(Instituts)vorstandes durch Beschluß des Senats im Rahmen des von ihnen zu betreuenden Gebietes der Wissenschaften Abteilungen zur Durchführung besonderer Forschungs- und Lehraufgaben sowie zur Gewährleistung eines sicheren und rationellen Betriebs der an ihnen vorhandenen technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräte eingerichtet werden.

(2) Zum Leiter einer Abteilung kann vom Klinik(Instituts)vorstand nach Anhörung der Klinik(Instituts)konferenz ein der betreffenden Universitätsklinik bzw. dem betreffenden Klinischen Institut zugeordneter Universitätsprofessor, Universitätsassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb bestellt werden. Die der betreffenden Abteilung zugewiesenen Bediensteten sind an die Weisungen des Abteilungsleiters gebunden. Der Abteilungsleiter ist in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen des Klinik(Instituts)vorstandes gebunden. Abteilungsleiter können vom Klinik(Instituts)vorstand abberufen werden, wenn sie ihre Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, diese ordnungsgemäß zu erfüllen. Überdies hat die Abberufung zu erfolgen, wenn die Abteilung aufgelöst oder in ihrem Wirkungsbereich so wesentlich verändert wird, daß die Abberufung gerechtfertigt erscheint.

Fachbereich

§ 68. (1) Die Kliniken und Institute der Medizinischen Fakultäten können nach Maßgabe der Systematik der ihnen anvertrauten Gebiete der Forschung und Lehre sowie der Krankenpflege und Krankenbehandlung zu Fachbereichen zusammengefaßt werden. Die Errichtung von Fachbereichen erfolgt durch die Satzung. Anlässlich der Errichtung eines Instituts oder einer Klinik ist durch die Satzung auch darüber eine Aussage zu treffen, ob und welchem Fachbereich diese Klinik oder dieses (Klinische) Institut zugewiesen werden soll. Soweit der Fachbereich auch organisatorische Aufgaben der Krankenanstalt zu besorgen hat, ist dies gemäß § 61 Abs. 2 zu vereinbaren.

(2) Organe des Fachbereiches sind die Fachbereichskonferenz und der Fachbereichsvorsitzende. Der Fachbereichsvorsitzende wird von der Fachbe-

reichskonferenz aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Universitätsprofessoren für eine Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Fachbereichskonferenz wird aus den Klinik- und Institutskonferenzen der Kliniken und Institute des Fachbereiches gebildet. Wenn solchermaßen die Fachbereichskonferenz eine Mitgliederzahl von mehr als fünfzig erreicht, kann das Fakultätskollegium die Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz durch Delegierte der Klinik- und Institutskonferenzen unter Wahrung der Zusammensetzung gemäß § 45 Abs. 3 und 4 beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Rektors.

(3) Der Fachbereichsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender der Fachbereichskonferenz. Ihm obliegt die Vertretung des Fachbereiches, die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung dringlicher Angelegenheiten sowie die Vollziehung der Beschlüsse der Fachbereichskonferenz. Im Rahmen der Beschlüsse der Fachbereichskonferenz hat der Fachbereichsvorsitzende ein Weisungsrecht gegenüber den Kliniken und Instituten und den Klinischen Abteilungen des Fachbereiches in bezug auf Fragen der Organisation des Unterrichts und der ärztlichen Ausbildung. Der Vorsitzende der Fachbereichskonferenz kann Mitglieder der Fachbereichskonferenz beauftragen, ihn bei der Erledigung bestimmter Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Fachbereichskonferenz hat in allen übrigen Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der beteiligten Kliniken und Institute betreffen und den Bereich einer Klinik oder eines Institutes übersteigen, beratende Funktion.

(5) Die Fachbereichskonferenz hat nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen insbesondere Richtlinien für die Koordinierung der ärztlichen Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung der im betreffenden Fachbereich tätigen Ärzte zu erlassen. Weiters hat sie den Unterrichts- und Prüfungsbetrieb nach den Richtlinien der Studienkommission bzw. des Studiendekans sicherzustellen und zu koordinieren. Die Fachbereichsvorsitzenden sind der Studienkommission mit beratender Stimme beizuziehen.

Lehrkrankenhaus

§ 69. Abteilungen anderer, als der in § 61 Abs. 2 genannten Krankenanstalten können für die Verbesserung und Intensivierung des praktisch-medizinischen Unterrichts herangezogen werden; dazu ist die Zustimmung des Rechtsträgers der Krankenanstalt Voraussetzung. Werden mehrere Abteilungen einer Krankenanstalt in diesem Sinne ständig herangezogen, kann dieser von der betreffenden Medizinischen Fakultät die Bezeichnung „Lehrkrankenhaus“ verliehen werden.

IX. ABSCHNITT

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE
VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄTGliederung und Organisation des Klinischen
Bereiches

§ 70. (1) Universitätskliniken der Veterinärmedizinischen Universität sind die Institute, in denen neben den ihnen gemäß § 44 anvertrauten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung und Lehre tierärztliche Leistungen unmittelbar an lebenden Tieren zu erbringen sind. Diese Universitätskliniken bilden zusammen den Klinischen Bereich (Tierspital).

(2) Zum Tierspital gehören weiters eine Anstaltsapotheke und die erforderlichen Verwaltungseinrichtungen sowie allenfalls gemeinsame Einrichtungen von Universitätskliniken.

(3) Organe der Universitätskliniken sind der Klinikvorstand und die Klinikkonferenz. Organe des Tierspitals sind die Klinikerkommission, der Verwaltungsdirektor und der Leiter der Anstaltsapotheke.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die tierärztlichen Aufgaben im Rahmen des Tierspitals sind von § 2 Abs. 2 ausgenommen.

(5) Zum Klinikvorstand ist vom Rektor nach Anhörung der Klinikkonferenz und des Fakultäts- bzw. Universitätskollegiums ein für dieses Fach ernannter Universitätsprofessor zu bestellen. Zu Stellvertretern dürfen vom Rektor nach Anhörung der Klinikkonferenz nur Tierärzte bestellt werden, die in einem dieser Universitätsklinik zugeordneten Dienstverhältnis stehen und in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach entsprechend ausgewiesen sind.

(6) Auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses (Antrag auf Abberufung) entweder der Klinikkonferenz oder des Fakultäts- bzw. Universitätskollegiums hat der Rektor einen Klinikvorstand (Stellvertreter) aus den in § 46 Abs. 7 genannten Gründen von der Leitungsfunktion (Stellvertreterfunktion) zu entheben.

(7) Für den Klinikvorstand gilt § 46. Darüber hinaus kommt dem Klinikvorstand die Vorsorge für die Sicherstellung der Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit durch die hiezu berechtigten Personen zu.

(8) Die Bestimmungen des § 45 sind auf Angelegenheiten, die die Ausübung des tierärztlichen Berufes im Rahmen des Tierspitals betreffen, nicht anzuwenden, doch ist die Klinikkonferenz in diesen Angelegenheiten berechtigt, Empfehlungen auszusprechen. Bei der Erlassung der Klinikordnung hat die Klinikkonferenz das Einvernehmen mit dem Klinikvorstand herzustellen und auf die Bestimmungen der Anstaltsordnung des Tierspitals Bedacht zu nehmen.

(9) Auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultäts- bzw. Universitätskollegiums können vom Rektor gemeinsame Einrichtungen von Kliniken für besondere Zwecke der veterinärmedizinischen Forschung und Lehre oder zur Erfüllung der tierärztlichen Aufgaben errichtet werden. Zum Vorstand (Stellvertreter) solcher gemeinsamer Einrichtungen ist vom Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der beteiligten Klinikkonferenzen ein fachzuständiger Universitätslehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu bestellen; die Bestellung kann auch zeitlich befristet erfolgen. Werden dieser gemeinsamen Einrichtung auch tierärztliche Aufgaben im Rahmen des Tierspitals übertragen, darf nur ein Tierarzt zum Leiter (Stellvertreter) bestellt werden. Abs. 6 gilt sinngemäß.

(10) Zum Leiter der Anstaltsapotheke ist vom Rektor ein Apotheker zu bestellen, der nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke besitzt. Die Bestellung kann auch zeitlich befristet erfolgen. Die für Anstaltsapotheken geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind auf die Anstaltsapotheke der Veterinärmedizinischen Universität anzuwenden.

Klinikerkommission

§ 71. (1) Der Klinikerkommission gehören an:

1. die Vorstände der Universitätskliniken,
2. ein Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb jeder Universitätsklinik,
3. der Verwaltungsdirektor und
4. der Leiter der Anstaltsapotheke.

Die Vertreter gemäß Z 2 sind von den Angehörigen dieser Personengruppe jeder Universitätsklinik für eine Funktionsdauer von zwei Jahren zu wählen. Der Rektor der Veterinärmedizinischen Universität gehört der Klinikerkommission mit beratender Stimme an, sofern er nicht Vorstand einer Universitätsklinik ist. Der Vorsitzende der Klinikerkommission ist von den Mitgliedern für die Dauer einer Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der Vorstände der Universitätskliniken zu wählen.

(2) Zu den Aufgaben der Klinikerkommission zählen:

1. die Behandlung aller Angelegenheiten des Tierspitals, die über den Bereich einer Universitätsklinik hinausgehen und die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsdirektors oder anderer Organe fallen;
2. die Erlassung einer Anstaltsordnung für das Tierspital;
3. die Erlassung einer Honorarordnung für Leistungen im Rahmen des Tierspitals;

4. die Vorsorge für die Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals und der Allgemeinen Universitätsbediensteten im Tierspital;
5. die Mitwirkung am Budgetantrag für den Bereich des Tierspitals.

Tierspital

§ 72. (1) Die Anstaltsordnung hat den inneren Betrieb des Tierspitals und seiner Einrichtungen zu regeln. Insbesondere ist die Einrichtung und die Organisation einer Ambulanz und das von den Tierhaltern bzw. über die Tiere Verfügungsberechtigten zu beachtende Verhalten zu regeln.

(2) Die Honorarordnung hat das Honorar für die ambulante und stationäre Behandlung und Pflege der Tiere im Tierspital zu regeln. Sie hat ferner zu regeln, unter welchen Voraussetzungen von der Einhebung von Honoraren im Einzelfall ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann und in welcher Weise die Einhebung der Honorare zu erfolgen hat. Bei der Festsetzung der Höhe der Honorare ist auf die Honorare der freipraktizierenden Tierärzte (Honorarordnung der Tierärzte) Bedacht zu nehmen. In der Honorarordnung sind die einzelnen tierärztlichen und sonstigen Leistungen (Leistungsgruppen) und die hierfür zu zahlenden Honorare anzuführen. Die Honorarordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(3) Die Honorare für die Leistungen der Kliniken des Tierspitals an Patienten sowie für die Leistungen der Institute der Veterinärmedizinischen Universität für das Tierspital sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen für die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Behandlung von Tieren entstehen, zu verwenden.

(4) Verlangt ein Tierhalter ausdrücklich die Behandlung eines Tieres durch den Klinikvorstand oder einen bestimmten nicht diensthabenden Arzt der Klinik, so sind diese berechtigt, zusätzlich zum Honorar ein Sonderhonorar zu verlangen. Dieses darf nicht höher sein als die in der Honorarordnung vorgesehene Behandlungsgebühr.

(5) Die Verwaltungsaufgaben des Tierspitals sind von der zentralen Verwaltung der Veterinärmedizinischen Universität zu besorgen. Der Leiter der zentralen Verwaltung dieser Universität übt gleichzeitig die Funktion des Verwaltungsdirektors des Tierspitals aus. Dem Verwaltungsdirektor obliegen insbesondere:

1. die Vertretung des Tierspitals nach außen;
2. die Dienstaufsicht über die Allgemeinen Universitätsbediensteten;
3. die Mitwirkung bei Erstellung einer Personalbedarfsplanung für die Allgemeinen Universitätsbediensteten;

4. die Aufsicht über die Gebarung des Tierspitals, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung der Honorarordnung;
5. die Verwaltung sämtlicher Güter.

X. ABSCHNITT

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR THEOLOGISCHE FAKULTÄTEN

Katholisch-Theologische Fakultäten

§ 73. Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934, wird durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Evangelisch-Theologische Fakultäten

§ 74. Der § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, gilt mit der Maßgabe, daß dessen

1. Abs. 2 auf die Universitätsangehörigen gemäß den §§ 21, 24, 26, 27, 29 und 30,
2. Abs. 3 auf alle anderen Angehörigen des wissenschaftlichen Personals im Forschungs- und Lehrbetrieb sowie auf die Allgemeinen Universitätsbediensteten und
3. Abs. 4 auf alle Universitätsprofessoren an der Evangelisch-Theologischen Fakultät anzuwenden ist.

XI. ABSCHNITT

DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN

Einteilung und gemeinsame Bestimmungen

§ 75. (1) An jeder Universität bestehen jedenfalls die folgenden Dienstleistungseinrichtungen:

1. zentrale Verwaltung;
2. zentraler Informatikdienst;
3. Universitätsbibliothek.

(2) Die Satzung kann im Hinblick auf die Größe oder das spezielle Aufgabenspektrum der Universität im Interesse einer bestmöglichen Aufgabenerfüllung die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Dienstleistungseinrichtungen organisatorisch zusammenfassen.

(3) Darüber hinaus kann die Satzung zusätzliche Dienstleistungseinrichtungen errichten, und zwar

1. zur Unterstützung des Forschungs- und Lehrbetriebes;
2. auf dem Gebiet der kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Interessen der Angehörigen der Universität unter Koordination des Bedarfs am jeweiligen Universitätsstandort.

(4) Jede Dienstleistungseinrichtung ist von einem Direktor zu leiten. Der Direktor ist vom Rektor

nach Anhörung des Senats zu bestellen und untersteht dem Rektor.

(5) Das Personal der Dienstleistungseinrichtungen wird vom Rektor auf Vorschlag des jeweiligen Direktors eingestellt.

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann zwecks Gewinnung vergleichbarer, insbesondere statistischer Informationen durch Verordnung Verwaltungsabläufe und Erhebungsmerkmale festlegen.

Zentrale Verwaltung

§ 76. (1) Die zentrale Verwaltung hat die Universitätsorgane bei der Aufgabenerfüllung insbesondere in den folgenden Bereichen zu unterstützen:

1. Studien- und Prüfungsverwaltung;
2. Personalverwaltung;
3. Haushalts- und Finanzverwaltung;
4. Gebäudebetrieb und technische Dienste;
5. Beschaffungswesen, Inventar- und Materialverwaltung;
6. Rechtsangelegenheiten;
7. Informations- und Veranstaltungswesen;
8. Drittmittelangelegenheiten;
9. Planungsvorbereitung;
10. allgemeine Bürogeschäfte für Universitätsorgane mit Ausnahme von Instituten.

(2) Die zentrale Verwaltung ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes zu leiten, der

1. ein für die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat und
2. Kenntnisse bzw. Erfahrungen in der Behandlung von Rechtsangelegenheiten und auf den Gebieten der Unternehmensführung, der Verwaltung größerer Dienststellen, Anstalten oder Betriebe sowie Kenntnisse der für die Verwaltung einer Universität wesentlichen Rechtsvorschriften besitzt. Der Direktor der zentralen Verwaltung führt die Bezeichnung „Universitätsdirektor“.

(3) Der Rektor hat nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der Universität den Direktor der zentralen Verwaltung mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen. Er unterliegt auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors.

(4) Soweit von der zentralen Verwaltung zu vollziehende Entscheidungen der Universitätsorgane im Widerspruch zu Rechtsvorschriften, einschließlich der Vorschriften für die ordnungsgemäße Haushaltsführung, stehen, hat der Direktor der zentralen Verwaltung das betreffende Universitätsorgan darauf hinzuweisen.

(5) An jeder Fakultät ist vom Rektor ein Dekanat zur Unterstützung des Dekans, des Studiendekans, des Fakultätskollegiums, der Studienkommissionen und ihrer Vorsitzenden sowie der Berufungs- und Habilitationskommissionen einzurichten. Der Rektor hat festzulegen, welche Teilbereiche der in Abs. 1 genannten Aufgaben von den einzelnen Dekanaten zu besorgen sind. In sachlich besonders begründeten Fällen kann der Rektor dem Dekanat auch Teilbereiche von Aufgaben des zentralen Informatikdienstes zuordnen. Der Leiter des Dekanats wird vom Rektor auf Vorschlag des Direktors der zentralen Verwaltung bestellt und führt die Bezeichnung „Dekanatsdirektor“. Der Dekanatsdirektor untersteht dem Dekan. Der Direktor der zentralen Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß an den Dekanaten einheitliche Verwaltungsabläufe eingehalten werden. Diesbezüglich ist der Dekanatsdirektor an die Weisungen des Direktors der zentralen Verwaltung gebunden.

Zentraler Informatikdienst

§ 77. (1) Aufgabe des zentralen Informatikdienstes ist die Schaffung und Sicherstellung einer leistungsfähigen Netz-, Kommunikations- und Rechnerinfrastruktur für die Informations- und Datenverarbeitung der Universitätseinrichtungen.

(2) Der zentrale Informatikdienst ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten mit einschlägiger Ausbildung zu leiten.

(3) Der Senat hat auf Vorschlag des Direktors des zentralen Informatikdienstes im Rahmen der Satzung eine Betriebs- und Benützungssordnung zu erlassen.

Universitätsbibliothek

§ 78. (1) Die Universitätsbibliothek hat folgende Aufgaben:

1. Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen Informationsträger;
2. Bereitstellung der Bestände für die Benützung durch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen;
3. Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und wissenschaftlichen Informationswesens;
4. Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Institutionen bei der Erfüllung von Teilaufgaben.

(2) Die gesamten an einer Universität vorhandenen wissenschaftlichen Druckwerke und sonstigen Informationsträger bilden den Bestand der Universitätsbibliothek, soweit sie nicht vom Rektor anderen Dienstleistungseinrichtungen zugeordnet werden.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek hat Vorsorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlichen Geldmittel, Planstellen und Räume zu treffen und diesbezügliche Anträge an den Rektor zu stellen.

(4) Die Satzung kann die Universitätsbibliothek nach Maßgabe des Umfangs und der Eigenheit in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken untergliedern.

(5) Die Universitätsbibliothek ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten mit abgeschlossenem Hochschulstudium und einschlägiger Ausbildung zu leiten, der die Bezeichnung „Bibliotheksdirektor“ führt. Die allenfalls eingerichteten Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken sind von Beamten oder Vertragsbediensteten mit einschlägiger Ausbildung zu leiten.

(6) Das Bibliothekspersonal hat die einschlägige Ausbildung zu absolvieren.

(7) Bei der Anschaffung und Bereitstellung von Informationsträgern durch die Universitätsbibliothek und die Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken sind die Erfordernisse des Forschungs- und Lehrbetriebes sowie die weitgehende Kontinuität und Vollständigkeit der Anschaffungen auf den von der Universität betreuten Gebieten der Wissenschaft zu berücksichtigen. Die Anschaffung von Informationsträgern, die unmittelbar der Durchführung konkreter Lehraufgaben und Forschungsvorhaben dienen, erfolgt auf Antrag der Institute auf Grund von Vorschlägen der dort tätigen Universitätslehrer.

(8) Der Senat hat auf Vorschlag des Bibliotheksdirektors im Rahmen der Satzung eine Benützungserordnung zu erlassen.

(9) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung gemäß Abs. 1 durch Verordnung festzulegen.

XII. ABSCHNITT

INTERUNIVERSITÄRE EINRICHTUNGEN

Begriffsbestimmung, Errichtung und Auflassung

§ 79. (1) Interuniversitäre Einrichtungen sind Institute und Dienstleistungseinrichtungen mit einem Wirkungsbereich für mehrere Universitäten. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, gelten für ihre Errichtung und Auflassung sowie für ihren Betrieb die folgenden Bestimmungen.

(2) Interuniversitäre Einrichtungen werden auf Grund übereinstimmender Anträge der Senate der beteiligten Universitäten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung errichtet. Bei der Errichtung einer interuniversitären Einrichtung hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

ihren Aufgabenbereich sowie ihre nähere Bezeichnung festzulegen.

(3) Interuniversitäre Einrichtungen werden nach Anhörung der Senate der beteiligten Universitäten vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufgelassen.

(4) Die Senate der beteiligten Universitäten haben übereinstimmende Beschlüsse zu fassen, von welchem Rektor die nach diesem Bundesgesetz dem Rektor zugeordneten Aufgaben und von welcher Universität die Aufgaben der zentralen Verwaltung wahrzunehmen sind. Die nach diesem Bundesgesetz dem Senat zugeordneten Aufgaben sind hinsichtlich einer interuniversitären Einrichtung von einer interuniversitären Kommission wahrzunehmen, sofern nicht die Senate der beteiligten Universitäten übereinstimmend beschließen, den Senat einer der beteiligten Universitäten mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen. Die interuniversitäre Kommission ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der beteiligten Senate entsprechend dem Grad der Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des § 48 Abs. 3 einzurichten.

Interuniversitäre Institute

§ 80. (1) Die Organe der interuniversitären Institute sind die Institutskonferenz und der Institutsvorstand.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Gesamtzahl der Mitglieder der Institutskonferenz festzulegen. Diese Zahl darf nicht größer als 20 sein.

(3) Der Institutskonferenz gehören an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
4. ein Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten bzw. zwei Vertreter, sofern die Zahl der am Institut tätigen Allgemeinen Universitätsbediensteten größer als 20 ist.

(4) Die Entsendung der Vertreter im Sinne des Abs. 3 in die Institutskonferenz des interuniversitären Instituts erfolgt durch die Senate der beteiligten Universitäten unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 1 und 2.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 45 und 46 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

Interuniversitäre Dienstleistungseinrichtungen

§ 81. Interuniversitäre Dienstleistungseinrichtungen sind von einem Direktor zu leiten. Der Direktor ist vom Bundesminister für Wissenschaft und

Forschung nach Anhörung der Senate der beteiligten Universitäten zu bestellen.

XIII. ABSCHNITT

AKADEMISCHE EHRUNGEN

§ 82. (1) Die Universität ist berechtigt, Ehrendoktorate, Ehrenzeichen und Auszeichnungen sowie die Titel eines Ehrensensors und eines Ehrenbürgers zu verleihen und die Erneuerung akademischer Grade aus besonderem Anlaß vorzunehmen.

(2) Der Senat hat im Rahmen der Satzung die Voraussetzung für die Vergabe und den Widerruf akademischer Ehrungen sowie die Arten von Ehrenzeichen und Auszeichnungen zu regeln.

XIV. ABSCHNITT

UNIVERSITÄTENKURATORIUM

§ 83. (1) Das Universitätenkuratorium ist eine Einrichtung des Bundes. Es unterliegt der Aufsicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß § 8 und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(2) Die Aufgaben des Universitätenkuratoriums sind:

1. Abgabe von Gutachten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über die Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen an den einzelnen Universitäten vor Erlassung der entsprechenden Verordnung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
2. Abgabe von Gutachten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über die Durchführung von universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen in Forschung und Lehre;
3. Abgabe von Gutachten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vor dessen Zuweisung und Einziehung von Planstellen an die Universitäten;
4. Beratung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bei der Zuweisung von Räumen und Geldmitteln an die Universitäten und interuniversitären Einrichtungen;
5. Abgabe von Gutachten an den Rektor vor der beabsichtigten Aufnahme von Berufungsverhandlungen für Universitätsprofessoren im Falle von Hausberufungen gemäß § 23 Abs. 6;
6. Veranlassung universitätsübergreifender Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre in Koordination mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(3) Das Universitätenkuratorium hat dem Nationalrat jährlich einen Tätigkeitsbericht im Wege des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

(4) Das Universitätenkuratorium besteht aus je vier anerkannten Fachleuten von innerhalb und außerhalb der Universitäten, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt werden. Dabei sind Frauen in entsprechender Anzahl zu berücksichtigen.

(5) Ein aus dem außeruniversitären Bereich kommendes Mitglied ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zum Vorsitzenden des Universitätenkuratoriums, ein aus dem universitären Bereich kommendes Mitglied zu dessen Stellvertreter zu bestellen.

(6) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätenkuratoriums sowie die des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Universitätenkuratoriums üben ihre Funktion nebenamtlich aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

(8) Das Universitätenkuratorium faßt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Dem Universitätenkuratorium steht für seine Tätigkeit ein Büro zur Verfügung, das vom Vorsitzenden des Universitätenkuratoriums geleitet wird. Das Personal des Universitätenkuratoriums steht in einem privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen, allenfalls zeitlich befristeten Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird. Die Aufnahme des Personals erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Universitätenkuratoriums.

XV. ABSCHNITT

ÜBERUNIVERSITÄRE VERTRETUNGSORGANE

Konferenz der Rektoren und Rektorinnen (Rektorenkonferenz)

§ 84. (1) Zum Zwecke der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Rektoren, der Vizerektoren und der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sowie zur Beratung universitätsübergreifender hochschulpolitischer Angelegenheiten ist eine Rektorenkonferenz einzurichten. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 3 Abs. 1 Z 1, 5 und 6; § 3 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

(2) Der Rektorenkonferenz gehören die Rektoren und Vizerektoren der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung an.

(3) Die Rektorenkonferenz hat einen Vorsitzenden und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern

für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen.

(4) Aufgaben der Rektorenkonferenz sind insbesondere:

1. Erstellung von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des Universitäts- und Hochschulwesens;
2. Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren.

(5) Die Rektorenkonferenz hat mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der jedenfalls die Einberufung der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Leitung der Sitzungen sowie die Zusammensetzung und der Aufgabenumfang eines Präsidiums der Rektorenkonferenz zu regeln sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Vertretungsorgane des Wissenschaftlichen Personals und der Allgemeinen Universitätsbediensteten

§ 85. (1) Zum Zwecke der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren, des wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der Universitätsprofessoren (Lehrer an Hochschulen künstlerischer Richtung mit Ausnahme der Hochschulprofessoren) und der Allgemeinen Universitätsbediensteten in den Kollegialorganen der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung werden eine Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, eine Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und eine Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 3 Abs. 1 Z 1, 5 und 6; § 3 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

(2) Die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren besteht aus je zwei Vertretern der Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren jeder Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer vom Rektor einzuberufenden und zu leitenden Versammlung der dieser Personengruppe angehörenden Mitglieder in den obersten Kollegialorganen sowie in den Fakultätskollegien bzw. Abteilungskollegien zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Professorenkonferenz nachrückt. Rektoren, Vizerektoren, Dekane und deren Stellvertreter sowie Abteilungsleiter an Hochschulen künstlerischer Richtung und deren Stellvertreter dürfen der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren nicht angehören.

(3) Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals besteht aus je zwei Vertretern der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (Lehrer an Hochschulen künstlerischer Richtung mit Ausnahme der Hochschulprofessoren) jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer vom Rektor einzuberufenden und zu leitenden Versammlung der dieser Personengruppe angehörenden Mitglieder der obersten Kollegialorgane sowie der Fakultätskollegien und Abteilungskollegien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nachrückt.

(4) Die Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten besteht aus je zwei Vertretern der Allgemeinen Universitätsbediensteten jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind in einer vom Rektor einzuberufenden und zu leitenden Wahlversammlung sämtlicher Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten der Fakultätskollegien der jeweiligen Universität bzw. in einer vom Rektor einzuberufenden und zu leitenden Wahlversammlung aller Angehöriger des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals einer Hochschule künstlerischer Richtung zu wählen.

(5) Die Aufgaben der genannten Bundeskonferenzen sind insbesondere:

1. Erstellung von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des Universitäts- und Hochschulwesens;
2. Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren;
3. Beratung ihrer Vertreter in den Kollegialorganen der Universität in Ausübung dieser Funktion.

(6) Die Bundeskonferenzen haben jeweils einen Vorsitzenden und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen.

(7) Die Bundeskonferenzen haben mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der jedenfalls die Einberufung der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Leitung der Sitzungen sowie die Zusammensetzung und der Aufgabenumfang eines Präsidiums zu regeln sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

XVI. ABSCHNITT STRAFBESTIMMUNGEN

§ 86. (1) Die Bezeichnung „Universität“ sowie die dem Universitäts- und Hochschulwesen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Studiengesetze eigentümlichen Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 geschützt.

(2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 S bestraft. Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Universitäten (§ 1 Abs. 3) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte, Einrichtungen und Betriebsmittel zu verwenden.

XVII. ABSCHNITT ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN UND VOLLZIEHUNG

Übergangsbestimmungen

§ 87. (1) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes bestehen die gemäß § 12 UOG eingerichteten Fakultäten weiter.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Organe haben ihre Funktion bis zur Konstituierung bzw. zum Amtsantritt der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen neuen Organe weiter auszuüben.

(3) Die bisher geltenden organisationsrechtlichen Bestimmungen sind solange anzuwenden, bis alle Organe der betreffenden Universität nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes konstituiert sind bzw. ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Konstituierung des Senats entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat an den einzelnen Universitäten nach Maßgabe eines durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung festzulegenden Zeitplanes, beginnend mit dem 1. Oktober 1994, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1997, zu erfolgen. In dieser Verordnung ist zu bestimmen, an welchen Universitäten der Senat innerhalb des Studienjahres 1994/95, an welchen Universitäten innerhalb des Studienjahres 1995/96 und an welchen Universitäten innerhalb des Studienjahres 1996/97 zu konstituieren ist.

(5) Zur Konstituierung des Senats nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat der im Amt befindliche Rektor dafür zu sorgen, daß die nach diesem Bundesgesetz zur Entsendung von Vertretern in den Senat berufenen Personengruppen die Wahl bzw. Entsendung ihrer Vertreter durchführen. Der im Amt befindliche Rektor hat die konstituierende Sitzung des Senats bis zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.

(6) Der Senat hat bis längstens zum Ende des auf seine Konstituierung folgenden Semesters eine Satzung zu erlassen, die wenigstens die folgenden Angelegenheiten zu regeln hat:

1. Festlegung der Zahl der Mitglieder der Fakultätskollegien;
2. Geschäftsordnung der Kollegialorgane;
3. Wahlordnung;
4. Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder der Universitätsversammlung. Legt der Senat innerhalb dieser Frist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung keine Satzung zur Genehmigung vor, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung der Satzung auf den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über.

(7) Der Vorsitzende des Senats hat dafür zu sorgen, daß die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Entsendung von Vertretern in die Universitätsversammlung berufenen Personengruppen die Wahl bzw. Entsendung der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern in die Universitätsversammlung durchführen. Der Senat hat die Funktion des Rektors nach diesem Bundesgesetz unverzüglich auszuschreiben. Der Vorsitzende des Senats hat sodann die Universitätsversammlung zur Durchführung der Wahl des Rektors einzuberufen.

(8) Der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählte Rektor hat Vorschläge für die Wahl der Dekane nach diesem Bundesgesetz an die einzelnen Fakultätskollegien zu erstellen.

(9) Die Konstituierung der Fakultätskollegien nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat längstens bis zum Ende des dem Inkrafttreten der ersten Satzung folgenden Semesters zu erfolgen.

(10) Zur Konstituierung des Fakultätskollegiums hat der im Amt befindliche Dekan dafür zu sorgen, daß die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Entsendung von Vertretern in das Fakultätskollegium berufenen Personengruppen die Wahl bzw. Nominierung ihrer Vertreter durchführen. Der im Amt befindliche Dekan hat die konstituierende Sitzung des Fakultätskollegiums bis zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten. Das Fakultätskollegium hat unverzüglich einen Dekan und einen Studiendekan zu wählen.

(11) Das Fakultätskollegium hat die Studienkommissionen in seinem Wirkungsbereich unverzüglich einzurichten. Der Studiendekan hat dafür zu

sorgen, daß die nach diesem Bundesgesetz zur Entsendung berufenen Personengruppen die Wahl bzw. Entsendung ihrer Vertreter in die Studienkommissionen durchführen. Der Studiendekan hat die konstituierende Sitzung der Studienkommissionen bis zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.

(12) Nachdem der Senat in der Satzung Institute nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes errichtet hat, sind die Organe der neuerrichteten Institute unverzüglich zu konstituieren bzw. zu wählen.

(13) Der Senat hat in der Satzung die Mitglieder des Universitätsbeirates zu bestellen und dessen Aufgabenbereich zu konkretisieren. Der nach diesem Bundesgesetz gewählte Rektor hat den Universitätsbeirat zur ersten Sitzung einzuladen.

(14) Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Universitätenkuratoriums sind abweichend von § 83 Abs. 6 je zwei der aus dem außeruniversitären und aus dem universitären Bereich kommenden Mitglieder nur für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu bestellen.

(15) Die Universitätsdirektoren gemäß § 80 UOG üben die Funktion als Direktoren der zentralen Verwaltung gemäß § 76 dieses Bundesgesetzes aus.

(16) Die Bibliotheksdirektoren gemäß § 84 Abs. 3 UOG üben die Funktion der Direktoren der Universitätsbibliotheken gemäß § 78 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes aus.

(17) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 54 Abs. 4 UOG errichteten und einem Klinischen Bereich zugeordneten Universitätskliniken, Klinischen Institute, Klinischen Abteilungen, gemeinsamen Einrichtungen von Kliniken und Instituten sowie Besonderen Universitätseinrichtungen gelten als Universitätskliniken, Klinische Institute, Klinische Abteilungen und gemeinsame Einrichtungen gemäß § 61 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes. Bezüglich Besonderer Universitätseinrichtungen (§ 83 UOG) ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entscheiden, ob sie künftig als Universitätsklinik, Klinisches Institut oder als gemeinsame Einrichtung einzuordnen sind.

§ 88. (1) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits in einem Dienst- bzw. sonstigen Rechtsverhältnis stehenden Universitätsangehörigen haben Rechte und Aufgaben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes.

(2) Im übrigen gilt folgendes:

1. Ordentliche Universitätsprofessoren gemäß § 30 UOG und Außerordentliche Universitätsprofessoren gemäß § 31 UOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsprofessoren gemäß § 21 dieses Bundesgesetzes;
2. Emeritierte Ordentliche Universitätsprofessoren gemäß § 32 UOG gelten organisations-

- rechtlich als Emeritierte Universitätsprofessoren gemäß § 24 dieses Bundesgesetzes;
3. Gastprofessoren gemäß § 33 UOG gelten organisationsrechtlich als Gastprofessoren gemäß § 25 dieses Bundesgesetzes; § 25 Abs. 1 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes ist auf Gastprofessoren gemäß § 33 Abs. 2 UOG nicht anzuwenden, die Befristung gemäß § 33 Abs. 2 UOG bleibt in diesen Fällen aufrecht;
4. Honorarprofessoren gemäß § 34 UOG gelten organisationsrechtlich als Honorarprofessoren gemäß § 26 dieses Bundesgesetzes;
5. Universitätsdozenten gemäß § 35 UOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsdozenten gemäß § 27 dieses Bundesgesetzes; bei Universitätsorganen gemäß UOG anhängig gemachte Habilitationsverfahren sind nach den Bestimmungen der §§ 35 bis 37 UOG durchzuführen;
6. Bundeslehrer und Vertragslehrer gemäß § 38 Abs. 1 lit. a UOG mit Ausnahme der Bundeslehrer und Vertragslehrer an Universitäts-Sportinstituten gelten organisationsrechtlich als Universitätsassistenten im Sinne des § 29 dieses Bundesgesetzes;
7. Bundeslehrer und Vertragslehrer gemäß § 38 Abs. 1 lit. a UOG an Universitäts-Sportinstituten (§ 94 UOG) gehören organisationsrechtlich zu den Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 35 Abs. 2 Z 3 dieses Bundesgesetzes.
8. Universitätslektoren gemäß § 38 UOG mit Ausnahme der Bundeslehrer und Vertragslehrer gelten organisationsrechtlich als Lehrbeauftragte gemäß § 30 dieses Bundesgesetzes;
9. Universitätsinstruktoren gemäß § 39 Abs. 1 UOG gelten organisationsrechtlich als Lehrbeauftragte gemäß § 30 dieses Bundesgesetzes;
10. Universitätsassistenten gemäß § 40 UOG und Vertragsassistenten gemäß § 41 UOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsassistenten im Sinne des § 29 dieses Bundesgesetzes;
11. Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren gemäß § 42 UOG gelten organisationsrechtlich als Studienassistenten gemäß § 34 dieses Bundesgesetzes;
12. wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 2 UOG gelten organisationsrechtlich nach Maßgabe der Entscheidung des Rektors auf Grund der ihnen übertragenen Aufgaben als wissenschaftliche Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 32 dieses Bundesgesetzes oder als Universitätsassistenten im Sinne des § 29 dieses Bundesgesetzes;
13. wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 3 UOG gehören organisationsrechtlich zu den Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 35 Abs. 2 Z 3 dieses Bundesgesetzes;

14. Allgemeine Universitätsbedienstete gemäß § 45 Abs. 2 UOG gehören organisationsrechtlich zu den Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 und 2 dieses Bundesgesetzes;
15. Allgemeine Universitätsbedienstete gemäß § 45 Abs. 3 und 4 UOG gehören organisationsrechtlich zu den Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 35 Abs. 2 Z 3 dieses Bundesgesetzes.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes für die in einem Dienstverhältnis oder in einem sonstigen Rechtsverhältnis zum Bund stehenden Universitätsangehörigen geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, und des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(4) Bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen im Sinne des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934 haben die Mitglieder der Kollegialorgane der Katholisch-Theologischen Fakultäten aus dem Kreis der Universitätsprofessoren sowie der Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsassistenten und der

wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, soweit sie die Lehrbefugnis als Universitätsdozent besitzen, das Recht und die Pflicht, einen Beschluß, der den im Art. V des Konkordates genannten kirchlichen Bestimmungen nach ihrer Auffassung widerspricht, durch Mehrheitsbeschluß aufzuheben.

Inkrafttreten

§ 89. (1) Die einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten ab dem 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Die Verfassungsbestimmungen des § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und 3, § 40 Abs. 7, § 61 Abs. 3 und § 70 Abs. 4 treten ebenfalls ab dem 1. Oktober 1994 in Kraft.

(3) Die einfachgesetzlichen Bestimmungen des UOG treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(4) Die im UOG enthaltenen Verfassungsbestimmungen des § 21 Abs. 4 und § 106a Abs. 2 treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Vollziehung

§ 90. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

VORBLATT

Probleme:

- Bestehen einer im Hinblick auf die Größe und die Fülle der Aufgaben der Universitäten inadäquaten Organisationsstruktur,
- geringer Autonomiegrad der Universitäten (nur wenige echte Steuerungs- und Entscheidungskompetenzen für Universitätsorgane),
- zu viele Detailregelungen auf der Gesetzesebene.

Ziele:

- Schaffung einer aufgabenadäquaten Organisationsstruktur für die Universitäten unter Beibehaltung der Partizipation aller Universitätsangehörigen an den universitären Entscheidungsprozessen durch ein neues Bundesgesetz mit geringerer Regelungsdichte,
- Stärkung der Universitätsautonomie durch Verlagerung wesentlicher Entscheidungskompetenzen an die Universitäten.

Alternative:

Beibehaltung der bestehenden inadäquaten Universitätsorganisation.

Kosten:

Das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes soll in drei zeitlich gestaffelten Phasen erfolgen, wobei jährliche Kosten in folgendem Ausmaß anfallen:

- Phase 1 (3 Universitäten; ab 1. Oktober 1994) 49 Mio. Schilling,
- Phase 2 (7 Universitäten) 99 — 112 Mio. Schilling,
- Phase 3 (alle 12 Universitäten; längstens ab 30. Juni 1997) 192 — 207 Mio. Schilling.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Es ist durchaus nicht übertrieben, wenn die quantitative Entwicklung der österreichischen Universitäten in den letzten 20 Jahren als beeindruckend, ja dramatisch bezeichnet wird. Lag noch im Jahr 1970 die Zahl der Studierenden bei etwa 50.000, so waren es im Jahr 1981 bereits mehr als 100.000, heute sind an den österreichischen Universitäten rund 200.000 Studierende inskribiert. Das Hochschulbudget des Bundes, das heute mehr als 20 Milliarden Schilling beträgt, belief sich im Jahr 1970 noch auf 2,3 Milliarden Schilling, ein Betrag, der geringer ist, als das Jahresbudget allein der größten österreichischen Universität heute. Bedenkt man, daß selbst eine mittelgroße Universität heute mehr als 600 Dienstnehmer hat, an der größten Universität sind es bereits mehr als 4.000 Dienstnehmer und an allen Universitäten knapp 15.000, so begreift man die Größe der Dimension, für die eine adäquate Organisationsstruktur zu finden ist. Die Universitäten von heute sind — noch immer Spiegelbild der Gesellschaft — dem Demokratieprinzip verpflichtete Großinstitutionen mit Dienstleistungscharakter für die Gesellschaft, in welchen durch Forschungsarbeit wissenschaftlicher Erkenntnisfortschritt angestrebt und dieser — insbesondere auch durch die wissenschaftliche Lehre — möglichst breiten Teilen der (die Universitäten zu 98% finanzierenden!) Gesellschaft nutzbar gemacht wird. Mit zunehmender Größe der Institutionen und mit steigender Komplexität und Fülle der von der Gesellschaft den Universitäten übertragenen Aufgaben werden die gegenwärtige Organisationsstruktur der Universitäten und die Beziehungsstruktur zwischen den Universitäten und der staatlichen Ebene immer weniger dem Anspruch gerecht, Grundlage für eine bestmögliche Aufgabenerfüllung zu sein. Die Entwicklung der Universitäten von kleinen, überschaubaren „Gelehrtenrepubliken“ zu komplexen Großeinrichtungen ist in ihrer formalen Organisationsstruktur und auch in ihrem Verhältnis zu den zuständigen Stellen (der Plural ist hier leider durchaus korrekt) der staatlichen Zentralverwaltung nicht nachvollzogen worden.

Das Universitäts-Organisationsgesetz 1975 (UOG) brachte einen ersten wichtigen Schritt zur

Modernisierung der Organisationsstruktur der österreichischen Universitäten. Das Ziel war eine verstärkte Transparenz der inneruniversitären Entscheidungen, womit nicht nur deren Akzeptanz an der Universität erhöht werden sollte, sondern auch ganz allgemein die Engagementbereitschaft und Initiativkraft der Universitätsangehörigen zum Nutzen der universitären Aufgabenerfüllung verbessert werden sollte. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden alle Universitätsangehörigen in die inneruniversitären Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse formell einbezogen. Zweifellos wurde durch das UOG das Ziel einer verstärkten Entscheidungstransparenz und grundsätzlichen Öffnung der bis dahin oft sehr stark in sich abgeschlossenen Universitäten (die damals auch pointiert als „Ordinarienuniversitäten“ titulierte wurden) erreicht; die Öffnung der Entscheidungsprozesse für alle an den Universitäten tätigen Personengruppen brachte auch ein generell offeneres Klima im Bereich der Universitäten mit sich. Die angestrebten Folgewirkungen dieser Demokratisierung der universitären Entscheidungsprozesse in Richtung einer verstärkten Identifikation der Universitätsangehörigen mit dem Wissenschaftsbetrieb sowie eine Verstärkung der inneruniversitären Kooperation und Koordination und damit eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Universitäten sind jedoch zumindest in dem erhofften Ausmaß nicht eingetreten. Im Gegenteil, die Unzufriedenheit mit der bestehenden Situation zeigt sich drastisch in dem immer öfter gebrauchten Schlagwort von der „Sitzungsuniversität“ sowie in Klagen über ein im Vergleich mit ausländischen Beispielen bestehendes Defizit an universitärer Autonomie und über ein zu hohes Ausmaß an ministerieller Bürokratie. Dies alles wird als Hemmnis für Entscheidungseffizienz und für das Einbinden der universitären Entscheidungsträger in subjektives Bewußtsein von tatsächlich effektuierbarer Verantwortlichkeit gleichermaßen wie in formale Verantwortungsstrukturen gesehen. Die bereits beschriebene, sehr dynamische quantitative Entwicklung der österreichischen Universitäten hat gemeinsam mit der Strukturreform des UOG im Jahr 1975 dazu geführt, daß die Organisations- und Entscheidungspraxis an den österreichischen Universitäten zunehmend schwieriger wurde und

durchaus auch demotivierend auf viele Teile der Universitätsangehörigen wirkte. Dies spricht weder gegen die aufgezeigte quantitative Entwicklung der Universitäten noch gegen das vom UOG eingeführte Prinzip einer demokratischen Universitätsorganisation, das wahre Problem liegt vielmehr in der vom UOG schon vorgefundenen und unter Pluralisierung der Organe übernommenen Organisations- und Entscheidungsstruktur der Universitäten; einer Struktur, die — abgesehen von der Mitbestimmungsfrage — im wesentlichen aus einer Zeit stammt, als die Universitäten im Vergleich zu heute einen Bruchteil an Studierenden, Lehrpersonal, Räumen und Geldmitteln zu betreuen, zu organisieren und zu verwalten hatten: Als Entscheidungsorgane im universitären Bereich sind derzeit grundsätzlich nur Kollegialorgane mit (denkt man an die automatische Mitgliedschaft aller Universitätsprofessoren in den Fakultäts- bzw. Universitätskollegien) basisdemokratischen Elementen vorgesehen. Rektoren und Dekane haben selbst so gut wie keine Entscheidungskompetenzen, sondern sind von Gesetzes wegen an sich lediglich dazu berufen, die in Kollegialorganen getroffenen Entscheidungen ohne einen eigenen Gestaltungsspielraum zu vollziehen. Nur die Institutsebene bildet eine Ausnahme von diesem organisatorischen Grundmuster, indem am Institut der Großteil der Entscheidungskompetenzen beim Institutsvorstand und nicht bei der Institutskonferenz liegt. Gerade der Umstand allerdings, daß die kleinsten Einheiten eine primär monokratische Entscheidungsstruktur aufweisen, während die größeren und im Gegensatz zu den Instituten auch ständig wachsenden Fakultäten sowie die Gesamtuniversität primär kollegiale Entscheidungsorgane haben, erscheint manchen auch als ein bemerkenswertes organisationalssystematisches Paradoxon.

Die Folgen dieser historisch gewachsenen Organisationsstruktur für die Organisationswirklichkeit an den quantitativ und im Hinblick auf ihr qualitatives Aufgabenspektrum stark veränderten Universitäten sind nicht nur ein wachsendes Unbehagen mit der Arbeitssituation für alle an den Universitäten tätigen Personengruppen, sondern auch das Herausbilden von informellen Entscheidungsstrukturen, die zum Teil in nicht unbedenklicher Art und Weise die durch das UOG eingeführten demokratischen Willensbildungsprozesse konterkarieren. Dazu kommt noch, daß die in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen zur Dezentralisierung von universitätsrelevanten Entscheidungen nun an ihre gesetzessystematischen Grenzen im bestehenden rechtlichen Regelwerk stoßen, was das Unbehagen an den unbefriedigenden universitären Entscheidungsstrukturen mangels Entscheidungskompetenzen in Schlüsselangelegenheiten noch steigert. Im Detail konzentriert sich die Kritik am organisatorischen status quo der Universitäten insbesondere auf die folgenden Punkte:

- Fehlen von klaren Entscheidungsstrukturen innerhalb der Universität, zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie zwischen den verschiedenen Regierungsstellen.
- Faktische Lähmung zahlreicher Universitätsorgane infolge ihrer Größe und der ihrer Zusammensetzung inadäquaten Aufgabenstellung.
- Auseinanderklaffen von Entscheidungs- und Verantwortungsträgern behindert Engagementbereitschaft und Innovation.
- Zu viele und zu detaillierte Vorschriften auf der Gesetzesebene.
- Mangelnde Entscheidungsbefugnisse der Universitäten sogar in Detailangelegenheiten des Budgetvollzuges und der Personalverwaltung verursachen Verzögerungen und ineffiziente Verhandlungsabläufe.
- Unzureichende Flexibilität des Dienst- und Besoldungsrechtes für Bundesbedienstete führt zu Problemen bei der Personalrekrutierung.
- Überformalisierte und zentralisierte Vorschriften des Bundeshaushaltsrechtes verursachen Verzögerungen und Behinderungen bei der Umsetzung von Entscheidungen.

Die Organisationstheorie kennt den Grundsatz, daß zur Erzielung optimaler Entscheidungen innerhalb zentraler Strukturen entweder ein intensiver Dialog zwischen der Zentralstelle und den dezentralen Einheiten oder eine große Anzahl von Experten in der Zentralstelle notwendig ist. Mit zunehmender Größe des Systems werden die Dialogpartner der Zentralstelle immer zahlreicher, was in den meisten Fällen zu einem Anwachsen des Personals der Zentralstelle führt. Ab einem gewissen Punkt läßt sich aber ein effizienter Dialog zwischen der Zentralstelle und den dezentralen Einheiten nur mehr mit großen Anstrengungen und großem Aufwand aufrechterhalten. Häufig ist diese Entwicklung mit einer deutlichen Verschlechterung der Entscheidungsqualität in der Zentralstelle und mit einem weitreichenden Verlust an Steuerungsfunktion gekoppelt. Es kommt zu einer informellen Dezentralisierung, bei der die Zentralstelle den Schein einer steuernden Leitungseinheit wahrt, was andererseits infolge inadäquater Strukturen bzw. Informations- und Koordinationsnetze auch zu einer zunehmend mangelhaften Entscheidungsqualität bei den dezentralen Einheiten führt.

Als Hauptgründe für eine Dezentralisierung können angeführt werden:

- zunehmende Größe des Systems;
- zunehmender Umfang zu erfüllender Aufgaben;

- wachsende Anzahl der zu treffenden Entscheidungen;
- rascher Wechsel der Aufgaben und der Entscheidungsgrundlagen;
- zunehmender Umfang an benötigten Daten für Entscheidungsfindung und Aufgabenerfüllung;
- zunehmende Spezifizierung der Aufgaben, Daten und Entscheidungen;
- wachsende Distanz zwischen der Zentralstelle und der dezentralen Einheit;
- zunehmende Geschwindigkeit, mit der Entscheidungen getroffen und Aufgaben erfüllt werden müssen.

Sehr viele, wenn nicht alle diese Gründe liegen in hohem Ausmaß beim österreichischen Universitätssystem vor.

Die Entscheidungsprozesse im österreichischen Universitätsbereich werden oft auch mit den Begriffen „Konfliktvermeidung“ und „Konfliktverlagerung“ (das heißt auf die Ebene des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung) charakterisiert. Diese Vorgangsweise, die sich aus der individualistischen Sicht einzelner Universitätsangehöriger als nicht unzweckmäßig darstellt — erreicht man doch hiedurch nicht selten die angestrebten Ziele — führt jedoch häufig zu einem Mangel an Identifikation der Universitätsorgane mit den getroffenen Entscheidungen und in der Folge zur zunehmenden Demotivierung der Universitätsorgane. Statt einer seriösen — und damit auch konfliktträchtigen — Teilnahme an der Entscheidungsvorbereitung erfolgt oft nur eine Weiterleitung bzw. Unterstützung von Einzelinteressen in Form von Maximalforderungen. Weiters macht diese Vorgangsweise das Sammeln und die Analyse der für die zu fällenden Entscheidungen notwendigen Daten überflüssig. Gleichzeitig wird an den Universitäten die Abneigung gegenüber einer Fülle von Kommissionssitzungen, an denen teilzunehmen zur Wahrung der eigenen Interessen unumgänglich ist, immer stärker. Dieses Dilemma wird durch ein von vielen Universitätsangehörigen bekundetes Desinteresse an Planungs- und Entwicklungsfragen einerseits und einem gewissen Mißtrauen gegenüber der Verwaltung andererseits vergrößert.

Nach den Nationalratswahlen 1990 kamen die Sozialdemokratische Partei Österreichs und die Österreichische Volkspartei überein, die Lösung der oben aufgezeigten Probleme unverzüglich in Angriff zu nehmen. Das im Dezember 1990 zwischen den beiden Regierungsparteien geschlossene Arbeitsübereinkommen sieht unter anderem vor, daß die demokratisch verfaßten Universitäten zu selbständigen, für ihre Leistung verantwortlichen Einrichtungen weiterentwickelt werden.

Zur Erreichung dieses Zieles werden im Arbeitsübereinkommen folgende konkrete Maßnahmen für die Neustrukturierung der Universitätsorganisation vorgeschlagen:

- Schaffung einer betriebsähnlichen Organisation für die Universitäten, die zu mehr Qualität, Effizienz und Kostenwahrheit führen soll; das heißt unter anderem:
 - * Mischsystem aus kollegialer Leitung, Präsidialverfassung, Rektoratsverfassung und Management,
 - * Mischsystem von Ernennung und Wahl bei der Bestellung der Leitungsorgane,
 - * Zuordnung der Infrastruktureinrichtungen zur Universitätsleitung,
 - * Ausbau der Budgethoheit, Personalhoheit und Organisationshoheit der Universitäten mit Verantwortung im Rahmen staatlicher Richtlinien und Aufsicht.
- Prüfung von Mitwirkungsmöglichkeiten der Universitätsleitung im Berufungsverfahren und bei der Bestellung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals.
- Verlagerung von Einzelentscheidungen aus dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten; die Entwicklung strategischer Planung und Controlling im Ministerium (Holding).
- Einführung einer Kostenrechnung.
- Schwerpunktsetzung bei Forschung und Lehre.
- Mittelvergabe nach Leistungskriterien.
- Einfachere und nicht ins Detail gehende Rechtsvorschriften.
- Modernisierung der Planstellenbewirtschaftung und der Personalverwaltung.
- Verbesserung der regionalen Einbindung der Universität durch ein beratendes Organ.
- Schaffung einer umfassenden Universitätslehrerkonferenz.

Zur Umsetzung dieses Reformvorhabens veranstaltete das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Jänner 1991 eine Enquete, mit der die gezielte Reformdiskussion mit Vertretern der Universitäten und Interessenvertretungen eröffnet wurde. Im März 1991 wurden vom Ministerium Fragebögen an alle österreichischen Rektoren, Dekane, Hochschülerschaften, Dienststellenausschüsse, Universitäts- und Bibliotheksdirektoren sowie an alle überuniversitären Vertretungsorgane versandt, in denen aus universitärer Sicht ein Mängelkatalog erstellt und die Zielvorstellungen einer Organisationsstruktur aufgezeigt werden sollten. Gleichzeitig erging an alle Universitäten das Ersuchen um Einrichtung inneruniversitärer Diskussionsforen, die organisatorische Schwachstellen analysieren und Reformvorschläge ausarbeiten sollten. Neben dieser Befragung der österreichi-

schen Universitäten ergingen Fragebögen an ausländische Hochschulen in Europa, USA und Kanada, die jeweilige Organisationsstruktur betreffend. Im April 1991 richtete der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein persönliches Schreiben an alle Universitätslehrer mit der Bitte, sich am Reformprozeß durch Übermittlung von Stellungnahmen und Reformvorschlägen zu beteiligen. Im Zuge der nunmehr in Schwung gekommenen Reformdiskussion nahmen Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an einer Reihe von öffentlichen Diskussionsveranstaltungen, an Reform-Arbeitskreisen und an Sitzungen von Kollegialorganen der Universitäten sowie an Gesprächen mit überuniversitären Vertretungsorganen teil.

Die Ergebnisse dieser intensiven Diskussionsphase wurden im Juli 1991 in eine Klausurtagung eingebracht, deren Zweck die Erarbeitung einer Punktation über die konkreten inhaltlichen Grundlinien der Organisationsreform war. Auf dieser Basis wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Sommer 1991 ein Reformkonzept für eine neue Organisation der Universitäten und ihrer Beziehungen zur staatlichen Verwaltung erstellt, das als „Grünes Papier“ im Oktober 1991 als der wiederholt eingeforderte konkrete Diskussionsbeitrag des Ministeriums vorgestellt wurde.

In diesem Reformkonzept wurden jene Hauptanliegen an eine Universitätsreform konkretisiert, die bis zu diesem Zeitpunkt in der Diskussion mehr oder weniger schlagwortartig vertreten wurden:

- Deregulierung auf der Gesetzesebene durch Satzungsautonomie für die Universitäten.
- Dezentralisierung durch echte Entscheidungsautonomie für die Universitäten.
- Festhalten am demokratischen Prinzip der Mitgestaltung aller an der Universität tätigen Personengruppen.
- Handlungsfähige Planungs- und Entscheidungsstrukturen an den Universitäten durch Unterscheidung zwischen Organen mit Richtlinien- und Kontrollfunktion einerseits und Organen mit Exekutivfunktion andererseits.
- Sachgerechte Flexibilität in Personalangelegenheiten sowie in Gebarungs- und Verrechnungsangelegenheiten.
- Klare, funktionsfähige Verantwortungslinien sowohl der Universität als auch zwischen den mit wesentlich mehr Kompetenzen ausgestatteten universitären Entscheidungsträgern und der staatlichen Ebene, die den sinnvollen und effizienten Einsatz von Budgetmitteln vor dem Steuerzahler zu verantworten hat.

Die im „Grünen Papier“ enthaltene Thematik bildete bis zum Jahresende 1991 die Grundlage einer Reihe weiterer Gespräche zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und universitären und überuniversitären Gremien.

Im Jänner 1992 setzte der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein „Projektteam“ ein, dem Universitätsprofessoren, Universitätsassistenten, Studierende, ein Universitätsdirektor, ein Allgemeiner Universitätsbediensteter — alle mit starkem Engagement im Rahmen der Reformdiskussion — sowie Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung angehörten. Aufgabe dieses „Projektteams“ war es, die inhaltlichen Eckpunkte einer Organisationsreform für die Universitäten in Form eines Vorschlages an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erarbeiten.

Bis zum Mai 1992 wurde von diesem „Projektteam“ das Konzept einer neuen Universitätsorganisation als Vorschlag an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erstellt. Dieses Konzept („Oranges Papier“) war in der Folge Gegenstand zahlreicher Diskussionen und Stellungnahmen von Universitätsorganen und einzelnen Universitätsangehörigen.

Auf der Basis von Beratungen mit einer parlamentarischen Arbeitsgruppe aus Vertretern der beiden Regierungsparteien über die inhaltlichen Grundsätze und Schwerpunkte des Reformvorhabens und zahlreicher Stellungnahmen zum „oranges Papier“ aus dem Bereich der Universitäten, ergänzt durch Beratungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und mit vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingeladenen Experten über die budget- und haushaltsrechtlichen Aspekte einer Organisationsreform der Universitäten wurde schließlich vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Gesetzesentwurf erstellt und im Dezember 1992 zur allgemeinen Begutachtung versendet.

Im Hinblick auf die grundlegende wissenschaftspolitische Bedeutung dieses Reformvorhabens wurde für diesen Gesetzesentwurf eine außergewöhnlich lange Begutachtungsfrist von Anfang Dezember 1992 bis Ende März 1993 vorgesehen. Die Beteiligung am Begutachtungsverfahren war mit ca. 300 Stellungnahmen von Universitätsorganen, Interessenvertretungen aus dem universitären Bereich, außeruniversitären Institutionen und Interessenvertretungen sowie Einzelpersonen überaus stark. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Stellungnahmen lagen in den Bereichen

- Rechtsstellung der Universitäten, insbesondere ihre Teilrechtsfähigkeit,
- Regelungen über Personal- und Budgetverteilung zwischen den Universitäten und innerhalb der Universitäten,

- Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre,
- Personalkategorien und deren Bezeichnung,
- Modalitäten der Aufnahme des Universitätspersonals,
- Stellung und Aufgaben des Studiendekans im Verhältnis zu anderen Universitätsorganen,
- Stellung und Aufgaben des Institutsvorstandes im Verhältnis zur Institutskonferenz,
- Stellung und Aufgaben des Dekans im Verhältnis zu anderen Universitätsorganen, insbesondere zum Fakultätskollegium,
- Stellung und Aufgaben des Rektors im Verhältnis zu anderen Universitätsorganen,
- Wahlmodus des Rektors, insbesondere die Mitwirkung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung,
- rechtliche und inhaltliche Ausgestaltung der Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere die Stellung des Direktors der zentralen Verwaltung und die funktionelle Einordnung der Universitätsbibliothek in die Universitätsorganisation,
- Stellung und Aufgabenbereich des Universitätenkuratoriums im Verhältnis zum Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und zu den Universitätsorganen,
- Übergangsbestimmungen.

In allen diesen Punkten wurde der dem Begutachtungsverfahren zugrundeliegende Ministerialentwurf auf Grund der eingelangten Stellungnahmen und zahlreichen Diskussionen und Beratungen mit Universitätsangehörigen und Interessenvertretungen aus dem universitären Bereich sowie unter neuerlicher Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe aus Parlamentariern der beiden Regierungsfractionen in unterschiedlicher Intensität modifiziert.

Der nunmehr vorliegende Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz 1993 (UOG 1993) bildet somit den Abschluß einer zweieinhalbjährigen intensiven Informations- und Diskussionsphase, an der alle mit dem universitären Bereich in Verbindung stehenden Interessensgruppen beteiligt waren. Die legislative Form des vorliegenden Entwurfes einer gesetzlichen Neuregelung (UOG 1993) ergibt sich aus dem Interesse an einem übersichtlichen und daher anwenderfreundlichen Normenbestand, viel mehr jedoch noch aus der Notwendigkeit der parallelen Anwendung der Bestimmungen des UOG 1975 und des UOG 1993 für einen mehrjährigen Übergangszeitraum im Hinblick auf das gestaffelte Inkrafttreten der neuen Organisationsstruktur.

Im vorliegenden Entwurf wird der von allen Seiten eingeforderten Stärkung der universitären Autonomie durch eine wesentliche Dezentralisierung der Entscheidungen Rechnung getragen. Das für die Universitäten nunmehr entwickelte Organisationsmodell, das eine Aufgabenteilung zwischen

Kollegialorganen mit Richtlinien- und effektuierbaren Kontrollkompetenzen gegenüber den monokratischen Organen einerseits und monokratischen Organen mit Detailentscheidungskompetenzen andererseits vorsieht, soll durch genau festgelegte Kompetenzzuordnungen und das Aufzeigen der Entscheidungs- und Verantwortungslinien die Erfüllung des wesentlich erweiterten Aufgabenspektrums der Universitäten gewährleisten.

Vom Grundsatz der funktionellen Trennung zwischen Kollegialorganen und nicht dem jeweiligen Kollegialorgan derselben Organisationsebene angehörenden monokratischen Organen wurde lediglich auf der Institutsebene abgegangen. Ausschlaggebend dafür war der Umstand, daß im Hinblick auf den Aufgabenbereich der Institute auf dieser Ebene eine Grenzziehung zwischen strategischen und operativen Aufgaben und Entscheidungen nur schwer in der nötigen Klarheit möglich ist; darüber hinaus hatte jedoch auch die Modifikation des Entwurfes im Bereich der großemäßigen Strukturierung von Instituten Auswirkungen auf diesen organisatorischen Aspekt.

Das Konzept der Dezentralisierung soll einen Ausweg aus der von allen Beteiligten als unbefriedigend charakterisierten Situation weisen. Durch die in diesem Gesetz vorgenommene Neugestaltung der Organisationsstrukturen soll es den Universitäten ermöglicht werden, vorhandenes Innovationspotential zu aktivieren und hiedurch den Herausforderungen der nächsten Jahren gewappnet gegenüberzutreten.

Kompetenzverlagerungen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf die Ebene der Universitäten soll es nach dem Entwurf insbesondere in den folgenden Bereichen geben:

- Erlassung der autonomen Satzung,
- Planstellenzuweisung an die Institute,
- Geldmittelzuweisung an die Institute,
- Auswahl aus dem Terna-Vorschlag im Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren,
- Führung der Berufungsverhandlungen im Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren,
- Errichtung, Benennung und Auflösung von Instituten,
- Ernennung und Abberufung von Abteilungsleitern in Instituten,
- Bestellung des Universitätsdirektors,
- Bestellung des Bibliotheksdirektors,
- Bestellung des Direktors des zentralen Informatikdienstes,
- Errichtung zusätzlicher Dienstleistungseinrichtungen und Bestellung ihrer Direktoren.

Deregulierung — ein weiteres zentrales Anliegen des Reformvorhabens — steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Konzept der Dezentralisierung. In einem Rechtsstaat kontinentaleuropäischer Prägung kann Deregulierung nur in sehr

eingeschränkter Form im ersatzlosen Streichen von Rechtsnormen bestehen, weil dies tendenziell zu Rechtsschutzdefiziten führen würde. Deregulierung im hier verstandenen Sinn bedeutet vielmehr die Verlagerung der Zuständigkeit zum Erlassen von Ordnungsvorschriften in detaillierter Form von der Ebene der Gesetze und der Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf die Ebene der Universitäten. Verwirklicht wird dieses Prinzip durch die Normierung eines Satzungsrechtes für die Universitäten, das vom obersten Kollegialorgan auszuüben ist. Für den vorliegenden Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes bedeutet dies den möglichst weitgehenden Verzicht auf Detailregelungen bei gleichzeitigem Verweis auf die universitären Satzungen. Deshalb beschränkt sich der vorliegende Entwurf auch weitgehend auf die Regelung der Universitätsorgane, deren Zusammensetzung und Kompetenzen sowie die Kompetenzverteilung zwischen Universitätsorganen und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Im Detail enthält der vorliegende Entwurf folgende Eckpunkte:

- Die Universitäten bleiben Einrichtungen des Bundes, denen im Rahmen der Gesetze und Verordnungen das Recht zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten eingeräumt wird. Auf den bisherigen staatlichen Wirkungsbereich, in dem die Universitätsorgane den Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, wird im Interesse einer Autonomiestärkung verzichtet. Die Universitäten unterliegen jedoch zur Gänze der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und der Kontrolle durch den Rechnungshof.
- Die Finanzierung der Universitäten bleibt weiterhin Aufgabe des Bundes.
- Die Universitäten, die Fakultäten, die Institute und die Universitätsbibliotheken sind darüber hinaus auch weiterhin teilrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- Die Universitäten erhalten mehr Entscheidungskompetenzen im Sinne einer Personal- und Budgetautonomie. So wird es den Universitäten in Hinkunft möglich sein, selbst über die Anstellung von Personal bis hin zu Universitätsprofessoren, über das zugewiesene Budget und über die interne Gliederung Entscheidungen zu treffen. Durch diese Kompetenzverlagerung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten eröffnet sich für die Universitäten die Möglichkeit, mit einem individuellen Profil in den Wettbewerb mit anderen Universitäten zu treten.
- Die Universitäten werden auf den verschiedenen Ebenen sowohl von kollegialen als auch von monokratischen Organen geleitet. Dieses Mischsystem bietet den Vorteil rascher und effizienter Entscheidungsprozesse, ohne dabei das Prinzip einer wirkungsvollen Kontrolle durch demokratisch zusammengesetzte Kollegialorgane mit bindender Richtlinienkompetenz aufzugeben.
- Die Paritäten zwischen den verschiedenen universitären Gruppen in den Kollegialorganen bleiben im Vergleich zu den UOG-Organen unverändert, mit Ausnahme des Wahlkollegiums für die Rektorswahl (Universitätsversammlung), dort sieht der Entwurf eine gleichgewichtete Vertretung auch der Allgemeinen Universitätsbediensteten vor.
- An der Spitze der Universität steht ein Rektor, der von einer Universitätsversammlung aus einem Dreier-Vorschlag des Senats gewählt wird. Dem Rektor stehen Vizerektoren zur Seite, die je nach Größe und speziellen Bedürfnissen der Universität mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen sind.
- Die Universitäten und insbesondere ihre Leitungsorgane verfügen durch den Universitätsbeirat über ein beratendes Organ, das bei längerfristigen Bedarfsberechnungen, bei Evaluierungsmaßnahmen, bei der Rektorswahl sowie bei der inneruniversitären Personal- und Budgetverteilung sein Fachwissen zur Verfügung stellt und darüber hinaus als Bindeglied zwischen der Universität einerseits und Wirtschaft sowie Gesellschaft andererseits fungiert.
- Die Universitäten erhalten durch das Satzungsrecht die Möglichkeit, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst zu erlassen. Beispielfhaft sei an dieser Stelle das den Universitäten nunmehr eingeräumte Recht angeführt, die Institutsgliederung selbst vorzunehmen und diese Gliederung geänderten Bedingungen rasch anzupassen.
- Die Universitäten erhalten die zur ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Planstellen und Budgetmittel vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach veröffentlichten Kriterien zugewiesen. Der Budgetzuweisung geht ein inneruniversitärer Bedarfsplanungsprozeß — ebenfalls mit veröffentlichten Kriterien — und ein Verhandlungsprozeß zwischen der einzelnen Universität und dem

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung voraus.

- Bei der Entscheidung über die inneruniversitäre Verteilung des Budgets und der Planstellen sind die Universitäten grundsätzlich frei von Weisungen außeruniversitärer Organe. Durch gesetzlich abgesicherte „Umschichtungsmöglichkeiten“ wird erhöhte Flexibilität im Budgetvollzug erreicht.
- Den Universitäten soll es freistehen, öffentlich-rechtliche (Beamte) oder privatrechtliche (Vertragsbedienstete) Dienstverhältnisse zum Bund abzuschließen, wobei weiters die Möglichkeit von Zeitverträgen vorgesehen ist. Zum Teil bedarf dieser Aspekt zu seiner vollen Realisierung noch ergänzender Regelungen im Dienst- und Besoldungsrecht. Im Bereich der universitären Teilrechtsfähigkeit besteht überdies die Möglichkeit zum Abschluß von Dienstverträgen nach dem Angestelltengesetz.
- Von jeder Universität sind regelmäßig längerfristige, begründete Bedarfsberechnungen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Budgetentwicklung der letzten drei Jahre sowie unter Ausweisung von Prioritäten zu erstellen.
- Evaluierungen im Bereich der Lehre und in der Forschung sind verpflichtend und regelmäßig durchzuführen, die Ergebnisse zu veröffentlichen. Evaluierungsergebnisse werden eine wesentliche Grundlage für die Geschäftsführung der Leitungsorgane der Universität auf den verschiedenen Ebenen und auch des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sein.

Auf der überuniversitären Ebene bringt das Universitäts-Organisationsgesetz 1993 folgende wesentliche Änderungen mit sich:

- Durch die Schaffung eines Universitätenkuratoriums sollen die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, daß grundsätzliche strukturelle und ressourcenwirksame Planungen und Entscheidungen im Universitätsbereich unter längerfristigen Gesichtspunkten und mit verstärkter Betonung von Sachrationalität getroffen werden. Durch entsprechende Umstrukturierung innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gilt es, allfällige Doppelstrukturen zu vermeiden.
- Das Universitätenkuratorium soll nicht selbst Entscheidungen treffen, sondern in die Entscheidungsvorbereitung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung verpflichtend eingebunden werden. Der Entwurf

sieht dementsprechend für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Verpflichtung vor, vor seiner Entscheidung in bestimmten, im Gesetz ausdrücklich angeführten Angelegenheiten, ein Gutachten des Universitätenkuratoriums einzuholen. Überdies soll das Universitätenkuratorium im Berufungsverfahren hinsichtlich von Hausberufungen gegenüber dem Rektor gutachterlich tätig sein.

Was das Reformziel einer gegenüber dem status quo weiterreichenden Flexibilität im Budgetvollzug für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Universitäten anlangt, sind zwei Ebenen zu unterscheiden:

- Die Universitäten sollen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährliche Budgetzuweisungen mit nur geringer Gliederungstiefe erhalten. Innerhalb des Gesamtrahmens dieser Budgetzuweisung soll die Flexibilität der Universität beim Budgetvollzug nicht nur durch die geringere Gliederungstiefe des zugewiesenen Budgets erreicht werden, sondern auch durch die grundsätzliche Möglichkeit der Umschichtung zwischen den in der Gliederung aufscheinenden einzelnen Ausgabenarten.
- Hinsichtlich des dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch das jährliche Bundesfinanzgesetz zugewiesenen Gesamtbudgetrahmens gibt es von seiten des Bundesministers für Finanzen die ausdrückliche Zusage, jene Überschreitungsermächtigungen, die das Bundeshaushaltsgesetz und das jährliche Bundesfinanzgesetz dem Bundesminister für Finanzen einräumen, in diesen Bereichen im höchstmöglichen Umfang auszuüben, wodurch sich materiell der Gestaltungsspielraum im Budgetvollzug für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und damit auch für die Universitäten wesentlich erhöhen könnte. Das bisher oft aufgetauchte Problem der mangelnden Flexibilität zwischen „Bibliotheksmitteln“ und anderen Ansätzen könnte auch nach Aussage des Bundesministeriums für Finanzen durch eine Veranschlagung aller Ausgaben der Universitätsbibliotheken beim Ansatz „Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen“ gelöst werden.

Besonderer Teil

Zu Abschnitt I:

Zu § 1:

Eingangs werden die Ziele der Universitäten, ihre Aufgaben und Grundsätze definiert. In der

Zieldefinition für die Universitäten kommt — wie auch bisher — zum Ausdruck, daß Wissenschaft und Forschung nicht alleiniger Selbstzweck sind, sondern im Kontext mit der gesellschaftlichen Weiterentwicklung zu sehen sind. Unter Bedachtnahme auf die Zielvorgabe werden die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universitäten umschrieben.

Zu § 2:

Die Universitäten werden im Abs. 1 — wie bereits bisher — als Einrichtungen des Bundes definiert. Es sind daher für die Universitäten auch die bezüglich öffentlichen-rechtlichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechtes und des Dienstrechtes, anzuwenden.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage weist Abs. 2 grundsätzlich nur mehr einen autonomen, aber nicht mehr einen übertragenen Wirkungsbereich auf. Das bedeutet, daß die Universitätsorgane generell keinen Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder anderer außer-universitärer Organe der Bundesverwaltung unterliegen. Nicht davon erfaßt sind Angelegenheiten der Universitätskliniken im Zusammenhang mit deren Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und im Rahmen des Gesundheitswesens (vgl. § 61 Abs. 3) sowie Angelegenheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien im Zusammenhang mit tierärztlichen Aufgaben im Rahmen des Tierspitals (vgl. § 70 Abs. 4).

Die Zuordnung aller Universitätsaufgaben zum autonomen Wirkungsbereich der Universität bedeutet jedoch nicht, daß die Universitätsorgane im regelungsfreien Raum tätig werden. Der Entwurf stellt klar, daß die Universitätsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an bestehende Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung der Universität sowie an inneruniversitäre Weisungen gebunden sind. Durch die Formulierung „im Rahmen der Gesetze“ soll den Universitäten ein weiterer Handlungsspielraum eröffnet werden, als dies die Formulierung „auf Grund der Gesetze“ im Hinblick auf die eher restriktive Interpretation des Legalitätsprinzips gemäß Art. 18 B-VG durch die Höchstgerichte zuließe. Der Handlungsspielraum der Universitätsorgane wird aber nach dieser Bestimmung des Entwurfs jedenfalls dadurch eingeschränkt, daß von den autonomen Universitätsorganen keine Handlungen gesetzt werden dürfen, die der bestehenden Rechtsordnung widersprechen sowie dadurch, daß die in der Rechtsordnung ausdrücklich vorgesehenen Gebotsvorschriften von den Universitätsorganen zu beachten sind. Die Formulierung, wonach „die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen“ zu besorgen sind, finden sich auch bei den

Bestimmungen des Art. 118 Abs. 4 B-VG über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, wenn gleich auch die Universitäten keine eigenen Rechtsträger und daher auch keine Selbstverwaltungskörper sind, sondern verfassungsmäßig eingerichtete, autonome Organe des Bundes. Davon zu unterscheiden ist die Teilrechtsfähigkeit der Universitätseinrichtungen gemäß § 3. Der Hinweis auf die Budgetzuweisungen gemäß § 17 Abs. 4 ist an dieser Stelle erforderlich, um die im § 17 Abs. 4 vorgesehenen konkreten inhaltlichen Vorgaben (Weisungen) des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an die — grundsätzlich autonomen und damit weisungsfreien — Universitätsorgane für eine bestimmte Verwendung von Teilen der zugewiesenen Ressourcen rechtlich abzusichern.

Die Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedeutet keine Einschränkung der Autonomie, sondern ist ein Wesenselement jeder autonomen Verwaltung.

Zu § 3:

Wie bereits in der derzeit geltenden Rechtslage nach dem UOG sieht auch der Entwurf wiederum die Teilrechtsfähigkeit von Universitäten, Fakultäten, Instituten und Universitätsbibliotheken vor. Einzelnen Universitätsorganen, wie beispielsweise dem Rektor, den Dekanen und Studiendekanen sowie der Studienkommission kommt hingegen ebensowenig Teilrechtsfähigkeit zu wie sonstigen organisatorischen Einheiten, die der vorliegende Entwurf enthält, wie etwa der zentralen Verwaltung, dem zentralen Informatikdienst oder Abteilungen von Instituten.

Der im Abs. 1 geregelte Umfang der Teilrechtsfähigkeit orientiert sich an jenem der bestehenden Rechtslage. Lediglich die Durchführung staatlich autorisierter Prüf- und Gutachter Tätigkeiten, wie sie jetzt an Technischen Versuchs- und Forschungsanstalten im Rahmen der Technischen Universitäten Wien und Graz ausgeübt werden, sieht der Entwurf als eigenen neuen Bereich der Teilrechtsfähigkeit vor. Bisher wurden diese Tätigkeiten im Rahmen einer extensiven Interpretation des § 15 FOG als „wissenschaftliche Arbeiten im Auftrag Dritter“ behandelt.

Abs. 2 regelt die Vertretungsbefugnis teilrechtsfähiger Universitätseinrichtungen gegenüber der bestehenden Rechtslage in etwas modifizierter Form: Grundsätzlich soll die Vertretungsbefugnis zum Abschluß von Rechtsgeschäften für die teilrechtsfähige Universität beim Rektor, die teilrechtsfähige Fakultät beim Dekan, das teilrechtsfähige Institut beim Institutsvorstand (für Universitätskliniken beim Klinikvorstand) und für die teilrechtsfähige Universitätsbibliothek beim Bibliotheksdirektor liegen. Anders als nach der geltenden Rechtslage sieht jedoch der Entwurf eine Delega-

tionsmöglichkeit des Leiters der betreffenden teilrechtsfähigen Einrichtung (Rektor, Dekan, Instituts[Klinik]vorstand, Bibliotheksdirektor) an jene Person vor, die im Rahmen eines Vertrages über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 4 mit der Vertragserfüllung verantwortlich betraut wurde (Projektleiter). Dies soll insbesondere an größeren Instituten eine effiziente Aufgabenteilung und damit auch eine bessere Nutzung jener Möglichkeiten, welche die Teilrechtsfähigkeit bietet, zulassen. Der Projektleiter soll also im Falle der entsprechenden Ermächtigung durch den Institutsvorstand oder Leiter einer anderen Universitätseinrichtung innerhalb des finanziellen und inhaltlichen Rahmens, der vom jeweiligen Vertrag gemäß § 4 vorgegeben wird, Rechtsgeschäfte namens der betreffenden teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung abschließen dürfen. Diese Delegationsmöglichkeit bedeutet also nicht die Ausweitung der Teilrechtsfähigkeit auf andere Gliederungseinheiten der im Gesetz mit Teilrechtsfähigkeit ausgestatteten Universitätseinrichtungen, sondern erweitert lediglich die Vertretungsbefugnis für die jeweilige teilrechtsfähige Universitätseinrichtung. Ein Projektleiter schließt also diesfalls die Rechtsgeschäfte ebenso für die teilrechtsfähige Universitätseinrichtung ab, mit welcher der einer solchen Delegation zugrunde liegende Vertrag gemäß § 4 abgeschlossen wurde. Dies bedeutet für den Institutsvorstand oder Leiter einer anderen teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung, daß er einen ausreichenden Informationsfluß von den Projektleitern zu ihm sicherstellen muß, um seiner Gesamtverantwortung für die jeweilige teilrechtsfähige Universitätseinrichtung auch gerecht werden zu können. Der Entwurf stellt ebenso wie das geltende Recht klar, daß für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, den Bund grundsätzlich keine Haftung trifft.

Die im Abs. 3 normierte Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes bei der Tätigkeit von Universitätsorganen in Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sowie das Erfordernis der Vorlage eines jährlichen Rechnungsabschlusses der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung entspricht der geltenden Rechtslage. Neu ist die den Rektor treffende Verpflichtung zur Erstellung einer Zusammenfassung der Rechnungsabschlüsse aller teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen an der betreffenden Universität. Dies soll einerseits den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung besser als bisher in die Lage versetzen, zB dem Nationalrat im Rahmen von parlamentarischen Anfragen, jedenfalls aber im Hochschulbericht, seriöse Auskünfte über den quantitativen Umfang der Drittmittelaktivitäten der einzelnen Universitäten zu geben; andererseits könnte eine derartige Zusammenfassung auch für die Tätigkeit der Organe der Universitätsleitung (Rektor, Senat, Universitätsbeirat) von großem Nutzen sein.

Die im Abs. 4 geregelte Prüfung teilrechtsfähiger Universitätseinrichtungen durch Wirtschaftstreuhänder ist bereits Bestandteil des geltenden Rechts. Im Gegensatz dazu sieht der Entwurf aber keine starre Grenze (bisher: 10 Mio. S Jahresumsatz) für diese Prüfungspflicht mehr vor.

Abs. 5 regelt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Serviceleistungen der zentralen Universitätsverwaltung durch die teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen und die Festlegung jener Vertragsarten, die — abgesehen von größeren Forschungsaufträgen gemäß § 4 Abs. 2 — dem Rektor vor Vertragsabschluß zur Genehmigung vorzulegen sind. Darunter könnten nach Maßgabe der Satzung zB Verträge mit allfälligen organisatorischen oder baulichen Implikationen (Ankauf größerer oder besonders energieintensiver Geräte), Verträge mit bestimmten (schwierigen) juristischen Inhalten (Arbeitsverträge, Verträge über die Verwertung von Rechten an geistigem Eigentum) oder Verträge mit bestimmten (ausländischen) Vertragspartnern fallen. Für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen der zentralen Verwaltung haben teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 Kostenersatz zu leisten.

Abs. 6 bietet wie schon bisher die erforderliche Rechtsgrundlage für die Einstellung von Bundesbediensteten auf Basis der Refundierung der Personalkosten durch eine teilrechtsfähige Universitätseinrichtung.

Abs. 7 stellt klar, daß die Universitätseinrichtungen — ebenso wie in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des Bundes — auch im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Rektors (vgl. § 8) sowie der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Zu § 4:

Die Abs. 1 und 2 sind dem § 15 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) entnommen. Die Übernahme dieser Bestimmungen — soweit sie die Universitäten betreffen — in den vorliegenden Entwurf erfolgt hauptsächlich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit des Rechts. Lediglich das im FOG dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zugeordnete Genehmigungsrecht für größere Verträge wurde entsprechend der Grundtendenz und Systematik des vorliegenden Entwurfes auf den Rektor verlagert.

Abs. 3 regelt allgemein den Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen der zentralen Verwaltung und die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und sonstigen Dienstleistungen (zB EDV) der Universität als Bundeseinrichtung durch teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen und ordnet diese Einnahmen der zweckgebundenen

Gebarung gemäß § 17 Abs. 5 BHG zu. In der Satzung wird insbesondere die Art der Berechnung dieses Kostenersatzes festzulegen sein.

Zu § 5:

Der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes umfaßt die Organisation aller bestehenden Universitäten; das sind die in dieser Bestimmung angeführten Universitäten.

Zu § 6:

Die Gliederung der Universität in Fakultäten sollte flexibler und künftigen Entwicklungen gegenüber offener als bisher sein. Die Gliederung in Fakultäten wird daher auf Vorschlag oder nach Anhörung, sohin jedenfalls unter Mitbefassung des Senats, im Verordnungsweg erfolgen. Im Hinblick auf die Bedeutung einer solchen möglichen Gliederung ist die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassen. Die diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wird — wie jede andere Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auch — vor ihrer Erlassung einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zu unterziehen sein, an dem die Universitäten, universitäre und außeruniversitäre Interessensvertretungen sowie staatliche Organe — darunter insbesondere auch der Bundesminister für Finanzen — beteiligt sind.

Die Gliederung in Institute erfolgt durch die Satzung. Diese hat die Institute zu errichten, zu benennen und bei Universitäten mit Fakultätsgliederung einer Fakultät zuzuordnen. Ebenso erfolgt die Auflösung von Instituten durch die Satzung.

Zu § 7:

Wesentliche Reformanliegen waren die Stärkung der Autonomie und eine größere Beweglichkeit der Organe. Dies setzt voraus, daß auf gesetzlicher Ebene von einem hohen Detaillierungsgrad abgegangen wird und wichtige Angelegenheiten sowie die nähere Ausführung gesetzlicher Bestimmungen der Satzung im autonomen Bereich überlassen werden. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Aspekte dieser Verfassungsbestimmung, insbesondere bezüglich der — gleich wie im § 2 Abs. 2 — auch in dieser Bestimmung des Entwurfes verwendeten Formulierung „im Rahmen der Gesetze“ wird auf die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 verwiesen. Die Satzung ist eine Verordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Der Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ist sowohl formell wie inhaltlich an die im Rahmen der

in § 8 Abs. 3 angeführten Voraussetzungen gebunden. Eine Versagung der Genehmigung kann nur aus den angeführten Gründen im Bescheidweg erfolgen.

Zu § 8:

Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entspricht im wesentlichen den derzeit geltenden Bestimmungen. Gegenüber dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf wird das Aufsichtsrecht nunmehr durch den Bundesminister allein ausgeübt, da auch bei der Rektorswahl auf eine geteilte Verantwortung verzichtet wurde.

Die Gründe, um aufsichtsbehördlich tätig zu werden, sind im Abs. 3 angeführt. Als Korrelat zur erweiterten Autonomie ist die Möglichkeit vorgesehen, eine Entscheidung einer akademischen Behörde aufzuheben bzw. nicht zu genehmigen, wenn sie wegen der organisatorischen Auswirkungen die Universität oder einzelne Organisationseinheiten an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben hindern würde.

Ist im Sinne des Abs. 4 eine Ersatzvornahme erforderlich, so finden die Bestimmungen über die Säumnis sinngemäß Anwendung, wonach das jeweils übergeordnete Organ die zu erfüllende Aufgabe durchzuführen hat. Das jeweils übergeordnete Organ ist bei einem Kollegialorgan das Kollegialorgan der übergeordneten Gliederungsebene, bei einem operativen bzw. monokratischen Organ das monokratische Organ der jeweils übergeordneten Gliederungsebene.

Zu § 9:

Die Universitätsorgane haben grundsätzlich das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Sonderbestimmungen sind in den Abs. 4, 5 und 7 angeführt. Eine Ausnahme von dem hier grundsätzlich vorgesehenen Instanzenzug findet sich beim Habilitationsverfahren.

Zu § 10:

Im Text des Gesetzesentwurfes werden alle anderen Gesetze, auf die verwiesen wird, in ihrer Stammfassung zitiert. Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Anwendung dieser Gesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfolgen hat.

Zu § 11:

Wie schon im geltenden Recht, wird auch hier klargestellt, daß die Mitglieder von Kollegialorganen sowie sonstige Universitätsorgane im Sinne des

Art. 20 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind.

Zu § 12:

Der vorliegende Gesetzentwurf geht bei der Säumnis davon aus, daß eine Nachfrist für die zu erfüllende Aufgabe bzw. eine Ersatzvornahme durch das monokratische Organ bzw. das Kollegialorgan der jeweils übergeordneten Organisationsebene zu setzen bzw. durchzuführen ist. Übergeordnetes Organ der Studienkommission ist gemäß § 41 Abs. 8 das Fakultätskollegium. Im Falle einer Säumnis der obersten Organe, wie Senat, Rektor oder Universitätsversammlung, wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung tätig.

Zu § 13:

Wie bereits bisher werden das Recht und die Pflicht, bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken, festgehalten. Dies betrifft einerseits die Wahl, Entsendung oder Nominierung ebenso wie andererseits das Tätigwerden in Kollegialorganen selbst. Ebenso entspricht Abs. 2 der geltenden Rechtslage und dient der Klarstellung, daß es kein gebundenes Mandat gibt, die Mitglieder von Kollegialorganen als solche also auch keinem universitätsinternen Weisungen unterliegen.

Abs. 3 entspricht ebenfalls der geltenden Rechtslage und ermöglicht die Teilnahme der einer Universität zugeordneten ausländischen Lehrer und Forscher aus EWR-Mitgliedstaaten an der inneruniversitären Willensbildung sowie die Teilnahme von Wissenschaftlern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, an Berufungs- und Habilitationskommissionen.

Zu § 14:

Die bisher bestehende kuriale Gliederung wurde mit der jeweils entsprechenden Parität beibehalten. Da im Sinne einer effizienten Entscheidungsfindung die Kollegialorgane verkleinert wurden, sind auch die Universitätsprofessoren nur mehr repräsentativ vertreten. Die Mitglieder der in den Kollegialorganen vertretenen Personengruppen werden in Wahlversammlungen sämtlicher Angehöriger der jeweiligen Personengruppe gewählt. Die Entsendung der Vertreter der Studierenden erfolgt — wie bisher — durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden.

Abs. 2 regelt die Grundsätze für die Wahlen in Kollegialorgane. Die Wahlordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nähere Regelungen vorsehen.

Die Entsendung in Kommissionen der Kollegialorgane gemäß Abs. 4 erfolgt analog Abs. 1 mit der

Maßgabe, daß die Aufgaben der Wahlversammlung sämtlicher Angehöriger durch die Vertreter der jeweiligen Personengruppe im Kollegialorgan wahrzunehmen sind. Die in Kommissionen gewählten Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Kollegialorgans sein.

Abs. 5 regelt die Vorgangsweise bei Nichtzustandekommen einer Wahl bzw. einer Entsendung.

Zu § 15:

§ 15 regelt die wesentlichen Bestimmungen der Geschäftsführung der Kollegialorgane. Die Abs. 1 bis 3 regeln die Beschlußerfordernisse, die Stimmübertragung sowie das Eintreten eines Ersatzmitgliedes wie bisher.

Abs. 4 ermöglicht — wie bisher — die Teilnahme von Auskunftspersonen und Fachleuten.

Abs. 5 ermöglicht es jedem Kollegialorgan, zu seiner Beratung Kommissionen einzusetzen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage haben alle Kommissionen eines Kollegialorgans nur beratende Funktion, sofern in diesem Gesetz für bestimmte genannte Kommissionen nichts anderes vorgesehen ist (Habilitationskommission und Berufungskommission). Dies erscheint gerechtfertigt, weil nunmehr alle Kollegialorgane bezüglich aller Mitgliedergruppen nach dem Repräsentationsprinzip zusammengesetzt werden und daher kleiner sind. Wie bereits bei den Bestimmungen zur Wahl sind auch die näheren Bestimmungen zur Geschäftsordnung der Kollegialorgane dem Senat in der Satzung zu überlassen.

Zu § 16:

Abs. 1 regelt die Wahlen von monokratischen Organen und Vorsitzenden von Kollegialorganen. Abweichend von den Wahlen der Mitglieder in Kollegialorgane ist hier ein anderes Anwesenheitsquorum, mangels einer entsprechenden Mehrheit eine Stichwahl sowie in der Folge allenfalls eine Losentscheidung vorgesehen. Die Möglichkeit der Stimmübertragung ist bei Wahlen nicht vorgesehen.

Zu § 17:

§ 17 normiert die Verpflichtung der Universitäten zur Durchführung von Ressourcenbedarfsberechnungen sowie die Grundsätze des Budgetvollzugs an den einzelnen Universitäten und die Art der Ressourcenzuteilung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten. Die einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts des Bundes, insbesondere des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), bleiben von den Bestimmungen dieses Entwurfes unberührt. Die Bestimmungen dieses Entwurfes regeln somit ausschließlich das Verhält-

nis zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und den Universitäten sowie die inneruniversitären Abläufe und bilden die rechtlichen Voraussetzungen für mehr Transparenz, Objektivität und Flexibilität beim Budgetvollzug im Rahmen des Bundeshaushaltsrechts.

Abs. 1 legt fest, daß jede Universität regelmäßig Berechnungen über den längerfristigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf und diesbezüglich mehrjährige Realisierungs- und Budgetpläne zu erstellen hat. Als Grundlage dafür und für einen geordneten Budgetvollzug hat jede Universität eine Kostenrechnung einzuführen. Die entsprechenden Verfahrensregeln einschließlich der zeitlichen Periodizität dieser Bedarfsberechnungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung einheitlich festzulegen. Um zu garantieren, daß sich diese Bedarfsberechnungen nicht in völlig unrealistischen Dimensionen bewegen, wodurch sie für Planungen unbrauchbar wären, bestimmt der Entwurf, daß sich die Bedarfsberechnung an der durchschnittlichen Budgetentwicklung der letzten drei Jahre zu orientieren hat. Der Hinweis auf die „durchschnittliche Budgetentwicklung“ beinhaltet sowohl die Entwicklung der in den letzten Bundesfinanzgesetzen enthaltenen Ansätze für alle Universitäten als auch die Entwicklung der Budgetzuweisungen an die jeweilige Universität. Als weitere Anforderung an die Bedarfsberechnungen sieht der Entwurf Prioritätensetzungen und mehrjährige Realisierungspläne vor. Die Bedarfsberechnungen müssen also Zusatzbedarf mit einer Dringlichkeitsreihung versehen, mehrjährige budgetär konkretisierte Stufenpläne für deren Realisierung enthalten und dabei auch mögliche Bedarfsreduzierungen in anderen Bereichen berücksichtigen. Durch diese Bestimmungen wird die im § 12 Abs. 4 BHG normierte Verpflichtung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Übermittlung der für die Budgetprognose erforderlichen Unterlagen (§ 12 Abs. 1) an den Bundesminister für Finanzen nicht berührt.

Die Abs. 2 und 3 regeln das inneruniversitäre Verfahren zur Erstellung des jährlichen Budgetantrags. Der im Entwurf verwendete Begriff „Budgetantrag“ beinhaltet den gesamten Bedarf an Planstellen und Räumen sowie den Bedarf an Geldmitteln für Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen. Der Budgetantrag ist derart aufzugliedern, daß daraus zu entnehmen ist, für welche Zwecke die beantragten Ressourcen verwendet werden sollen; dies betrifft nicht nur die Art und fachliche Widmung von Planstellen, sondern auch die Deklaration, für welche Universitätseinrichtung die beantragten Räume verwendet und wofür die beantragten Geldmittel eingesetzt werden sollen. Durch diese Bestimmungen werden die im § 30 BHG enthaltenen und auch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verpflichtenden Regelungen über die Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes nicht berührt.

Abs. 4 regelt die Art der Ressourcenzuteilung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung an die einzelnen Universitäten. Wie bereits oben erwähnt, wird durch diese Bestimmungen das im Bundeshaushaltsrecht normierte Rechtsverhältnis zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesminister für Finanzen nicht berührt. Im ersten Satz wird zunächst der in der Folge in diesem Bundesgesetz verwendete Begriff „Budgetzuweisung“ definiert. Während damit der Entwurf einen eigenständigen terminus technicus bildet, sind die Begriffe „Personalausgaben“ und „Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen“ dem BHG entnommen. Die Universitäten sind Einrichtungen des Bundes und werden zu 98% vom Bund finanziert. Im Hinblick auf diesen Umstand und auf die gegenüber dem Begutachtungsentwurf neu, nämlich zur Gänze autonom gestaltete Wahl des mit entscheidenden budgetwirksamen Entscheidungskompetenzen ausgestatteten Rektors sieht der vorliegende Entwurf für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit vor, die Budgetzuweisung mit inhaltlichen Vorgaben zu versehen. Die Budgetzuweisung, die grundsätzlich aus Planstellen, Räumen und in Personalausgaben sowie Ausgaben für nach Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmitteln besteht, kann nach diesem Entwurf auch Auflagen für die Universitätsorgane enthalten, die eine Verwendung von Teilen der zugewiesenen Ressourcen für bestimmte Zwecke determinieren. Grundlage für solche Vorgaben bei der Budgetzuweisung können Entwicklungsplanungen sein (nach denen bestimmte Teile der zugewiesenen Ressourcen zB für Laboreinrichtungen oder Computerarbeitsplätze zu verwenden sind) oder gesetzliche sowie vertragliche Verpflichtungen, die die Universitätsorgane namens des Bundes eingegangen sind (zB Energiekosten, Kosten für bestehende Dienstverhältnisse zum Bund). Da die Universitäten nach diesem Entwurf (§ 2) autonome Einrichtungen sind, die keinen externen Weisungen unterliegen, mußte diese Möglichkeit zur Setzung von konkreten Vorgaben mit Bindungswirkung für die Universitätsorgane auch im § 2 abgesichert werden. Der Budgetzuweisung müssen formelle Verhandlungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit dem Rektor der jeweiligen Universität vorangehen, welchen der Budgetantrag der Universität zugrunde liegt. Die Qualität dieser Verhandlungen wird also nicht zuletzt von der Seriosität und auch einem gewissen Realitätsbezug des vom Senat beschlossenen Budgetantrages und seiner Begründung abhängen. Der Bundesminister wird schließlich verpflichtet, die für die Budgetzuweisung maßgebenden allgemeinen Kriterien bekanntzugeben. Das bedeutet zwar nicht die Einführung einer reinen „Formel-Budgetierung“, wie sie in manchen Ländern (mit anderen hochschulpolitischen Rahmenbedingungen) gehandhabt wird, soll aber eine für alle Beteiligten

vorteilhafte, stärkere Transparenz über die Basisparameter der Budgetverteilung bringen.

Abs. 5 bildet die Basis für einen flexibleren Budgetvollzug an den einzelnen Universitäten, indem unter bestimmten Voraussetzungen „Budgetumschichtungen“ gegenüber Art und Umfang der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgten Budgetzuweisung ausdrücklich als zulässig erklärt wird. Wiederum berührt diese Bestimmung nur die Rechtssphäre zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und den Universitäten, nicht jedoch jene zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesminister für Finanzen. Die hier eröffneten „Umschichtungsmöglichkeiten“ zwischen den einzelnen, in der Budgetzuweisung enthaltenen Ausgabenarten können nur in den quantitativen Grenzen des Gesamtumfanges der Budgetzuweisung an die jeweilige Universität ausgeübt werden. Im Hinblick auf die theoretisch möglichen Auswirkungen solcher Umschichtungen durch die einzelnen Universitäten auf das dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung stehende Gesamtbudget für alle Universitäten (infolge gleichartiger „Budgetumschichtungen“ durch mehrere Universitäten) sieht der Entwurf bei bestimmten, längerfristig wirksamen Budgetumschichtungen einen Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vor und generell eine Informationsverpflichtung des Rektors an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der unverzüglich nach jeder einzelnen Ausübung dieser Umschichtungsmöglichkeit nachzukommen ist. Im übrigen sind solche Entscheidungen der Rektoren auch Gegenstand der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, wobei insbesondere Aufsichtsmaßnahmen aus den Gründen des § 8 Abs. 3 Z 3 zum Tragen kommen können.

Die Abs. 6 bis 8 regeln die inneruniversitäre Ressourcenverteilung. Demnach erfolgt die Budgetzuweisung (wiederum zu verstehen als terminus technicus, der die Zuweisung von Planstellen, Räumen und Geldmitteln einschließt) an die Fakultäten, an die keiner Fakultät zugeordneten Institute und an die Dienstleistungseinrichtungen durch den Rektor; die Budgetzuweisung an die einer Fakultät zugeordneten Institute und an den Studiendekan durch den Dekan. Über den Ressourceneinsatz innerhalb des Instituts entscheidet gemäß § 46 Abs. 1 Z 4 der Institutsvorstand. Der Budgetzuweisung durch den Rektor und den Dekan haben ebenfalls formelle Verhandlungen bzw. Beratungen mit den Dekanen bzw. den Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen sowie mit den Institutsvorständen voranzugehen. Die allgemeinen Kriterien für die Budgetzuweisung sind vom Rektor und von den Dekanen im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen. Diese Kriterien sind vom Rektor bzw. Dekan zu erstellen, wobei sie aber

— gleich wie in anderen Angelegenheiten — an allfällig vom Senat bzw. Fakultätskollegium beschlossene Richtlinien gebunden sind. Sowohl der Rektor als auch die Dekane müssen bei der Budgetverteilung eine Reserve für Sonderfälle zurückbehalten. Als Sonderfälle werden nicht nur unvorhersehbare Entwicklungen (zB der Studentenzahlen für eine Studienrichtung oder Lehrveranstaltung) gelten, sondern auch Einzelmaßnahmen, zB auf Grund von Evaluierungsergebnissen, oder Mittel für spezielle Projekte, die für die Entwicklung oder das Profil der Universität von besonderer Bedeutung sind. In diesen Sonderfällen kann der Rektor auch direkt ohne Zwischenschaltung des Dekans Mittel an Studiendekane, Institute oder Projektgruppen vergeben, und der Dekan kann den Institutsvorständen gebundene Mittel für (insbesondere auch institutsübergreifende) Projektgruppen zuweisen.

Abs. 9 ordnet die Einnahmen aus Vergütungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Universität durch Außenstehende — wie schon bisher — der zweckgebundenen Gebarung zu.

Im Abs. 10 wird darauf hingewiesen, daß die Universitäten der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Zu § 18:

Entsprechend den Abs. 1 bis 3 werden die Institutsvorstände verpflichtet, jährlich Arbeitsberichte zu erstellen, die vom Rektor zu publizieren sind. Diese Arbeitsberichte sollen eine konkrete Beurteilung der Aktivitäten der Organisationseinheiten ermöglichen und bei der Erstellung des Budgetvoranschlages maßgebend sein.

Durch die in Abs. 4 vorgesehene regelmäßige Bewertung der Lehrveranstaltungen sowie die Publikation der Bewertungsergebnisse soll eine Verbesserung der Lehre bewirkt werden.

Die Abs. 5 und 6 erklären es ausdrücklich für zulässig, auf Veranlassung des Rektors oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gezielte Begutachtungen von universitären Aktivitäten auch durch externe Fachleute zu veranlassen.

Abs. 7 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Regelung der Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre.

Zu Abschnitt II:

Für alle Kategorien des wissenschaftlichen Personals weist der vorliegende Entwurf in die Richtung einer Öffnung zur Möglichkeit (vermehrter) privatrechtlicher Dienstverhältnisse zum Bund.

Der Entwurf zielt weiters darauf ab, die Frage der zeitlichen Gestaltung der Dienstverhältnisse neu zu regeln, auch bei zeitlich unbefristeten Dienstverhältnissen sollte künftig eine vorzeitige Lösung nicht generell ausgeschlossen sein, zeitlich befristete Dienstverhältnisse sollen vermehrt möglich sein. Die Einrichtung privatrechtlicher Dienstverhältnisse zum Bund soll eine größere Flexibilität und damit Ansätze von Wettbewerbsstrukturen ermöglichen. Eine Umsetzung dieser Ziele bleibt aber dem Dienstrecht vorbehalten.

Aufgabe des Organisationsrechtes ist es, den Rahmen für die arbeits- bzw. dienstrechtliche Ausgestaltung der Personalfunktionen vorzugeben. Es sind die Verwendungsbilder, also die mit einer bestimmten Personalkategorie verbundenen Aufgaben und Befugnisse zu bestimmen. Im Zusammenhang damit soll auch festgelegt werden, welche Personalfunktionen in welche arbeits- bzw. dienstrechtliche Form eingeordnet werden, wobei sachlich begründete Alternativen offen bleiben können. Schließlich hat das Organisationsrecht die Zuständigkeiten zu Entscheidungen im Personalbereich festzulegen (vgl. § 2 Abs. 6 DVG 1984).

Diesen Weg geht auch der vorliegende Entwurf. Er nennt die Typen von Universitätsangehörigen, bestimmt die jedem Typus grundsätzlich zugeordneten Aufgaben und Rechte und legt fest, in welchen Formen eines Dienst- oder anderen Rechtsverhältnisses der betreffende Personal-Typus näher ausgestaltet werden kann (Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter des Bundes, als Beamter, als Angestellter einer Universitätseinrichtung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit, öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis *sui generis*). Angesichts zahlreicher im Begutachtungsverfahren geäußelter Bedenken nimmt der vorliegende Entwurf davon Abstand — und kehrt damit wieder zur geltenden Rechtslage zurück —, bisher als öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse *sui generis* konstruierte Funktionen als Werkverträge einzuordnen (insbesondere Lehrbeauftragte und Gastprofessoren).

Soweit bei einem Typus im Entwurf mehrere Formen eines Rechtsverhältnisses zum Bund genannt sind, ist dieser Spielraum beabsichtigt und notwendig, weil er erstens einerseits auf das derzeit geltende Dienstrecht Rücksicht nehmen muß (das durch das neue Organisationsrecht nicht geändert wird, siehe unten), andererseits aber Platz für eventuelle spätere Veränderungen des Dienstrechts lassen soll, und zweitens innerhalb einzelner Typen künftig vorbehaltlich entsprechender dienstrechtlicher Neuregelungen Differenzierungen für bestimmte funktionale Untergliederungen möglich sein sollen.

Zu § 19:

Die wesentlichsten Änderungen dieser Einteilung sind die organisationsrechtlich einheitliche Gruppe

der Universitätsprofessoren, die Hervorhebung der habilitierten Universitätsassistenten (vgl. § 154 Z 1 lit. c BDG 1979) und eine eigene Kategorie für die nur in Facharzt-Ausbildung stehenden Ärzte ohne gleichzeitige Funktion als Universitätsassistent.

Zu §§ 20 sowie 9 Abs. 6 und 88 Abs. 3:

Bei allen einzelnen Typen des Universitäts-Personals sowie allgemein in § 20 Abs. 1 verweist der Entwurf bezüglich der dienst- und besoldungsrechtlichen Detailregelungen, wie dies auch schon das derzeit geltende UOG getan hat, auf „besondere gesetzliche Bestimmungen“. Damit sind naturgemäß jene Gesetze gemeint, die das jeweils geltende Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes regeln und Bestimmungen für das Universitäts-Personal enthalten. § 88 Abs. 3 dieses Entwurfes zählt, da im Begutachtungsverfahren Zweifel geäußert wurden, diese Gesetze ausdrücklich auf und betont, daß dieses Dienst- und Besoldungsrecht vom Grundsatz her durch das neue Organisationsrecht nicht unmittelbar geändert wird, sondern in Geltung bleibt. Die Bedenken und Zweifel in dieser Hinsicht im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sowie die mehrfach erhobene Forderung, gleichzeitig mit dem Organisationsrecht auch das Dienstrecht neu zu regeln, sind offenbar überwiegend auf Mißverständnisse über den Inhalt von Organisationsrecht einerseits und Dienstrecht andererseits zurückzuführen. Das Dienstrecht hat sich am geltenden Organisationsrecht zu orientieren, das Organisationsrecht hat aber keine dienstrechtlichen Detailregelungen zu enthalten (siehe auch die schrittweise erfolgte Herausnahme dienstrechtlicher Regelungen aus dem geltenden UOG im Zusammenhang mit der BDG-Novelle 1988).

Abs. 2 enthält die Nachfolgeregelung nach § 23 Abs. 5 des derzeitigen UOG. Diese Bestimmung bewirkt, daß die Universitäten weiterhin vom Ausschreibungsgesetz 1989 ausgenommen sind (siehe § 82 Ausschreibungsgesetz 1989).

Abs. 3 entspricht dem derzeitigen § 24 Abs. 8 UOG. Abs. 4 sieht die Führung von Funktionsbezeichnungen auch in weiblicher Form vor.

Die Abs. 5 und 6 entsprechen einer langjährigen wiederholten Forderung des Rechnungshofes. Sie sollen eine verfassungsrechtlich einwandfreie Rechtsgrundlage für die Durchführung sogenannter „ad personam-Forschungsaufträge“ außeruniversitärer Auftraggeber an Universitätslehrer in und mit den Mitteln der betreffenden Universitätseinrichtung sowie den entsprechenden Kostenersatz bilden. Damit sollen die bisherigen und als inhaltlich sowie verfassungsrechtlich unzureichend angesehenen Rechtsgrundlagen abgelöst werden.

§ 9 Abs. 6 behält ausdrücklich auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht die derzeitige Rechtslage für

Beamten-Dienstverhältnisse bei, nämlich die Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und den administrativen Instanzenzug an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, soweit in erster Instanz gemäß der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 die Universität (derzeit Rektor, Universitätsdirektor und Bibliotheksdirektor, künftig der Rektor auch für das Personal der zentralen Universitätsverwaltung und das Bibliothekspersonal) zuständig ist.

Zu § 21:

Künftig soll es in organisationsrechtlicher Hinsicht eine einheitliche Kategorie von Universitätsprofessoren geben, dementsprechend leitet auch § 88 Abs. 2 Z 1 sowohl die Ordentlichen als auch die Außerordentlichen Universitätsprofessoren aus dem derzeitigen UOG in diese einheitliche Kategorie von Universitätsprofessoren über. Diese rein organisationsrechtliche Zusammenführung bedeutet zwar, daß alle in diesem Entwurf für Universitätsprofessoren vorgesehenen bzw. diesen vorbehaltenen organisationsrechtlichen Funktionen künftig nicht nur den derzeitigen Ordentlichen, sondern auch den derzeitigen Außerordentlichen Universitätsprofessoren zugänglich sein werden, sie bewirkt aber schon wegen der grundsätzlichen Trennung zwischen Organisations- und Dienstrecht keine Anhebung der Außerordentlichen Universitätsprofessoren zu Ordentlichen Universitätsprofessoren, die dienst- und besoldungsrechtliche Unterscheidung zwischen Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren wird daher (vgl. § 88 Abs. 3) durch das Organisationsrecht nicht verändert.

Der vorliegende Entwurf enthält aber für die Zukunft zwei wesentliche Vorgaben, die jedoch erst einer Umsetzung im Dienst- bzw. Besoldungsrecht bedürfen, um wirksam werden zu können:

A. § 18 Abs. 4 enthält als Vorgabe für den Stellenplan als Teil des Bundesfinanzgesetzes sowie für das künftige Dienst- und Besoldungsrecht eine besoldungsrechtliche Differenzierung, dh. zumindest Zweiteilung der Universitätsprofessoren nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung und der zu erfüllenden Aufgaben. Derzeit entspricht die Teilung in Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren dieser Vorgabe.

B. Zeitlich befristetes privatrechtliches Bundesdienstverhältnis:

Gemäß § 21 Abs. 1 sollen Universitätsprofessoren zwar in einem zeitlich unbefristeten öffentlich-rechtlichen, also Beamten-Dienstverhältnis stehen, daneben soll in bestimmten Fällen als Alternative ein zeitlich befristetes privatrechtliches Bundesdienstverhältnis mög-

lich werden, für das allerdings im Hochschul-lehrer-Teil des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erst die entsprechenden Detailregelungen getroffen werden müssen. Als Anlaßfälle kämen nach den bisherigen Diskussionen in Betracht:

a) Bedarf nach einer nur zeitlich befristeten Besetzung:

1. zur Vertretung eines karenzierten Universitätsprofessors (zB wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes oder wegen einer Wahl zum Rektor) oder
2. wegen einer von Anfang an von der Aufgabenstellung her nur befristet beabsichtigten Besetzung.

In beiden Fällen müssen die Befristung und das Vertragsbediensteten-Dienstverhältnis schon in der Ausschreibung genannt werden. Solche Fälle werden derzeit mit Gastprofessoren gemäß § 33 Abs. 2 UOG bzw. mit remunerierten Lehraufträgen abgedeckt, die bisherigen Erfahrungen lassen eine Lösung in der im Bundesdienst sonst üblichen Weise angezeigt erscheinen.

b) „Teilzeit-Professur“:

In der Diskussion wurden mehrfach — insbesondere für technisch-naturwissenschaftliche Fächer — der Wert und die Vorteile angesprochen, die ein Nebeneinander zwischen einer Professur und einer einschlägigen außeruniversitären und damit stärker praxisorientierten beruflichen Tätigkeit hätte. Solche Doppelfunktionen bestehen in Einzelfällen auch heute schon, führen aber erfahrungsgemäß nach einiger Zeit zu einer Überbeanspruchung des Universitätsprofessors und damit zum Nachteil für die Universität, oder zwingen für die Universität wünschenswerte Kandidaten für eine Professur mit Rücksicht auf die außeruniversitäre Position zu einem Status als bloße Lehrbeauftragte, Universitätsdozenten oder Honorarprofessoren. Eine über das Studienjahr kontinuierliche Teilzeit-Beschäftigung als Universitätsprofessor neben der außeruniversitären Berufsstellung könnte zumindest für einen überschaubaren Zeitraum durch ein privatrechtliches Bundesdienstverhältnis ermöglicht werden.

c) Ein dritter Anwendungsfall würde sich aus folgenden Überlegungen ergeben:

Während der gesamten Dauer der Diskussionen über eine Universitätsreform kam immer wieder Kritik an der derzeitigen sofortigen Definitivstellung der Ordentlichen und der Außerordentlichen Universitätsprofessoren ab dem Dienstantrittstag zu Sprache. Als Konsequenz wurde

mehrfach angeregt, Dienstverhältnisse als Universitätsprofessor künftig grundsätzlich als vertragliche Dienstverhältnisse mit einer zeitlichen Befristung überhaupt oder zumindest in den ersten Jahren vorzusehen. Da dies zusammen mit der Besoldungskomponente zu einer massiven Reduzierung der Attraktivität der Professuren in Österreich insbesondere gegenüber dem deutschsprachigem Ausland geführt hätte, wurde dieses Modell vom BMWF nicht weiter verfolgt, wohl aber wird es weiterhin als zweckmäßig erachtet, Berufungen zu Universitätsprofessoren künftig wie andere Ernennungen von Beamten in ein zunächst provisorisches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorzunehmen, wenn der betreffende Kandidat noch nicht im österreichischen Bundesdienst steht. In den wohl seltenen Fällen, in denen sich die erfolgte Berufung nachträglich und nachweislich als für die Universität nicht länger tragbar erweist, soll eine vorzeitige einseitige Lösung dieses Dienstverhältnisses auch durch den Dienstgeber möglich sein (siehe die Möglichkeit eines Kündigungsverfahrens im provisorischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 10 BDG 1979). Das geltende BDG bietet genügend Möglichkeiten, bei wichtigen und erfolgreichen Berufungen sehr rasch dieses provisorische Dienstverhältnis in ein definitives Dienstverhältnis umzuwandeln. Steht aber der zu Berufende bereits in einem definitiven Bundesdienstverhältnis (zB als habilitierter Assistent an einer anderen Universität), so entfiele eine solche Kündigungsmöglichkeit. Eine Alternative wäre es, den bereits definitiven Bundesbeamten bei gleichzeitiger Karenzierung im bestehenden Dienstverhältnis zunächst in ein zeitlich befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis als Universitätsprofessor zu berufen und nach positivem Abschluß dieser Phase ohne neuerliches Berufungsverfahren in ein definitives Dienstverhältnis als Universitätsprofessor überzuleiten.

Die Abs. 2 und 3 des § 21 entsprechend den bisherigen §§ 30 Abs. 1 sowie 31 Abs. 3 bis 8 UOG.

Zu § 22:

§ 22 regelt die Widmung der Planstellen für Universitätsprofessoren als Voraussetzung für Wiederbesetzungsverfahren. Mit Rücksicht auf den Stellenwert, die Dauer und die budgetären Auswirkungen der Besetzung einer Planstelle eines Universitätsprofessors ist ein Zusammenwirken zwischen Rektor und Senat sowie dem BMWF

erforderlich, ehe die Berufungskommission tätig werden kann. In diesem Vorverfahren stecken die von der Universität zu erfüllenden Aufgaben und zu beachtenden Grundsätze (§ 1) sowie insbesondere die gemäß den Studienvorschriften zu betreuenden Fächer, die mit der zu besetzenden Professur verbundenen Funktionen und Aufgaben und schließlich die Bedeckung im Stellenplan den Entscheidungsrahmen ab. Nach heutiger Differenzierung könnte eine Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors zwar mit einem Außerordentlichen Universitätsprofessor besetzt werden, nicht jedoch umgekehrt.

Zu § 23:

Das Berufungsverfahren ist gegenüber der derzeitigen Regelung durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

1. durch eine Förderung der Innovation,
2. durch eine Stärkung der operativen Organe und
3. durch eine verstärkte Berücksichtigung der Anliegen der Gesamtfakultät.

Die Förderung der Innovation und Vielfalt soll durch die Beiziehung von zwei außenstehenden Mitgliedern in die Berufungskommission, die an der Besetzung der Planstelle keinerlei Eigeninteressen haben, erreicht werden. Die Stärkung des operativen Organs erfolgt durch die Nominierung der beiden außenstehenden Personen in die Berufungskommission. Die Paritäten werden dadurch nicht verändert. Durch die Nominierung der beiden außenstehenden Personen durch den Dekan in die Berufungskommission sowie durch die allfällige Stellungnahme des Fakultätskollegiums sollen das Interesse der Gesamtfakultät verstärkt Berücksichtigung finden.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der zur Begutachtung ausgesandten Fassung betreffen:

- Die Vertreter der Studierenden müssen den ersten Studienabschnitt bereits erfolgreich abgeschlossen haben. Damit sollen Auslegungsprobleme über die für Studierende erforderliche Qualifikation wie im derzeitigen Recht vermieden, gleichzeitig aber sichergestellt werden, daß die Studierenden tatsächlich schon ausreichende Informationen über den zu besetzenden Bereich haben.
- Ein Universitätsdozent muß sich nicht nur unter den Vertretern des „akademischen Mittelbaus“ befinden, sondern kann auch als eine Art „Vertrauensdozent“ für die Gruppe der Studierenden zu Lasten eines Sitzes dieser Gruppe entsendet werden.
- Die Bestimmungen über die Einsetzung einer besonderen Berufungskommission wurden

geändert, um eine Interessenskollision in der Funktion des Rektors zu vermeiden.

- Einschränkungen für eine „Hausberufung“ werden wieder in den Entwurf aufgenommen und durch das Erfordernis eines positiven Gutachtens des Universitätenkuratoriums als einer von der Interessenslage der Fakultät unabhängigen Institution ergänzt; die Definition der „Hausberufung“ wird präzisiert.

Zu § 24:

Die Regelung für Emeritierte Universitätsprofessoren entspricht dem derzeitigen § 32 UOG. Daher gibt es auch kein Überleitungsproblem (siehe § 88 Abs. 2 Z 2).

Zu § 25:

Die Position des Gastprofessors soll auf eine kurzfristige Tätigkeit (maximal zwei Jahre, nach Ausschöpfung dieses Zeitraumes fünf Jahre Zwischenraum vor einer eventuellen neuerlichen Bestellung) beschränkt werden. Die mit der UOG-Novelle 1990 eingeführte längerfristige Tätigkeit mit weitergehenden Rechten (§ 33 Abs. 2 UOG) soll künftig durch ein zeitlich befristetes privatrechtliches Bundesdienstverhältnis als Universitätsprofessor (siehe § 21) abgedeckt werden. Die gemäß § 33 Abs. 2 UOG bestellten Gastprofessoren können jedoch nicht automatisch in zeitlich befristete Dienstverhältnisse übergeleitet werden, sondern bleiben Gastprofessoren mit der bisherigen Befristung (siehe § 88 Abs. 2 Z 3). Die Aufgaben eines Gastprofessors können alternativ Lehre oder Forschung oder beide Bereiche umfassen. Angesichts der im Begutachtungsverfahren diskutierten Vor- und Nachteile erscheint es zweckmäßiger, das spezielle Rechtsverhältnis eines Gastprofessors weiterhin dem öffentlichen Recht zuzuordnen und von einer Änderung in Richtung eines (privatrechtlichen) Werkvertrages Abstand zu nehmen.

Zu § 26:

Die Regelung für Honorarprofessoren entspricht dem derzeitigen § 34 UOG. Die Überleitung bildet kein Problem (§ 88 Abs. 2 Z 4). Die in Abs. 4 enthaltenen Gründe für ein Erlöschen der Lehrbefugnis als Honorarprofessor folgen der Regelung des § 25 Abs. 5 UOG, die schon bisher sinngemäß auch auf Honorarprofessoren angewendet wurde. Nunmehr soll diese Regelung ausdrücklich sowohl für die Universitätsdozenten als auch für die Honorarprofessoren gelten. Die Frist für ein Erlöschen der Lehrbefugnis infolge fortgesetzter unbegründeter Nichtausübung wurde jedoch von zwei auf vier Jahre verlängert. Erst ab diesem Zeitpunkt kann von einem Verlust der Bindung

zwischen der Dozentenfunktion und der betreffenden Universität gesprochen werden.

Zu §§ 27 und 28:

Im § 27 werden die Rechte der Universitätsdozenten wie im geltenden Recht umschrieben. Gegenüber der bisherigen Rechtslage erlischt die Lehrbefugnis erst bei einer fortgesetzten unbegründeten Nichtausübung durch vier Jahre.

Die Grundsätze für die Bildung der Berufungskommission (siehe § 23) sollen auch für die Habilitationskommission gelten. Das Habilitationsverfahren gliedert sich nunmehr in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt ist nach Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen die wissenschaftliche Qualifikation, im zweiten Abschnitt die didaktische und pädagogische Eignung zu prüfen. Die wissenschaftliche Qualifikation wird — wie bisher — anhand der Habilitationsschrift sowie der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten geprüft. Ausdrücklich sollen auch wissenschaftliche Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt berücksichtigt werden. Dies stellt keine Entwertung oder Erleichterung von Habilitationsverfahren dar, da auch diese Arbeiten den Ansprüchen an eine qualifizierte wissenschaftliche Arbeit entsprechen müssen, es soll damit aber der Stellenwert der Befähigung zur wissenschaftlichen Lehre betont und angehoben werden. Durch vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten, einschließlich der Habilitationsschrift, hat der Habilitationswerber jedenfalls insgesamt nachzuweisen, daß er in seinen Arbeiten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gelangt ist. Sofern der Habilitationswerber — was nun möglich ist — eine Habilitationsschrift mit didaktischem Schwerpunkt einreicht, gilt das Erfordernis des Nachweises neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse umso mehr für die sonstigen vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten. Die beiden Abschnitte werden durch Beschlüsse der Habilitationskommission abgeschlossen. Der Dekan hat einen Beschluß der Habilitationskommission gemäß Abs. 8 aufzuheben, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nicht vorliegen oder wesentliche Grundsätze des Verfahrens nicht eingehalten wurden. Die allgemeinen Voraussetzungen würden zum Beispiel nicht vorliegen, wenn das beantragte Fachgebiet nicht in den Aufgabenbereich der Fakultät fällt oder keinem wissenschaftlichen Fach in dessen vollem Umfang gleichkommt. Diesfalls hat der Dekan ebenfalls die Interessen der Gesamtfakultät wahrzunehmen. Wesentliche Grundsätze des Verfahrens wären zB nicht eingehalten, wenn ein Sachverhalt des § 8 Abs. 3 Z 1 bis 3 vorliegt, oder wenn der Beschluß der Habilitationskommission in eklatantem Widerspruch zum durchgeführten Habilitationsverfahren steht.

Abs. 9 sieht nunmehr vor, daß im Falle einer Berufung des Habilitationswerbers gegen den

Bescheid in jedem Fall eine besondere Habilitationskommission einzusetzen ist, das heißt auch dann, wenn sich die Berufung nur auf formale Beschwerdepunkte stützt.

Noch bei Kollegialorganen nach dem derzeit geltenden UOG anhängig gemachte Habilitationsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen und zu beenden (§ 88 Abs. 2 Z 5).

Zu § 29:

In dieser Bestimmung ist von Universitätsassistenten als Funktion die Rede. Derzeit sind die in einem Dienstverhältnis stehenden Angehörigen des „Akademischen Mittelbaues“ auf vier dienstrechtliche Kategorien aufgeteilt: Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Bundeslehrer, Beamte des „wissenschaftlichen Dienstes“. Diese Aufsplitterung erscheint jedenfalls organisationsrechtlich nicht zweckmäßig. So hat sich zum Beispiel bei Universitätsassistenten die Frage der Zulässigkeit eines dauernden oder vorübergehenden ausschließlichen Einsatzes im Forschungsbetrieb im Falle der Zuordnung zu einem Forschungsinstitut, das selbst über keine Aufgaben in der Lehre verfügt, ergeben. Bei Bundeslehrern stellt sich die Frage der Einrechnung anderer Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung, bei sogenannten „wissenschaftlichen Beamten“ hat sich immer wieder die Frage der Zulässigkeit der Mitwirkung im Lehrbetrieb gestellt. Der Entwurf geht daher von einer einheitlichen organisationsrechtlichen Kategorie „Universitätsassistenten“ aus und läßt eine flexiblere Aufgabenfestlegung zu, die sowohl eine Mischverwendung in Forschung und Lehre als auch bei Bedarf einen gänzlichen Einsatz im Lehrbetrieb oder im Forschungsbetrieb ermöglicht.

Die Aufgabenstellung und Aufgabenkombination in Forschung und Lehre sollen sich nach der erreichten Qualifikation richten und in der Beauftragung (Mitwirkung in Forschung und Lehre) bzw. Betrauung (erweiterte Aufgaben in der Forschung, selbständige Lehrtätigkeit) festgelegt werden. Hat sich ein Universitätsassistent habilitiert, so soll für ihn in Anlehnung an und Erweiterung des § 188 BDG 1979 die Aufgabenregelung der Universitätsprofessoren gelten (§ 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4).

Der Entwurf deutet bezüglich der Art des Dienstverhältnisses in die Richtung eines zunächst zeitlich befristeten privatrechtlichen Bundesdienstverhältnisses (Aufnahme durch den Rektor), in einem späteren Laufbahnstadium sollte ein Wechsel in ein öffentlich-rechtliches bzw. unbefristetes Bundesdienstverhältnis erfolgen (Ernennung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung); diese Änderungen setzen aber entsprechende Änderungen des Dienstrechtes zu einem

späteren Zeitpunkt voraus. Das derzeit geltende Dienst- und Besoldungsrecht wird gemäß § 88 Abs. 3 durch das neue Organisationsrecht nicht geändert. Das heißt insbesondere, daß die derzeitigen dienst- und besoldungsrechtlichen Kategorien Universitätsassistent, Vertragsassistent, Bundeslehrer, Vertragslehrer, Beamter des „wissenschaftlichen Dienstes“ mit den speziellen dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen bis auf weiteres bestehen bleiben. Die im Begutachtungsverfahren geäußerte Befürchtung, Bundeslehrer würden mit Inkrafttreten des UOG 1993 zur Forschung oder gar zur Habilitation verpflichtet sein und nur mehr in einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis stehen, ist also unzutreffend.

Nicht ganz einfach ist die organisationsrechtliche Überleitung (§ 88 Abs. 2 Z 6, 7, 10 und 12):

Universitätsassistenten und Vertragsassistenten sowie Bundeslehrer in den Universitätsinstituten sind organisationsrechtlich künftig als Universitätsassistenten anzusehen, bei den „wissenschaftlichen Beamten“ ist nach Maßgabe des tatsächlichen Verwendungsbildes eine Einordnung entweder zu den Universitätsassistenten oder zur neuen Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 32) vorzunehmen. Ein besonderes Problem stellen die Bundeslehrer an den Universitäts-Sportinstituten dar. Da für den freiwilligen Universitätssport künftig Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen sind, scheidet eine Einreihung der Bundeslehrer an den Universitäts-Sportinstituten unter die organisationsrechtliche Kategorie der Universitätsassistenten aus. Sie müssen daher trotz Beibehaltung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung als Bundeslehrer den Allgemeinen Universitätsbediensteten im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb (§ 35 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Z 7) zugezählt werden.

Abschließend sei noch auf die Funktionsbezeichnung für diese zahlenmäßig größte Gruppe des „akademischen Mittelbaues“ eingegangen. Die Diskussion darüber im Begutachtungsverfahren hat einen überraschend breiten Raum eingenommen. Es konnte bisher jedoch noch kein Konsens über eine neue und für die gesamte organisationsrechtliche Gruppe geeignete, aber kurze Funktionsbezeichnung gefunden werden. Die Frage der Amtstitel wird dagegen Sache des Dienstrechtes sein.

Zu § 30:

Wie bei den Gastprofessoren soll auch bei den Lehrbeauftragten entgegen dem Begutachtungsentwurf an einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis sui generis wie im geltenden Organisationsrecht festgehalten werden. Die Abgeltungsregelung (Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974) bleibt aufrecht (§ 88 Abs. 3 in

Verbindung mit § 30 Abs. 6), die Überleitung der derzeitigen Lehrbeauftragten (Lehraufträge, Unterrichtsaufträge einschließlich der in den Universitäts-Sportinstituten) stellt kein Problem dar (§ 88 Abs. 2 Z 8 und 9).

Lehraufträge werden künftig vom jeweiligen Studiendekan, außerhalb von Studienrichtungen (zB im freiwilligen Universitätssport) vom Rektor erteilt.

Der Entwurf sieht erstmals eine stundenmäßige Begrenzung der Zahl der remunerierten Lehraufträge vor (Abs. 7). Die Einführung einer solchen Obergrenze je nach Art des Faches erweist sich angesichts der Erfahrungen mit dem Problem der sogenannten „Existenzlektoren“ als notwendig und stellt eine vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für Finanzen erhobene Vorbedingung für eine positive Bereinigung der derzeitigen „Existenzlektoren“ dar.

Zu § 31:

Diese Regelung ersetzt den derzeitigen § 33 Abs. 5 UOG.

Zu § 32:

Diese Bestimmung soll künftig nur jene heute großteils dem „wissenschaftlichen Dienst“, vereinzelt aber auch der Gruppe der Universitätsassistenten zugehörenden Mitarbeiter umfassen, die nicht unmittelbar in der Forschung bzw. Lehre eingesetzt sind, sondern die heute überwiegend oder ausschließlich mit Aufgaben des „wissenschaftlichen Managements“ im Institutsbetrieb betraut sind. Dieser Aufgabe kommt in einem den heutigen Anforderungen entsprechenden Betrieb eines größeren Instituts zunehmende Bedeutung zu. Dienstrechtlich handelt es sich um Vertragsbedienstete und Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Entlohnungsgruppe I/a bzw. Verwendungsgruppe A).

Zu § 33:

Diese Gruppe ist formal neu, tatsächlich besteht aber mit den Teilnehmern am zahnärztlichen Lehrgang bereits eine solche Gruppe von Universitätsangehörigen, eine Regelung ist daher notwendig. Auch nach Einführung einer eigenen Studienrichtung Zahnmedizin wird es noch einige Jahre lang den zahnärztlichen Lehrgang als postpromotionellen Ausbildungsgang außerhalb des Studienrechts der Universitäten geben. Es soll auch der Flexibilität des Ärztegesetzes 1984 bezüglich der Ausbildungsplätze an Universitätskliniken Rechnung getragen werden, das nicht nur Planstellen für Universitätsassistenten als Ausbildungsplätze anerkennt. Bezüglich der Zuständigkeit zur Aufnahme

erscheint eine Delegation an den Dekan der Medizinischen Fakultät bereits durch das Gesetz sinnvoll, soweit nicht in der Ausbildungsvorschrift ohnedies eine Zuständigkeitsregelung enthalten ist.

Zu § 34:

Der Begriff Studienassistent ist nunmehr der gemeinsame Begriff für die bisherigen Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren. Dementsprechend erfolgt auch die Überleitung der derzeitigen Mitarbeiter im Lehrbetrieb gemäß § 42 UOG (§ 88 Abs. 2 Z 11).

Zu § 35:

In der organisationsrechtlichen Gruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten soll eine größere Zahl dienstrechtlich sehr verschiedener im Bundesdienst stehender Universitätsangehöriger zusammengefaßt werden, so insbesondere

- das gesamte sogenannte „nichtwissenschaftliche Personal“ in den Instituten,
- das ins Krankenpflege-Schema eingereihte Personal, also insbesondere medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen,
- das gesamte Personal der Universitätsverwaltung (zentrale Universitätsverwaltung, Dekanate),
- das gesamte Personal der Universitätsbibliotheken und der Informatik-Dienste,
- die Bediensteten in den anderen Dienstleistungseinrichtungen, zB im freiwilligen Universitätssport (einschließlich der Bundeslehrer).

Dienstrechtlich handelt es sich großteils um Vertragsbedienstete und Beamte der Allgemeinen Verwaltung, daneben aber auch um Bedienstete mit Sondervertrag, Bundeslehrer (Sport) sowie Vertragsbedienstete und Beamte im sogenannten „K-Schema“. Dementsprechend umfangreich ist daher auch die organisationsrechtliche Überleitung (§ 88 Abs. 2 Z 7, 13, 14 und 15), dienst- und besoldungsrechtlich tritt aber keine Änderung ein.

Zu § 36:

Den Status, als Studierender Angehöriger einer Universität zu sein, erwirbt man nach den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Form der Immatrikulation.

Zu § 37:

Eine Reihe von Funktionen kann nicht nur im Rahmen von Bundes-Dienstverhältnissen bzw. besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen zum Bund, sondern auch im Rahmen der

Teilrechtsfähigkeit durch Dienstverhältnisse nach Angestelltengesetz zur betreffenden Universitäts-einrichtung abgedeckt werden.

Abs. 2 zählt diese Aufgaben auf, ausgenommen ist nur die dem hoheitlichen Bereich des Bundes zuzurechnende selbständige Lehrtätigkeit.

Abs. 3 stellt die Nachfolgeregelung nach § 23 Abs. 7 UOG dar.

Zu § 38:

Durch Abs. 1 und 2 soll für den Bundesbereich und sinngemäß auch für Dienstverhältnisse im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Funktionsträger bestimmt werden, der als unmittelbarer (Dienst)Vorgesetzter gilt, oberster (Dienst)Vorgesetzter an der Universität ist immer der Rektor. Die direkte Unterstellung der Rektoren und Vizerektoren unter dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gilt ausdrücklich nur für die eigenen dienstrechtlichen Angelegenheiten dieser akademischen Funktionäre (Abs. 3).

Zu §§ 39 und 40:

Diese Bestimmungen sollen den derzeitigen § 106 a UOG (in der Fassung BGBl. Nr. 249/1993, in Kraft seit 17. April 1993) ablösen. Die Änderung gegenüber § 106 a UOG bezieht sich nur darauf, daß die nach dem geltenden UOG den Kollegialorganen zukommenden Kompetenzen im Personalbereich nunmehr zum Teil auf monokratische Organe übergehen sollen. Um die Abgrenzung zwischen den Aufgaben und verfahrensrechtlichen Kompetenzen der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen nach UOG und denen der Vorsitzenden der Arbeitskreise nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu wahren, ist eine differenzierte Formulierung in § 40 Abs. 2 und 3 notwendig. Die Verfassungsbestimmung des § 39 Abs. 2 bezieht sich auf die vom Senat in der Satzung zu erlassenden Frauenförderpläne (vgl. § 39 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Z 7) und allfällige andere Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto Gleichstellung von Mann und Frau. Diese Bestimmung ist nicht als ein frauenprivilegierender Verzicht auf fachliche Qualifikation zu sehen. Sie soll wirksame Förderungen durch den Erwerb von Qualifikationen ermöglichen und bedeutet nicht das Festlegen starrer, qualifikationsunabhängiger Quoten. Gerade der systematische Kontext mit den Frauenförderplänen zeigt klar, daß es nicht darum geht, in Fällen, wo fachliche Eignung verlangt ist, von diesem Erfordernis bei Frauen abzusehen, sondern für Frauen vermehrt Mittel und Möglichkeiten der fachlichen Ausbildung bereitstellen zu können.

Zu Abschnitt III:

Zu § 41:

Die Zuständigkeit zur Einrichtung von Studienkommissionen liegt nach dem vorliegenden Entwurf

beim Fakultätskollegium. Dieses hat jeweils für eine oder für mehrere fachverwandte Studienrichtungen eine Studienkommission einzurichten und auch deren zahlenmäßige Größe festzulegen. An der drittelparitätischen Zusammensetzung der Studienkommissionen nach dem derzeit geltenden Recht hält der Entwurf fest. Wird eine Studienrichtung vorwiegend von einem Institut durchgeführt, so übernimmt die Institutskonferenz die Funktion der Studienkommission (und der Institutsvorstand die Funktion des Vorsitzenden der Studienkommission; vgl. § 42 Abs. 4). Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom Fakultätskollegium zu beurteilen.

Die wichtigsten Aufgaben der Studienkommission werden – wie schon bisher – die Erlassung und Abänderung des Studienplanes und die Funktion als Rechtsmittelinstanz bei Entscheidungen des Vorsitzenden der Studienkommission sein. Eine stärkere Position als derzeit erhält die Studienkommission im Zusammenhang mit der Erteilung von Lehraufträgen: Diese werden vom Studiendekan in der Regel auf Vorschlag der Studienkommission erteilt; beabsichtigt der Studiendekan jemandem einen Lehrauftrag zu erteilen, für den kein Vorschlag der Studienkommission vorliegt, hat er zuvor jedenfalls der Studienkommission Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben. Der Studiendekan wird – dieser Hinweis erscheint hier wesentlich – vom für diesen Fall annähernd drittelparitätisch zusammengesetzten Fakultätskollegium gewählt (vgl. § 43 Abs. 1). Die Studienkommission hat das Recht, an das Fakultätskollegium Anträge auf Erlassung von Richtlinien an den Studiendekan zu stellen (Abs. 3 Z 7). Um den Praxisbezug der Studieninhalte auch auf der Ebene der Studienpläne stärkere Relevanz zu geben (bei Studiengesetzen und Studienordnungen erfolgt dies im Rahmen des dabei jeweils vorgesehenen Begutachtungsverfahrens), hat die Studienkommission zu den Beratungen über die Erlassung und Abänderung des Studienplanes wenigstens eine Person mit entsprechender außeruniversitärer beruflicher Erfahrung ohne Stimmrecht beizuziehen. Der Vorsitzende der Studienkommission ist verpflichtet, wenigstens eine derartige, mit Beschluß der Studienkommission festgelegte Person zu den Sitzungen, bei denen über den Studienplan beraten wird, einzuladen. Erfolgt die Einladung nicht, leiden Beschlüsse betreffend den Studienplan an einem rechtlichen Mangel.

Zu § 42:

Der Vorsitzende der Studienkommission wird nach dem Entwurf von dieser aus dem Kreis der Universitätslehrer für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Der Aufgabenkatalog des Vorsitzenden der Studienkommission spiegelt dessen enge Verflechtung und daraus resultierend die Notwendigkeit zur Kooperation mit der Studien-

kommission einerseits und mit dem Studiendekan andererseits wider. Weiters übernimmt der Vorsitzende der Studienkommission Aufgaben, die nach der derzeit geltenden Rechtslage auf Grund des AHStG vom Präses der Prüfungskommission wahrgenommen werden. Den entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (§§ 20, 21, 27, 32 AHStG) soll daher nach den Intentionen des vorliegenden Entwurfes durch den neuen Kompetenzkatalog des Vorsitzenden der Studienkommission im § 42 Abs. 2 derogiert werden. Eine weitere Derogation von im AHStG enthaltenen Kompetenzzuordnungen an den Präses der Prüfungskommission enthalten die Bestimmungen über den Studiendekan im § 43 Abs. 2 dieses Entwurfes. Der Aufgabenbereich des Vorsitzenden der Studienkommission wird also durch den Entwurf gegenüber der jetzigen Rechtslage wesentlich erweitert. Neu ist insbesondere auch, daß er die Lehrveranstaltungsleiter — jedenfalls jene von Pflichtlehrveranstaltungen — anzuweisen hat, jedes Semester eine Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden vorzulegen (vgl. § 18 Abs. 4).

Zu § 43:

Die Einführung der neuen zentralen Funktion eines Studiendekans mit Kompetenzen zur umfassenden und wirkungsvollen Koordination des Studienbetriebes ist bereits seit Jahren ein Anliegen vieler Studienkommissionen. Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich gegenüber dem zur Begutachtung versendeten Entwurf in diesem Zusammenhang dadurch, daß pro Fakultät nur ein Studiendekan (und nicht mehr einer für jede Studienrichtung oder für eine Gruppe zusammenhängender Studienrichtungen) vorgesehen ist. Ausschlaggebend dafür waren starke Bedenken insbesondere von Fakultäten mit sehr vielen Studienrichtungen über mangelnde Verwaltungseffizienz und die zu hohen Kosten von mehreren Studiendekanen pro Fakultät. Der vorliegende Entwurf verteilt daher die ursprünglich dem Studiendekan allein zugeordneten Kompetenzen zwischen dem Studiendekan und dem Vorsitzenden der Studienkommission, um so eine Überlastung des Studiendekans zu vermeiden. Der Studiendekan ist vom Fakultätskollegium aus dem Kreis der der jeweiligen Fakultät angehörenden Universitätsprofessoren zu wählen. In Anlehnung an die Zusammensetzung der Studienkommission führen bei der Wahl des Studiendekans die Vertreter der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Vertreter der Studierenden im Fakultätskollegium jeweils zwei Stimmen. Dem Studiendekan obliegt nunmehr die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes erforderlich sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Prüfern

und Prüfungssenaten fallen und soweit nicht nach diesem Bundesgesetz ausdrücklich andere Organe (konkret: Studienkommission oder Vorsitzender der Studienkommission) zuständig sind. Er übernimmt somit auch Aufgaben, die derzeit noch dem Präses der Prüfungskommission und Fakultätskollegium zukommen. Der Entwurf überträgt dem Studiendekan somit im oben angeführten Sinne eine Auffangkompetenz, weshalb die Auflistung von Aufgaben im § 43 Abs. 2 eine demonstrative ist. Insbesondere soll er auch ein Anweisungsrecht an die Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen haben. Dies bedeutet nicht die Möglichkeit zu Eingriffen in die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen, was im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Lehrfreiheit unzulässig wäre. Die im § 43 Abs. 2 Z 2 genannten Anweisungen sollen nur eine organisatorische Ausrichtung haben, indem sie sicherstellen, daß alle dafür befähigten Universitätslehrer ihre Lehrverpflichtung im erforderlichen Ausmaß auch zur Abdeckung der benötigten Pflichtlehrveranstaltungen ausüben. Negative Anweisungen, beispielsweise des Inhaltes, daß bestimmte Lehrveranstaltungen von einem bestimmten Universitätslehrer (etwa im Hinblick auf negative Evaluierungsergebnisse) nicht abzuhalten seien, wären ebenfalls als Eingriff in die Lehrfreiheit unzulässig. Auf negative Evaluierungsergebnisse könnte der Studiendekan — abgesehen natürlich von Gesprächen mit der betreffenden Person — nur durch positive Maßnahmen reagieren: indem er (unabhängig von der angebotenen Lehrveranstaltung) entweder in Ausübung seines Anweisungsrechtes gemäß § 43 Abs. 2 Z 2 noch einen anderen Universitätslehrer zur Abhaltung dieser Lehrveranstaltung im Rahmen einer bestehenden Lehrverpflichtung ersucht oder jemandem dafür einen Lehrauftrag erteilt. Die Kompetenz zur Erteilung von Lehraufträgen weist der Entwurf ebenfalls ausdrücklich dem Studiendekan als dem für die Steuerung und Koordination des Studienbetriebes verantwortlichen Organ zu. Die Betrauung einer Person mit einem Lehrauftrag soll auf Vorschlag oder zumindest nach Anhörung der Studienkommission und unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen erfolgen.

Zu Abschnitt IV:

Zu § 44:

Wie bereits in der bisher geltenden Universitätsstruktur ist auch im neuen Entwurf für ein UOG 1993 das Institut das Kernstück der Universität. Institute dienen gemäß Abs. 1 grundsätzlich der Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben. Erforderlichenfalls können ausnahmsweise auch Institute errichtet werden, die nur spezielle Aufgaben in der Lehre erfüllen (Lehrinstitute), oder

solche, die nur spezielle Aufgaben in der Forschung erfüllen (Forschungsinstitute). Zulässig wird die Errichtung derartiger Spezialinstitute nur für die Fälle sein, in denen ein ganz spezifischer Aufgabenbereich im Rahmen eines regulären Instituts mit Lehr- und Forschungsaufgaben (oder innerhalb einer Abteilung dieses Instituts) nicht möglich ist. Bei der Vorlage des diesbezüglichen Beschlusses (der Teil der Satzung ist) an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, werden die Gründe, welche die Errichtung eines Spezialinstituts erfordern, ausführlich anzugeben sein. Die bisherige Formulierung im § 93 Abs. 1 UOG über den „Betrieb von Forschungsinstituten gemeinsam mit anderen Rechtsträgern“ schien nicht zuletzt wegen seiner Mißverständlichkeit entbehrlich. Denn der im § 93 Abs. 1 UOG vorgesehene Vertrag zur Regelung der Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers konnte nichts daran ändern, daß es sich bei dem betreffenden Forschungsinstitut weiter um eine Einrichtung des Bundes (mit Teilrechtsfähigkeit) handelte; andererseits war die Regelung über den Abschluß eines Vertrages insofern unglücklich, weil gerade bei Forschungsinstituten neben der Bundeseinrichtung auch die teilrechtsfähige Einrichtung große Bedeutung hat, der Bund aber in einem von ihm eingegangenen Vertrag nicht die teilrechtsfähige Einrichtung verpflichten kann und umgekehrt. Tatsache ist, daß sowohl der Bund als auch ein derartiges Spezialinstitut im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit Kooperationsverträge mit anderen Rechtsträgern abschließen kann, ohne daß dies einer gesonderten Regelung bedürfte. Die Organisationsform und insbesondere die gesetzlich festgelegte Entscheidungsstruktur eines Instituts war und ist in einem Vertrag nicht disponibel; Vertreter eines außeruniversitären Kooperationspartners können jedoch gemäß § 15 Abs. 4 dieses Entwurfes den Beratungen der Institutskonferenz beigezogen werden. Abgesehen davon hindert der gesetzliche Rahmen auch nicht die Vereinbarung über die Schaffung eines gemischten Beirates, solange diesem keine Entscheidungsbefugnisse oder sonstige Aufgaben mit dem Anspruch, die gesetzlich vorgesehenen Universitätsorgane rechtlich zu binden oder zu präjudizieren, zugemessen werden. In diesem gesetzlichen Rahmen werden — in Verbindung mit der neuen Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z 4 — übrigens auch die bisher als Besondere Universitätseinrichtungen konstruierten „Technischen Versuchs- und Forschungsanstalten“ der Technischen Universitäten ihre Tätigkeit weiterführen können, sofern diesen Aufgaben durch einen entsprechenden Satzungsbeschluß des Senats besondere Bedeutung für die Universität beigemessen wird.

Gemäß Abs. 2 werden Institute durch die Satzung errichtet, benannt, mit einem konkreten Aufgabenbereich betraut, in der Regel einer Fakultät zugeordnet und aufgelassen. Alle diese Satzungs-

beschlüsse des Senats erfolgen auf Vorschlag oder — sofern kein Vorschlag vorliegt — wenigstens nach Anhörung des betreffenden Fakultätskollegiums.

Der umfassende Institutsbegriff des Abs. 3 soll wissenschaftliche Innovation und eine bessere Ausnutzung der Ressourcen sicherstellen. Auf eine starre quantitative Regelung der Mindestgröße eines Instituts wurde auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens im vorliegenden Entwurf verzichtet. Die Fakultätskollegien werden jedoch ihre Vorschläge an den Senat auf Errichtung von Instituten ausführlich zu begründen haben. Aufgabe des Senats wird es sein, die vorgelegten Vorschläge auf ihre Übereinstimmung mit den im Gesetz normierten Kriterien eingehend zu prüfen; gleiches gilt für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die entsprechenden, zur Satzung gehörenden Beschlüsse des Senats. An Instituten, denen weniger als drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind, werden überdies Kompetenzen teilweise auf die Fakultätsebene verlagert (Sistierungsrecht der Institutskonferenz gegenüber Entscheidungen des Institutsvorstandes; vgl. § 45 Abs. 2) oder der Dekan als zusätzliche Kontrollinstanz mit Zurückweisungsrechten eingezogen (bei Personaleinstellungen; vgl. § 29 Abs. 5 und 6, § 32 Abs. 4 und 5, § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 4 und 5); an solchen „Kleininstituten“ ist auch die Einrichtung von Abteilungen nicht zulässig.

Abs. 4 bezeichnet die Organe des Instituts. Abteilungsleiter sind demnach keine Institutorgane. Wie auch auf den anderen Organisationsebenen ist auf Institutsebene die Kompetenzaufteilung zwischen einem geschäftsführenden Organ und dem Kollegialorgan funktionell vorgesehen. Von der organisatorischen Trennung zwischen dem geschäftsführenden Organ und dem Kollegialorgan wurde jedoch auf der Institutsebene im Gegensatz zu den anderen Gliederungsebenen der Universität (Studienkommission, Fakultät, Universitätsleitung) im Hinblick auf Größe und Aufgabenprofil des Instituts im Einklang mit den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens abgesehen: der Institutsvorstand ist also gleichzeitig auch Vorsitzender der Institutskonferenz. Das bedeutet aber auch, daß der Institutsvorstand auf Grund der Aufgaben der Institutskonferenz bisweilen in Befangenheitssituationen kommen kann, in denen er sich als Vorsitzender und Mitglied der Institutskonferenz vertreten lassen muß. Jedenfalls wenn es darum geht, Entscheidungen des Institutsvorstands wegen Widerspruchs zu Richtlinien der Institutskonferenz auszusetzen und wenn der Institutsvorstand seiner Funktion enthoben werden soll, hat sich der Institutsvorstand wegen Befangenheit nicht an der Beratung und Abstimmung in der Institutskonferenz zu beteiligen. Zur Aufrechterhaltung der Gruppenparität besteht die Möglichkeit der Stimmübertragung.

Zu § 45:

Von der Institutskonferenz, deren Größe vom Fakultätskollegium festgelegt wird und nicht mehr als 20 Mitglieder umfassen darf, sind auf unterster Ebene alle diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, die das in diesem Gesetz umgesetzte Organisationsmodell einem Kollegialorgan zuweist. Zu diesen Aufgaben zählen ua. die Beschlussfassung über den jährlichen Budgetantrag des Instituts (der Basis für die Budgetverhandlungen des Institutsvorstandes mit dem Dekan ist), die Anforderung von Berichten und Informationen des Institutsvorstandes, die Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Institutsvorstandes und die Aussetzung der Wirksamkeit von richtlinienwidrigen Entscheidungen des Institutsvorstandes. Diese Steuerungs- und Kontrollinstrumentarien finden sich in gleicher Weise bei allen Kollegialorganen (Fakultätskollegium, Senat), denen ein geschäftsführendes Organ (Dekan, Studiendekan, Rektor) gegenübersteht. Die „generellen Richtlinien“ der Studienkommission sollen nicht Einzelentscheidungen des Institutsvorstandes vorwegnehmen, sondern nach Inhalt und Formulierung prinzipielle Entscheidungs- oder Verfahrensmuster darstellen, die – ungeachtet selbst eines allfälligen konkreten Anlaßfalles, der zur Diskussion über die Formulierung und Beschlussfassung einer generellen Richtlinie führt – bei mehreren gleichgelagerten Problemstellungen Anwendung finden können. Personalangelegenheiten, bei denen die Institutskonferenz mitzuwirken hat, sind die Aufnahme von Universitätsassistenten bzw. die Umwandlung ihres Dienstverhältnisses in eines auf unbestimmte Zeit (Anhörung bzw. Abgabe einer Stellungnahme; vgl. § 29 Abs. 5 bis 7), die Bestellung von Gastvortragenden (Vorschlagsrecht an den Rektor; vgl. § 31 Abs. 3), die Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb (Anhörung; vgl. § 32 Abs. 4 und 5), die Aufnahme von Ärzten in Ausbildung (Anhörung; vgl. § 33 Abs. 4), die Bestellung von Studienassistenten (Anhörung; vgl. § 34 Abs. 3) und die Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten (Anhörung; vgl. § 35 Abs. 4 und 5).

Die Gesamtzahl der Mitglieder der Institutskonferenz hat das Fakultätskollegium mit Beschluß festzulegen, wobei der Gesetzentwurf eine Obergrenze von 20 Mitgliedern bestimmt. Bei der Festlegung der Mitgliederzahl hat das Fakultätskollegium die im Gesetz festgelegten Paritäten zwischen den im Abs. 4 genannten Personengruppen und in diesem Zusammenhang auch die Gesamtzahl der am Institut tätigen Allgemeinen Universitätsbediensteten zu berücksichtigen. Letzteres ist wesentlich, weil sich ab 21 am Institut tätigen Allgemeinen Universitätsbediensteten die Zahl der Vertreter dieser Personengruppe in der Institutskonferenz auf zwei erhöht. Ebenso wie in den anderen Kollegialorganen sieht der Entwurf auch für die Institutskonferenz das Repräsentationsprinzip für alle Personengruppen (einschließlich der Universitätsprofessoren) vor. Für die Universitätsprofessoren wird das Repräsentationsprinzip in der Institutskonferenz allerdings erst bei Instituten mit mehr als sechs Universitätsprofessoren zwingend wirksam, sofern das Fakultätskollegium die Institutskonferenz in maximaler Größe festlegt.

tionsprinzip für alle Personengruppen (einschließlich der Universitätsprofessoren) vor. Für die Universitätsprofessoren wird das Repräsentationsprinzip in der Institutskonferenz allerdings erst bei Instituten mit mehr als sechs Universitätsprofessoren zwingend wirksam, sofern das Fakultätskollegium die Institutskonferenz in maximaler Größe festlegt.

Zu § 46:

Wie schon nach der derzeit geltenden Rechtslage legt auch der Entwurf den Schwerpunkt der Entscheidungsbefugnisse im Institutsbereich zum Institutsvorstand. Die der Institutskonferenz zugewiesenen Steuerungs- und Kontrollinstrumentarien gegenüber dem Institutsvorstand sind jedoch wesentlich wirksamer als bisher. Der von der Institutskonferenz für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessoren gewählte Institutsvorstand ist bei seiner Tätigkeit an die von der Institutskonferenz beschlossenen generellen Richtlinien gebunden; die Institutskonferenz kann ihn nicht nur – wie schon bisher – abwählen, sondern sie kann auch die Wirksamkeit von richtlinienwidrigen Entscheidungen des Institutsvorstandes aussetzen (vgl. § 45 Abs. 1 Z 7). Dies bedeutet, daß solche Entscheidungen – welcher Art sie auch immer sein mögen – nicht vollzogen werden können, solange nicht entweder der Institutsvorstand eine andere Entscheidung trifft oder die Institutskonferenz ihren Sistierungsbeschluß aufgibt. Im Extremfall kann dies natürlich zur Paralyse der Entscheidungsstrukturen auf der Ebene des Instituts führen; sollte sich eine solche Pattstellung, die den Interessen des Instituts letztlich schadet und deshalb (zumindest längerfristig) wohl nur ganz selten aufrechterhalten werden wird, nicht auflösen lassen, greift die Regelung über die Säumnis von Organen gemäß § 12, die in letzter Konsequenz zur Ersatzvornahme durch das übergeordnete Organ führt.

Gemäß Abs. 6 können – analog zur derzeitigen Rechtslage – an Instituten Abteilungen eingerichtet werden, die keine selbständigen Organisationseinheiten sind und auch über keine Teilrechtsfähigkeit verfügen. Eine Abteilungsgliederung ist allerdings nur an Instituten zulässig, denen wenigstens drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind. Anders als bisher erfolgt die Abteilungsgliederung laut dem vorliegenden Entwurf durch den Senat. Der diesbezügliche Senatsbeschluß bedarf – weil nicht zur Satzung gehörend – bloß der einfachen Mehrheit. Die Kompetenz zur Bestellung des Abteilungsleiters ordnet der Entwurf im Abs. 6 nicht mehr wie bisher dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu, sondern dem Institutsvorstand nach Anhörung der Institutskonferenz. Es erscheint keinesfalls zweckmäßig, die Bestellung

eines Abteilungsleiters, der in administrativen Angelegenheiten weiterhin dem (von der Institutskonferenz gewählten!) Institutsvorstand untersteht, durch ein über der Institutsebene angesiedeltes Organ vornehmen zu lassen. Beim — nicht bloß vorübergehenden — Wegfall der quantitativen Errichtungsvoraussetzung (mindestens drei dem Institut zugeordnete Universitätsprofessoren) für eine Abteilung wird der Senat, der ja auch die Zuordnung von Professorenplanstellen vornimmt, die Abteilung aufzulösen und der Institutsvorstand den Abteilungsleiter von seiner Funktion abzuberufen haben.

Zu Abschnitt V:

Zu §§ 47 bis 49:

Die mittlere Ebene einer Universität bilden die Fakultäten. Gegenüber dem bisherigen Status werden die Fakultäten nunmehr durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates errichtet und aufgelassen. Im Vorfeld der Entscheidung über Einrichtung oder Auflassung von Fakultäten ist der Senat miteinbezogen. Er erstellt einen Vorschlag zur Gliederung oder muß zumindest vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der beabsichtigten Gliederung befaßt werden. Im Begutachtungsverfahren wird insbesondere auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen Bedacht zu nehmen sein.

Auf der mittleren Organisationsebene wurde die Differenzierung zwischen strategischem und operativem Organ am konsequentesten verwirklicht. Durch die Wahl des Dekans aus einem Ternavor-schlag des Rektors soll ein Interessenskonflikt gegenüber dem strategischen Organ, das andere Aufgaben als der Dekan wahrzunehmen hat, vermieden werden. Überdies wird es dadurch möglich, klare Kontrollstrukturen zu konstruieren. Das Fakultätskollegium ist nunmehr Richtlinien gebendes Organ bzw. Kontrollorgan nicht nur gegenüber dem Dekan, sondern auch gegenüber dem Studiendekan. Gegenüber dem in Begutachtung stehenden Entwurf hat sich in Berücksichtigung der Stellungnahmen die Gewichtung etwas zugunsten der Fakultätsebene verschoben. Dies betraf nicht nur — wie bereits hingewiesen — das Fakultätskollegium, sondern auch den Dekan. In Ergänzung zu den ihm bisher zugewiesenen Agenden obliegt ihm nunmehr auch die Mitwirkung bei Personalangelegenheiten von Instituten, denen weniger als drei Professoren zugeordnet sind, die Budgetzuweisung an den Studiendekan, und er ist Dienstvorgesetzter für den Dekanatsdirektor. Hinsichtlich der dem Fakultätskollegium gegenüber dem Dekan (und dem Studiendekan) zukommenden Steuerungs- und Kontrollinstrumentarien (Budgetantrag, generelle Richtlinien, Aussetzung

der Wirksamkeit von Entscheidungen) wird auf die einschlägigen Erläuterungen zu den §§ 44 bis 46 verwiesen.

Zu Abschnitt VI:

Zu § 50:

Auch auf der Ebene der Universitätsleitung ist ein Kollegialorgan, der Senat, und ein monokratisches Organ, der Rektor, eingerichtet. Ein Beirat zur Beratung der Universitätsleitung ist verpflichtend vorgesehen. Die Universitätsversammlung stellt ein gesondertes Wahlorgan für den Rektor und die Vizerektoren dar.

Zu § 51:

Die bedeutendste Aufgabe des Senats ist die Erlassung und Abänderung der Satzung (vgl. dazu § 7). Damit liegen, zusammen mit anderen Schlüsselkompetenzen, die wichtigsten Gestaltungselemente für das inhaltliche und organisatorische Profil der Universität (zB Vorschläge für Fakultätsgliederung, Entscheidung über Institutgliederung, Widmung von Professorenplanstellen) und den Betrieb (zB Wahlordnung, Geschäftsordnung, Festlegung der Größe der Fakultätskollegien) beim obersten Kollegialorgan der Universität. Daneben gibt es auch für den Senat die schon bei der Institutskonferenz und beim Fakultätskollegium erwähnten Steuerungs- und Kontrollinstrumentarien gegenüber dem Rektor: der Budgetantrag als Basis für die Budgetverhandlungen des Rektors mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, und der auch bei der Budgetzuweisung des Rektors an die anderen Universitätsorgane zu beachten ist; Erlassung genereller Richtlinien für die Tätigkeit des Rektors und (weil und sofern vom Rektor damit gemäß § 54 Abs. 1 betraut) auch der Vizerektoren; Aussetzung der Wirksamkeit von richtlinienwidrigen Entscheidungen des Rektors und der Vizerektoren. Im Hinblick auf den Aufgabenkatalog des Senats war darauf Bedacht zu nehmen, daß im Senat nicht nur eine Sammlung von Fakultätsinteressen zu Lasten des Gesamtinteresses der Universität erfolgen soll. Daher wurde bei der Zusammensetzung darauf geachtet, daß die Vertreter der verschiedenen Personengruppen teilweise von ihrer Fakultät und teilweise von ihrer Gesamtkurie entsendet werden. Gemäß Abs. 4 gehören der Rektor und die Vizerektoren dem Senat zwar mit beratender Stimme an, in Fällen der Befangenheit des Rektors oder der Vizerektoren wird jedoch deren Teilnahme an den Beratungen des Senats nicht zulässig sein. Dies trifft insbesondere Tagesordnungspunkte, in denen die mögliche Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Rektors oder der Vizerektoren behandelt wird.

Zu §§ 52 und 53:

Der Rektor als das oberste Geschäftsführungsorgan der Universität hat in systematischer Überein-

stimmung mit dem Senat ebenfalls für die Entwicklung und den Betrieb der Universität sehr gewichtige Entscheidungskompetenzen — allerdings auf einer anderen, mehr detailorientierten und weniger strukturbildenden Ebene. Dazu zählen insbesondere die jährliche Budgetzuweisung an die Fakultäten und Dienstleistungseinrichtungen, die Führung der Budgetverhandlungen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, die Auswahl aus den Dreierorschlägen im Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren, die Führung von Berufungsverhandlungen gemeinsam mit dem Dekan und nicht zuletzt die Aufnahme von Studierenden, die zwar in der Regel Routine ist, aber dennoch speziell im Zusammenhang mit ausländischen Studierenden wichtig für das internationale Profil der Universität ist.

Abs. 2 normiert eine wesentliche Dienstpflicht des Rektors, die auch bei der inhaltlichen Gestaltung seines Dienstvertrages (vgl. § 53 Abs. 9) und bei der Bewertung des Erfolges seiner Tätigkeit zu berücksichtigen sein wird: Dadurch, daß der Rektor nicht mehr wie bisher bloßes Vollzugsorgan für die Ausführung bzw. Weiterleitung von Entscheidungen bzw. Anträgen des Senats ist, kommt ihm auch eine erhöhte Verantwortung nicht nur gegenüber der Universität zu, sondern der Rektor steht wegen der nun autonomen Entscheidung über Steuermittel auch in einem besonderen Verantwortungsverhältnis zum Staat und seiner Bevölkerung. Dieses besondere Verantwortungsverhältnis beinhaltet nicht zuletzt die hier festgelegte Pflicht des Rektors, mit den ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen sorgsam zu wirtschaften und nach seinen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß der der Universität gesetzte Budgetrahmen nicht überschritten wird. Wie auch die übrigen Geschäftsführungsorgane ist der Rektor an die generellen Richtlinien des ihm gegenüberstehenden Kollegialorgans (Senat bzw. Universitätskollegium) gebunden. Die Bestimmung des § 52 Abs. 5 bedeutet zwar nicht die Einführung einer kollegialen Leitungsstruktur, verpflichtet aber dennoch den Rektor zur Abhaltung formeller Beratungssitzungen mit seinen Vizerektoren und dem Universitätsdirektor in regelmäßigen Abständen. Dies soll den an sich selbstverständlichen stetigen Kommunikationsprozeß zwischen dem Rektor, seinen Vizerektoren und dem mit der administrativen Umsetzung der Entscheidungen der Universitätsorgane betrauten Universitätsdirektor gerade auch für den Fall schwieriger Arbeitssituationen im notwendigen Ausmaß sicherstellen.

Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens sieht der vorliegende Entwurf nun eine völlig autonome Wahl des Rektors durch die Universitätsorgane ohne Beteiligung überuniversitärer Instanzen vor. Die Funktion des Rektors ist, wie ursprünglich vorgesehen, öffentlich auszuschreiben. Das weitere Verfahren für die Wahl des Rektors unterscheidet sich von der dem Begutachtungsver-

fahren unterzogenen Variante. Der vorliegende Entwurf bestimmt, daß die Bewerbungen zunächst vom Universitätsbeirat (einem vom Senat eingesetzten Organ, dem hauptsächlich Mitglieder aus außeruniversitären Bereichen angehören; vgl. § 56 Abs. 3) und vom Senat zu bewerten sind. Auf Grund dieser Bewertungen hat der Senat sodann einen Dreierorschlag zu erstellen, aus dem schließlich die Universitätsversammlung den Rektor zu wählen hat. Durch die verpflichtende Befassung des Universitätsbeirats soll bei der Suche nach der geeigneten Person für die schwierige Position eines nicht vornehmlich Repräsentationsfunktionen ausübenden Rektors auch einem gerade dabei wichtigen Außenelement Gewicht beigemessen werden.

Der Rektor ist der oberste Repräsentant der Universität als wissenschaftliche Institution. Daher soll diese Funktion — ebenso wie die des Dekans — einem Universitätsprofessor mit Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität oder einer außerhalb der Universität tätigen Person mit gleichzuhaltender Qualifikation vorbehalten sein. Unter die zuletzt genannte Kategorie werden in der außeruniversitären forschungsorientierten Praxis (zB an außeruniversitären Forschungsinstituten, wie dem Max-Planck-Institut, oder an Großforschungseinrichtungen) tätige, hochqualifizierte Forscherpersönlichkeiten fallen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen die Anerkennung der scientific community besitzen und überdies ihre Managementfähigkeiten bereits erfolgreich unter Beweis gestellt haben.

Zu § 54:

Die Satzung hat unter Bedachtnahme auf die gewünschte inhaltliche Determinierung die Anzahl der Vizerektoren festzulegen. Nach den bisher auch aus dem Bereich der Universitäten kommenden Überlegungen kommen insbesondere die folgenden Tätigkeitsbereiche für Vizerektoren in Betracht: Forschungsangelegenheiten, Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre, Angelegenheiten der universitären Aufgaben- und Ressourcenplanung usw. Im Hinblick auf die im Begutachtungsverfahren eingebrachte Überlegung, an den in Betracht kommenden Universitäten jeweils einen Vizerektor für die Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät vorzusehen, wurde die Zahl der möglichen Vizerektoren gegenüber dem Begutachtungsentwurf von drei auf vier erhöht. Der Rektor soll nach Maßgabe der Größe der Universität und der Aufgabenfülle der Universität die Vizerektoren (und auch den Universitätsdirektor; vgl. § 76 Abs. 3) mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen, um so zu einer Arbeitsteilung im Interesse effizienter Aufgabenerfüllung zu kommen. Die Vizerektoren könnten in diesen Fällen vom

Zuständigkeitsbereich des Rektors abgeleitete Handlungen namens der Universität setzen, dabei aber den allfälligen Weisungen des Rektors unterliegen.

Zu § 55:

Die Universitätsversammlung ist das Wahlorgan für den Rektor und die Vizerektoren. Die Universitätsversammlung soll daher ein möglichst umfassendes Organ sein. Ihr gehören jedenfalls die Mitglieder des Senats an; darüber hinaus ist sie nach der in der Satzung festzulegenden Gesamtzahl so entsprechend aufzustocken, daß die Mitglieder aus den einzelnen Personengruppen in gleicher Anzahl vertreten sind. Im Hinblick auf die organisatorische Durchführbarkeit der in der Universitätsversammlung abzuhaltenden Wahlen wurde im Entwurf eine maximale Mitgliederzahl von 600 festgelegt. Aus den gleichen Motiven ermöglicht der Entwurf im Abs. 6, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über Wahlen im § 16, daß die Wahlen des Rektors und der Vizerektoren nach Maßgabe der Wahlordnung nicht zwingend im Rahmen einer Sitzung der Universitätsversammlung stattzufinden haben (wegen organisatorischer Schwierigkeiten durch die große Zahl der Mitglieder, aber auch wegen möglicher Probleme bei der Erreichung und Aufrechterhaltung des Anwesenheitsquorums vgl. § 16 Abs. 1). Die Wahlordnung könnte also für diese Fälle eine Briefwahl regeln.

Zu § 56:

An jeder Universität ist ein Universitätsbeirat einzurichten. Durch den Universitätsbeirat soll die Verbindung mit Absolventen der Universität, dem Wirtschaftsbereich sowie dem lokalen Umfeld der Universität erfolgen. Die Bestellung der Mitglieder des Universitätsbeirates erfolgt durch den Senat, und zwar nicht auf Grund von Nominierungen, sondern auf Grund eigener Suche des Senats nach geeigneten Personen, die den im Gesetz genannten Kategorien zuzuordnen sind.

Zu Abschnitt VII:

Zu §§ 57 bis 60:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage sind die obersten Organe an Universitäten ohne Fakultätsgliederung das Universitätskollegium und der Rektor. Die Größe des Universitätskollegiums steht in Relation zur Anzahl der Institute. Die Bestimmungen über die Rektoren, Vizerektoren, den Universitätsbeirat und die Universitätsversammlung sind sinngemäß anzuwenden.

Zu Abschnitt VIII:

Die derzeit geltenden Sonderbestimmungen für den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultä-

ten sind erst mit 1. Jänner 1989 in Kraft getreten, die Umsetzung der darauf beruhenden Organisationsstruktur ist — bedingt durch die Strukturverhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, der betreffenden Fakultät und dem Rechtsträger der entsprechenden Krankenanstalt (Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien, Landeskrankenhaus Graz, Landeskrankenhaus Innsbruck), dazu kommt in Wien die schrittweise Inbetriebnahme des Neubaus des Allgemeinen Krankenhauses — in Wien noch nicht abgeschlossen, in Graz und Innsbruck hat sie erst begonnen.

Es wäre daher weder sinnvoll noch den Krankenanstalten(trägern) gegenüber vertretbar, die Organisations- und Leitungsstruktur für die Universitätskliniken und Klinischen Institute bereits wieder grundlegend zu ändern. Der Entwurf übernimmt daher prinzipiell die derzeit geltenden Grundsätze für die Organisation, die Leitung und die Aufgaben des Klinischen Bereiches und dessen Einrichtungen. Gleichzeitig wurde versucht, die Bestimmungen zu straffen und neu zu gliedern. Der Entwurf geht von der derzeitigen Rechtslage entsprechenden Annahme aus, daß die Medizinischen Fakultäten vom fachlichen Umfang her unverändert bleiben, der Klinische Bereich also keine eigene Fakultät, sondern den in Verbindung mit einem Krankenhaus stehenden Teil der Medizinischen Fakultät bildet.

Zu §§ 61 bis 63:

Die Begriffe Klinischer Bereich, Universitätsklinik, Klinisches Institut, Klinische Abteilung und Fachbereich werden mit den derzeitigen Doppelaufgabenbereichen im Universitätsbetrieb und als Teil der Krankenanstalt beibehalten. Über die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereiches soll weiterhin der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums und auf Grund einer Vereinbarung mit dem Rechtsträger der betreffenden Krankenanstalt entscheiden. Diese Abweichung vom Verfahren zur Institutsgliederung in den anderen Fächern einschließlich der nicht zum Klinischen Bereich zählenden Fächer der Medizinischen Fakultäten findet in den mit einer Zentralkrankenanstalt (die Universitätskliniken und Klinischen Institute gelten zusammen gemäß Krankenanstaltengesetz automatisch als Zentralkrankenanstalt) naturgemäß verbundenen budgetären Auswirkungen und den über den Aufgabenbereich der Universitäten hinausgehenden gesundheitspolitischen Rücksichten ihre Rechtfertigung. Organisation und Betrieb einer Krankenanstalt der höchsten medizinischen Versorgungsstufe erfordern Vereinbarungen unter direkter Einbindung der politischen Ebene.

Die Aufgaben im Rahmen der Krankenversorgung werden funktionell für den Rechtsträger der Krankenanstalt erbracht, sie sind keine Universitätsaufgaben im engeren Sinn. Die Erfüllung dieser Aufgaben fällt daher nicht in den autonomen Wirkungsbereich (§ 2 Abs. 2) der Universität, die Tätigkeit der im Bundesdienst oder in einem Dienstverhältnis zur Universität stehenden Bediensteten und insbesondere der Ärzte ist daher insoweit funktionell wie bisher dem Rechtsträger der Krankenanstalt zuzurechnen. Inwieweit den Organen des Rechtsträgers der Krankenanstalt ein Weisungsrecht zukommt, richtet sich nach dem Krankenanstaltengesetz.

Zu §§ 64 und 65:

Nicht in Klinische Abteilungen gegliederte Universitätskliniken und Klinische Institute haben dieselben Organe wie Institute außerhalb des Klinischen Bereiches, nämlich einen Instituts(Klinik)vorstand und eine Instituts(Klinik)konferenz. Bei in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken und Klinischen Instituten kommen die Leiter der Klinischen Abteilungen, denen die ärztliche Letztverantwortung (§ 7a des Krankenanstaltengesetzes) im Spitalsbetrieb obliegt, hinzu.

Wie bisher sollen die für den Spitalsbetrieb verantwortlichen leitenden Organe (Primärärzte) einer Klinik bzw. eines Klinischen Instituts, also der Klinik(Instituts)vorstand bzw. im Falle einer Gliederung der Klinik (des Klinischen Instituts) in Klinische Abteilungen die Leiter dieser Klinischen Abteilungen, aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bestellt und grundsätzlich auf unbestimmte Zeit mit der Leitungsfunktion betraut werden. Im Klinischen Bereich sind hochqualifizierte Wissenschaftler für Professuren nur zu gewinnen, wenn ihnen auch die für die wissenschaftliche Tätigkeit in einem Klinischen Fach unerlässliche Verbindung zur angewandten klinischen Medizin mit den entsprechenden Leitungsbefugnissen geboten und gesichert werden kann. Die Zuständigkeit zur Betrauung mit dieser Leitungsfunktion soll aber nicht mehr dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sondern dem Rektor zukommen.

Die Funktion des Vorstandes einer (eines) in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik (Klinischen Instituts) ist dagegen als solche nicht mit der Primärarztfunktion verbunden. Sie umfaßt primär koordinierende und administrative Aufgaben. Diese Vorstandsfunktion soll daher wie bisher durch Wahl auf jeweils fünf Jahre besetzt werden, wählbar sind die Leiter der Klinischen Abteilungen der betreffenden Klinik (des betreffenden Klinischen Instituts). Für die Stellvertretung des Vorstandes von in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken und Klinischen Instituten sollen, wie dies schon bei Kliniken und Klinischen

Instituten mit nur zwei Klinischen Abteilungen bisher der Fall war, primär der Leiter der anderen Klinischen Abteilungen in Frage kommen. Für eine Differenzierung zwischen Kliniken bzw. Klinischen Instituten mit zwei und mit mehreren Klinischen Abteilungen besteht in dieser Hinsicht keine sachliche Begründung. Die vorzeitige Abberufung von einer Leitungsfunktion im Klinischen Bereich ist entsprechend anzupassen.

Für die Klinikkonferenzen und die Institutskonferenzen von Klinischen Instituten sollen grundsätzlich die für Institutskonferenzen außerhalb des Klinischen Bereiches vorgesehenen Bestimmungen gelten, wie schon bisher sollen aber in Angelegenheiten des Spitalsbetriebes keine die mit der Primärarztfunktion betrauten Organe (Vorstand einer Universitätsklinik bzw. eines Klinischen Instituts, Leiter einer Klinischen Abteilung) bindenden Entscheidungen zulässig sein.

Die Klinik(Instituts)ordnung muß mit der Anstaltsordnung der Krankenanstalt abgestimmt werden, auf die Aufgaben des Klinikvorstandes muß Rücksicht genommen werden, daher bedarf die von der Klinik(Instituts)konferenz zu erlassende Klinik(Instituts)ordnung der Zustimmung des Klinik(Instituts)vorstandes und der Leiter der Klinischen Abteilungen.

Zu § 66:

Nach der derzeit festgelegten Organisationsstruktur der Klinischen Bereiche in Wien, Graz und Innsbruck sind mehrere gemeinsame Einrichtungen von Universitätskliniken bzw. Klinischen Instituten geschaffen worden, denen zum Teil auch unmittelbare Aufgaben der Krankenversorgung übertragen worden sind. Diese Einrichtungen sollen bestehen bleiben, die derzeit im § 56 UOG vorgesehene bevollmächtigte Kommission des Fakultätskollegiums für jede solche gemeinsame Einrichtung ist jedoch entbehrlich, das Fakultätskollegium kann diese Aufgabe selbst übernehmen.

Besondere Universitätseinrichtungen im Sinne des § 83 UOG im Klinischen Bereich sind künftig entbehrlich, wegen der flexibleren Aufgabenumschreibung der Institute (§ 44 Abs. 1) können die bestehenden besonderen Universitätseinrichtungen in ein Institut, Klinisches Institut oder eine Universitätsklinik oder eine gemeinsame Einrichtung übergeleitet werden.

Zu § 67:

Die bisherigen Erfahrungen mit der Struktur im Klinischen Bereich lassen es zweckmäßig erscheinen, neben Klinischen Abteilungen auch dem derzeitigen § 48 UOG entsprechende Abteilungen als weitere Untergliederungen für Forschungs- bzw.

Lehraufgaben sowie für die bessere Organisation des Betriebs größere technische Einrichtungen schaffen zu können. Die Leitung solcher Abteilungen soll zum Unterschied von den Klinischen Abteilungen (Primariaten) nicht Universitätsprofessoren vorbehalten sein.

Zu § 68:

Der Entwurf behält den Fachbereich als Organisationseinheit bei. Es ist jedoch festzuhalten, daß es mit dieser Organisationseinheit bisher noch wenig Erfahrungen gibt, und ein Teil der Koordinierungsaufgaben, die dem Fachbereich gemäß § 55 UOG derzeit im Studienbetrieb zugeordnet sind, künftig vom Studiendekan wahrgenommen werden soll. Die Aufgaben im Rahmen der postpromotionellen ärztlichen Ausbildung sind aber vom Fachbereich weiterhin in dem Umfang wahrzunehmen, den § 55 UOG derzeit vorsieht.

Zu § 69:

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 54 Abs. 9 UOG.

Zu Abschnitt IX:

Das derzeit geltende UOG kennt keine Sonderbestimmungen für Universitätskliniken der Veterinärmedizinischen Universität. In der Praxis werden jedoch einzelne Regelungen (Bestellung der Klinikvorstände) der Sonderbestimmungen für Medizinische Fakultäten sinngemäß auf die Kliniken der Veterinärmedizinischen Universität angewendet, fungieren doch die Kliniken der Veterinärmedizinischen Universität in ihrer Gesamtheit als — in Österreich einziges — universitäres Tierspital. Die österreichische Rechtsordnung kennt weder ein dem Krankenanstaltengesetz vergleichbares umfassendes Organisationsrecht für Tierspitäler noch eine postpromotionelle tierärztliche Ausbildung mit formeller fachlicher Spezialisierung. Es ist daher notwendig, in das Universitäts-Organisationsrecht in dem Maße Sonderbestimmungen aufzunehmen, als sie nach den bisherigen Erfahrungen mit der Organisation und dem Betrieb des Tierspitals notwendig sind.

Die Fassung des vorliegenden Entwurfes läßt offen, ob es an der Veterinärmedizinischen Universität künftig eine Fakultätsgliederung geben wird oder — wie derzeit — nicht. Für die übrigen Institute der Veterinärmedizinischen Universität sollen die Bestimmungen des IV. Abschnittes uneingeschränkt gelten.

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Regelung der Bestimmungen über das Tierspital bildet Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Zu § 70:

Die Definition des Begriffes „Universitätsklinik“ einer Veterinärmedizinischen Universität folgt der

für die Humanmedizin geltenden Regelung. Zum Unterschied von den Medizinischen Fakultäten erscheint jedoch eine Gliederung der Universitätskliniken in Klinische Abteilungen — nicht zuletzt wegen des Fehlens einer dem Ärztegesetz vergleichbaren formellen Aufteilung in Sonderfächer mit der diesbezüglichen Abgrenzung von Befugnissen — nicht erforderlich. Auch die Sonderform des „Klinischen Instituts“ ist im Tierspital entbehrlich, die in einem Tierspital notwendigen Funktionen werden von den Universitätskliniken abgedeckt.

Universitätskliniken der Veterinärmedizinischen Universität sollen wie andere Universitätsinstitute im Wege der Satzung der Universität errichtet werden, da keine Akkordierung mit einer Krankenanstalt eines anderen Rechtsträgers erfolgen muß und demnach eine Willensbildung auf politischer Ebene entbehrlich ist. Alle Universitätskliniken der Veterinärmedizinischen Universität zusammen sollen künftig auch formell unter den organisatorischen Oberbegriffen „Klinischer Bereich“ bzw. „Tierspital“ zusammengefaßt werden. Zum Tierspital gehören weiters die bereits bestehende Anstaltsapothek und die notwendigen administrativen Hilfseinrichtungen sowie allfällige gemeinsame Einrichtungen von Kliniken.

Als Leitungsorgane des Tierspitals sind eine „Klinikerkommission“ (§ 71), der Verwaltungsdirektor und der Leiter der Anstaltsapothek vorgesehen. Die Bestellung der Vorstände der Universitätskliniken und deren Stellvertreter ist entsprechend der bestehenden Praxis an die für die Medizinischen Fakultäten geltende Regelung angeglichen, die gegenüber der Humanmedizin unterschiedliche sprachliche Formulierung ist durch das Fehlen von formellen fachlichen Spezialisierungen im Tierärztegesetz bedingt. Das Verfahren zur Abberufung von Leitungsfunktionen entspricht dem Verfahren in der Humanmedizin. Bezüglich der Aufgaben der Klinikvorstände und der Befugnisse der Klinikkonferenzen sowie hinsichtlich der Klinikordnung werden Parallelbestimmungen zur Humanmedizin geschaffen.

Auch die Bestimmung über gemeinsame Einrichtungen von Universitätskliniken im Tierspital entspricht der Regelung für die Medizinischen Fakultäten. Für die Anstaltsapothek sind wie bisher die einschlägigen Bestimmungen des Apothekengesetzes zu beachten.

Zu § 71:

Der Klinikerkommission, der jeder Klinikvorstand, ein „Mittelbau“-Vertreter jeder Klinik, der Verwaltungsdirektor und der Leiter der Anstaltsapothek mit Stimmrecht sowie zusätzlich der Rektor angehören sollen, werden Koordinierungsaufgaben sowie die den Wirkungsbereich einer Klinik überschreitenden Angelegenheiten, jedoch

immer bezogen auf die Funktion des Tierspitals, übertragen. Es handelt sich also um Aufgaben, die im Bereich der Humanmedizin größtenteils der kollektiven Führung bzw. der ärztlichen Direktion, teils dem Rechtsträger der Krankenanstalt selbst obliegen.

Zu § 72:

Wie schon eingangs erwähnt, besteht derzeit keine dem Krankenanstaltengesetz vergleichbare Organisationsvorschrift für Tierspitäler. Eine Grundlage für die Anstaltsordnung des Tierspitals muß daher im Universitäts-Organisationsrecht geschaffen werden.

Weiters ist es erforderlich, eine Rechtsgrundlage für Honorare zu schaffen, die für die Behandlung kranker Tiere im Tierspital verlangt werden können. Die so erzielten Einnahmen sind als zweckgebundene Einnahmen des Bundes für Zwecke des Tierspitals zu verwenden.

Die in Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit, für die auf Grund eines ausdrücklichen Wunsches des Tierhalters erfolgte Behandlung eines Tieres durch den Klinikvorstand selbst oder durch einen nicht diensthabenden anderen namentlich bestimmten Tierarzt der Klinik ein besonderes Entgelt zu verlangen, soll das Gegenstück zu der in den §§ 27 und 46 des Krankenanstaltengesetzes hiezu enthaltenen Regelung bilden. Als nicht diensthabend gilt ein an der betreffenden Klinik tätiger Tierarzt nur dann, wenn er die Behandlung weder während der üblichen Tagesdienstzeit noch während eines Journaldienstes (Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst), zu dem er eingeteilt ist, durchführt. Es ist selbstverständlich, daß die notwendige Untersuchung und Behandlung eines kranken Tieres während der üblichen Ambulanzzeiten bzw. in einem Notfall außerhalb dieser Zeiten durch die zum Ambulanz- bzw. zum Journaldienst eingeteilten Ärzte nicht zum Zweck der Erzielung eines zusätzlichen Honorars abgelehnt und auf die Möglichkeit der Untersuchung und Behandlung außerhalb der Dienstzeit verwiesen werden darf.

Um den Aufbau einer zusätzlichen Verwaltungseinheit zu vermeiden, sollen die Verwaltungsaufgaben des Tierspitals zweckmäßigerweise von der zentralen Verwaltung der Veterinärmedizinischen Universität besorgt werden.

Zu Abschnitt X:

Zu §§ 73 und 74:

Die Sonderbestimmungen für die Theologischen Fakultäten, welche sowohl des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als auch die Universitäten und ihre Organe in die aus dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik

Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934 bzw. aus dem Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, resultierenden Verpflichtungen gegenüber der katholischen Kirche bzw. der evangelischen Kirche einbinden, bleiben wie bisher bestehen. Dies gilt insbesondere auch für das Verfahren gemäß § 22, sowohl der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als auch die Universitäten haben dafür Sorge zu tragen, daß der in den einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen enthaltene Fächerkanon berücksichtigt wird.

Zu Abschnitt XI:

Zu § 75:

Abs. 1 nennt die jedenfalls einzurichtenden Dienstleistungseinrichtungen einer Universität. Die Satzung kann, insbesondere an kleineren Universitäten, die zentrale Verwaltung und den zentralen Informatikdienst zusammenfassen.

Abs. 3 regelt das inhaltliche Spektrum, in dem die Satzung bei Bedarf zusätzliche Dienstleistungseinrichtungen errichten kann. Darunter werden zB auch die derzeit als „Universitäts-Sportinstitute“ oder „Außeninstitute“ bezeichneten besonderen Universitätseinrichtungen fallen.

Die Direktoren aller Dienstleistungseinrichtungen unterstehen dem Rektor, der auch für ihre Bestellung zuständig ist.

Abs. 5 ermächtigt den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, durch eine Verordnung Richtlinien zur Gewinnung vergleichbarer, insbesondere statistischer Informationen festzulegen.

Zu § 76:

Abs. 1 umschreibt die wichtigsten Aufgaben der zentralen Verwaltung und stellt klar, daß die zentrale Verwaltung selbst kein Organ ist, sondern die Universitätsorgane bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen hat.

Im Abs. 2 wurde bezüglich des Qualifikationsprofils des Direktors der zentralen Verwaltung, der auch weiterhin die Bezeichnung „Universitätsdirektor“ führen soll, das geltende Recht (Fassung der UOG-Novelle BGBl. Nr. 103/1993) übernommen.

Abs. 3 stellt eine analoge Bestimmung zu § 54 Abs. 4 dar, wonach der Rektor nach Maßgabe der Größe und Aufgabenprofile der Universität die Vizerektoren mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen hat. Dies soll auch für den Universitätsdirektor gelten. Der Universitätsdirektor könnte in diesen Fällen vom Zuständigkeitsbereich des Rektors abgeleitete Handlungen namens der Universität setzen, dabei aber allfälligen Weisungen des Rektors unterliegen.

Abs. 4 normiert für den Universitätsdirektor die Verpflichtung, auf die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften, insbesondere auch der haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch die Universitätsorgane zu achten. Steht eine von der zentralen Verwaltung administrativ zu vollziehende Entscheidung nach Ansicht des Universitätsdirektors nicht im Einklang mit der Rechtsordnung, hat er das betreffende Universitätsorgan auf diesen Widerspruch ausdrücklich hinzuweisen und erforderlichenfalls auch den Rektor als seinen Dienstvorgesetzten zu informieren.

Abs. 5 sieht vor, daß auf Fakultätsebene jedenfalls ein Dekanat einzurichten ist. Dabei hat der Rektor festzulegen, welche Teilbereiche der Aufgaben der zentralen Verwaltung von den einzelnen Dekanaten zu besorgen sind. Er kann überdies dem Dekanat auch Teilbereiche der Aufgaben des zentralen Informatikdienstes sowie des Zentrums für Großgeräte zuordnen. Der Dekanatsdirektor untersteht zwar grundsätzlich dem Dekan, da jedoch der Universitätsdirektor ausdrücklich für die Einheitlichkeit der Verwaltungsabläufe an der Universität einschließlich der Verwaltung durch die Dekanate zu sorgen hat (zB einheitliche Regeln für die Personal-, Finanz- und Studienadministration), bestimmt der Entwurf, daß diesbezüglich der Dekanatsdirektor an die Weisungen des Universitätsdirektors gebunden ist.

Zu § 77:

Die Universitätsbibliothek kann sich in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken untergliedern. Sie hat für eine optimale und kontinuierliche Versorgung der Universität mit Literatur vorzusorgen. Die Universitätsbibliothek umfaßt nicht nur die wissenschaftlichen Druckwerke, sondern grundsätzlich auch die sonstigen Informationsträger. Sie hat durch österreichweite Kooperation entsprechend überuniversitären einheitlichen Richtlinien vorzugehen. Für eine einheitliche Ausbildung des Personals ist vorzusorgen.

Zu § 78:

Der zentrale Informatikdienst soll die gesamte Breite der Telekommunikation umfassen. Er hat insbesondere die Aufgaben des bisherigen EDV-Zentrums und der ADV-Abteilung der Universitätsdirektion zu übernehmen. Ihm obliegt demnach die Koordination aller EDV-Belange, die elektronische Kommunikation, die Einführung neuer EDV-Methoden an der Universität sowie Schulung und Beratung bei der universitären Informationsverarbeitung.

Zu Abschnitt XII:

Zu § 79:

Da die Beibehaltung der Rechtsfigur der interuniversitären Einrichtungen wünschenswert

erscheint, wurde diese Rechtsfigur systemkonform in das neue Organisationsrecht eingepaßt. Die Errichtung von interuniversitären Einrichtungen erfolgt auf Grund übereinstimmender Anträge der Senate der beteiligten Universitäten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Zu § 80:

Interuniversitäre Institute werden für den Wirkungsbereich mehrerer Universitäten errichtet, wobei mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Entsendung in die Institutskonferenz die Bestimmungen über Institute Anwendung finden.

Zu § 81:

Interuniversitäre Dienstleistungseinrichtungen stehen unter der Leitung eines Direktors, der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Senate der beteiligten Universitäten bestellt wird und der dem gemäß § 79 Abs. 4 nominierten Rektor untersteht.

Zu Abschnitt XIII:

Zu § 82:

Akademische Ehrungen können — wie bisher — von der Universität verliehen werden. Die Voraussetzungen für die Vergabe oder den Widerruf akademischer Ehrungen sowie die Arten von Ehrenzeichen und Auszeichnungen sind nunmehr jedoch in der Satzung zu regeln.

Zu Abschnitt XIV:

Zu § 83:

Mit dem Universitätenkuratorium wird eine überuniversitäre Einrichtung geschaffen, die durch ihre Tätigkeit die Sachrationalität bestimmter, wissenschaftspolitisch besonders wichtiger Entscheidungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und der Rektoren unterstützen und erhöhen soll. Dem Universitätenkuratorium sind zwar — mit Ausnahme der Veranlassung universitätsübergreifender Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre — keine selbständigen Entscheidungskompetenzen zugeordnet, es ist aber dennoch ganz und gar nicht mit Beratungsgremien vergleichbar, die auf Grund des geltenden Rechts schon bestehen (zB Akademischer Rat). Wesentlichstes Charakteristikum des Universitätenkuratoriums ist der Umstand, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den wissenschaftspolitischen Schlüsselfragen mit meist langfristigen Auswirkungen (Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen; Zuweisung und Einziehung von

Planstellen für die Universitäten; universitätsübergreifende Entwicklungsplanungen in Forschung und Lehre) keine Entscheidung treffen kann, bevor er nicht ein Gutachten des Universitätenkuratoriums dazu eingeholt hat. Der Rektor kann die Berufungsverhandlungen zur Besetzung der Planstelle eines Universitätsprofessors mit einer Person, die nach den Kriterien des § 23 Abs. 6 eine „Hausberufung“ darstellen würde, nur dann aufnehmen, wenn dazu ein positives Gutachten des Universitätenkuratoriums vorliegt. Zusammen mit der im Abs. 3 normierten jährlichen Berichtspflicht des Universitätenkuratoriums an den Nationalrat, wodurch die Gutachtertätigkeit des Universitätenkuratoriums und ein allfälliges Abweichen der Entscheidungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung von solchen Gutachten transparent wird, kann also das Universitätenkuratorium zu einer äußerst wirksamen wissenschaftspolitischen Instanz werden. Die Zusammensetzung des Universitätenkuratoriums (je vier Fachleute aus dem universitären und dem außeruniversitären Bereich, der mit Dirimierungsrecht ausgestattete Vorsitzende aus dem außeruniversitären Bereich) soll sowohl die ausreichende Kompetenz zur Behandlung grundsätzlicher wissenschaftspolitischer Probleme als auch die Objektivität und Unabhängigkeit dieser Einrichtung garantieren. Das im Abs. 9 vorgesehene Büro soll — wie auch der Kostenberechnung zu entnehmen ist — sehr klein sein und lediglich der Aufrechterhaltung der unbedingt erforderlichen organisatorischen Basisinfrastruktur dieser Einrichtung dienen.

Zu Abschnitt XV:

Zu § 84:

Der Rektorenkonferenz gehören die Rektoren, Vizerektoren und die Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane der Universitäten und Kunsthochschulen bzw. Akademie der bildenden Künste an. Die Funktionsperiode dauert vier Jahre. Ihr Aufgabenbereich bleibt im wesentlichen gleich.

Zu § 85:

Da in den Kollegialorganen die kuriale Gliederung beibehalten wird, wurde dem auch durch die erneute Einrichtung überuniversitärer Vertretungsorgane für die Universitäts- und Hochschulprofessoren sowie für das wissenschaftliche und künstlerische Personal entsprochen. Ergänzt werden diese beiden bereits jetzt existierenden Bundeskonferenzen durch die Einrichtung einer Bundeskonferenz für die Allgemeinen Universitätsbediensteten. Orga-

nisation und Aufgabenbereich dieser Bundeskonferenzen decken sich im wesentlichen mit den bisherigen Bestimmungen.

Zu Abschnitt XVI:

Zu § 86:

Die Bestimmungen zum Schutz der dem Universitätswesen eigentümlichen Bezeichnungen wurden entsprechend der bisherigen Rechtslage übernommen.

Zu Abschnitt XVII:

Zu § 87:

Im Hinblick auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Interaktion der Organe, nämlich zwischen Kollegialorganen und monokratischen Organen sowie zwischen den Organen der verschiedenen Gliederungsebenen, schien es sinnvoll, daß dieses Gesetz erst nach Konstituierung aller Organe sowie des Universitätenkuratoriums wirksam wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 ist daher der Schlüssel für das — vom formalen Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu unterscheidenden — effektive Wirksamwerden des UOG 1993 für die einzelnen Universitäten und für die auf diese Universitäten gerichtete Tätigkeit von überuniversitären Organen. Der erste hierzu notwendige Schritt ist die Konstituierung des Senats (Abs. 5). Zu diesem Zweck haben Wahlkommissionen für die erforderliche Durchführung der Wahlen zu sorgen. In diesem Zusammenhang kommt § 14 Abs. 3 jene Bedeutung zu, daß vor Konstituierung des neuen Senats die Wahlkommissionen aus den betreffenden Mitgliedern des im Amt befindlichen Senats bestehen. Der neue Senat hat unverzüglich die Satzung zu erlassen. Die erste Satzung kann sich auf die erforderlichen Grundsätze für die Organisation der jeweiligen Universität beschränken (Abs. 6). In der Folge sind die übrigen Organe zu wählen bzw. zu konstituieren. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen weiter anzuwenden.

Die Abs. 14 bis 15 leiten die bisherigen Funktionsträger über. Die erst vor kurzem mit den Rechtsträgern der entsprechenden Krankenanstalten vereinbarte Organisationsstruktur der Klinischen Bereiche der Medizinischen Fakultäten in Wien, Graz und Innsbruck soll mit Rücksicht auf die laufende Aufbau- bzw. Umstrukturierungsphase unverändert bleiben. Zu neuerlichen Strukturänderungen besteht derzeit kein Anlaß.

Zu § 88:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen leiten das Universitätspersonal in das neue Organisationsrecht

1125 der Beilagen

69

über. Abs. 1 normiert, daß das gesamte Universitätspersonal seine Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausübt. Dies ist zweifelsfrei bei Universitätsangehörigen, deren Bezeichnung gleichgeblieben ist. Bei den übrigen legt Abs. 2 ihre weitere Einordnung fest. Im Detail siehe dazu die Ausführungen im Konnex mit Abschnitt II.

Zu § 89:

Dieses Bundesgesetz soll ab 1. Oktober 1994 in Kraft treten. Sein Wirksamwerden ist gemäß § 87 Abs. 4 in drei Tranchen vorgesehen. Dementsprechend sind die bisherigen Bestimmungen des UOG bis zu den sich aus § 87 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkten weiter anzuwenden.

DIE FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN DER UNIVERSITÄTSORGANISATIONSREFORM

Inhaltsverzeichnis

- A. Auftrag und Zielsetzung**
- B. Ermittlung der Kosten der Universitätsorganisationsreform**
 - 1. Kosten der Universitätsorganisationsreform
 - 2. Arbeitsplätze in Organisationseinheiten
 - 3. Dienstpostenwertigkeit der neuen Funktionen
 - 4. Kosten eines Arbeitsplatzes
 - 5. Nutzen der Universitätsorganisationsreform
 - 6. Neue Organisationseinheiten und deren finanzielle Auswirkungen
 - 6.1. Universitäten — Kuratorium
 - 6.2. Universitätsleitung
 - 6.3. Zentrale Dienstleistungseinrichtungen
 - 6.4. Senate
 - 6.5. Dekanate
 - 6.6. Studiendekane
 - 7. Aus- und Weiterbildung
 - 8. Zusammenfassung
- C. Nutzen der Universitätsorganisationsreform**
 - 1. Quantifizierbarer Nutzen
 - 1.1. Entlastung der Universitären Selbstverwaltung
 - 1.1.1. Wegfall von Gremien
 - 1.1.2. Verringerung der Mitgliederzahlen in den Gremien
 - 1.2. Wegfall von Funktionsgebühren
 - 2. Nichtquantifizierbarer Nutzen
- D. Anhang**
 - 1. Die Kosten eines Arbeitsplatzes
 - 2. Wegfall der Personalkommissionen
 - 3. Wegfall der Budget- und Dienststellenplankommissionen

A. Auftrag und Zielsetzung

Nach § 14 Bundeshaushaltsgesetz 1986 (BGBl. Nr. 213/1986) hat der zuständige Bundesminister eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen rechtssetzender Maßnahmen abzugeben.

Im Rahmen dieses Projekts übernimmt das Institut für Verwaltungsmanagement der Universität Innsbruck (Institutsvorstand: o. Univ.-Prof. Dr. Franz Strehl, Univ.-Ass. Dr. Cäcilia Innreiter, Univ. Ass. Dr. Kurt Promberger) folgende Aufgaben:

- Analyse der Vorschläge des Projektteams „Universitätsorganisationsreform“ hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen (Mehrausgaben) auf das Budget.
- Berechnung bzw. Abschätzung der Höhe der finanziellen Auswirkungen.
- Abschätzung des betriebswirtschaftlichen Nutzens der Vorschläge.
- Dokumentation der Berechnung der finanziellen Auswirkungen in Berichtsform.

Die Berechnung bzw. Abschätzung der finanziellen Folgewirkungen der Universitätsorganisationsreform erfolgt in zwei Stufen.

Grobstudie: Das Institut für Verwaltungsmanagement ermittelt zunächst jene Vorschläge zur Universitätsorganisationsreform, aus deren Realisation Mehrausgaben für das Bundesbudget entstehen, und versucht dabei, die Höhe dieser Mehrbelastung abzuschätzen.

Feinstudie: In einem zweiten Schritt wird dann die Grobschätzung durch zusätzliche Recherchen (Interviews, Dokumentenanalyse) überprüft und verfeinert, um eine möglichst realistische Berechnung der Höhe der finanziellen Folgewirkungen der Universitätsorganisationsreform auf das Bundesbudget zu erhalten.

B. Ermittlung der Kosten der Universitätsorganisationsreform

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die finanziellen Folgewirkungen (ausgedrückt in Kosten pro Jahr) der Universitätsorganisationsreform. Unter Kosten versteht man den in Wertgrößen ausgedrückten Güterverbrauch bei der Leistungserstellung bzw. der Leistungsabgabe. Im Unterschied zu den finanzwirtschaftlichen Begriffen der Auszahlung (aller Abflüsse liquider Mittel wie Bargeld, Bankguthaben usw.) bzw. Ausgaben (die in einer Periode eingegangenen Verbindlichkeiten), die unabhängig vom Zweck, dem sie dienen, erfaßt werden, bezieht sich der Kostenbegriff auf die Bewertung des Verbrauchs von Wirtschaftsgütern (Personal, Betriebsmittel, Verbrauchsgüter, Dienstleistungen Dritter, Kapital), die mit der Erstellung bzw. Abgabe einer Leistung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Die Kalkulation der Kosten der Universitätsorganisationsreform erfolgt auf der Grundlage der Kosten eines Arbeitsplatzes, die sich aus den Personalkosten, den Sachkosten und den Verwaltungsgemeinkosten zusammensetzen (siehe dazu S 00). Die Beträge basieren auf Schätzwerten und wurden jeweils aufgerundet. Die dargestellten Varianten beziehen sich auf unterschiedliche Annahmen über die notwendige Anzahl von neu zu schaffenden Dienstposten bzw. Arbeitsplätzen. Die errechneten Kosten sind Kosten pro Jahr (Ausnahme: Kosten der Implementierung).

Die Realisierung der geplanten Maßnahmen würde für die Hochschulsektion im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Entlastung durch die Möglichkeit der Delegation bestimmter Aufgabenbereiche bedeuten.

Der derzeitige Dienstpostenstand in der Hochschulsektion:

- ca. 70 A-Stellen
- ca. 80 B-Stellen
- ca. 50 C bzw. D-Stellen

Da die geplante Universitätsorganisationsreform eine Delegation wesentlicher Aufgaben- und Entscheidungsbereiche vom Bundesministerium an die Universitäten vorsieht, könnte ein Teil der vorhandenen Dienstposten der Hochschulsektion in Organisationseinheiten der geplanten Reform umverteilt werden.

Annahme:

20% der Dienstposten in der Hochschulsektion können für neue Funktionen verwendet werden; das heißt:

- 14 A-Stellen
- 16 B-Stellen
- 10 C-Stellen

Es wird davon ausgegangen, daß jene Dienstposten, die nicht aus der Hochschulsektion umgeschichtet werden können, durch Vertragsbedienstete besetzt werden. Für die Kostenschätzung der Universitätsorganisationsreform bedeutet dies, daß die umgeschichteten Arbeitsplätze mit den Kostensätzen der Stellen der Vertragsbediensteten bewertet werden müssen und sich somit die Gesamtkosten nur um diese Beträge verringern.

1. Kosten der Universitätsorganisationsreform

Annahmen:

- Die Implementierung der neuen Universitätsstruktur wird im Rahmen eines Projekt-Managementkonzeptes von externen Beratern betreut.
- Die derzeitigen Fakultäten werden verkleinert und 20 zusätzliche eingerichtet.
- Die Implementierung erfolgt in drei Phasen
 - Phase 1: 3 Universitäten mit ca. 10 Fakultäten
 - Phase 2: 4 Universitäten mit ca. 25 Fakultäten
 - Phase 3: 5 Universitäten mit ca. 28 Fakultäten
- Die Auswahl der Universitäten für die einzelnen Phasen erfolgt nach noch festzulegenden Kriterien.

- Die angegebenen Kosten stellen die Gesamtkosten/Jahr dar. Dh. in der Phase 1 fallen Kosten für drei Universitäten an, in der Phase 2 Kosten für sieben Universitäten und in der Phase 3 Kosten für zwölf Universitäten.
- Die Aufteilung des Personalbedarfes auf die einzelnen Phasen beruht auf Schätzungen.
- Die im Bereich der Bundesministerien und der Universitäten entstehenden Kosten durch die Leitung der Projekte und die Mitarbeit in den Projekten sind nicht berücksichtigt.
- Das Kuratorium wird bereits in der Phase 1 zur Gänze besetzt.
- Die Aus- und Weiterbildung betrifft von der ersten Phase an das gesamte Universitätssystem, da alle Universitäten und die Hochschulsektion auf die neue Universitätsorganisationsstruktur vorbereitet werden sollen und insgesamt ein hoher Aus- und Weiterbildungsbedarf besteht.

Basierend auf diesen Annahmen ergeben sich folgende Kosten/Jahr in den einzelnen Phasen:

Phase 1: 3 Universitäten

Die Kalkulation der Kosten der Universitätsorganisationsreform erfolgt auf der Grundlage der Kosten eines Arbeitsplatzes, dh. die angeführten Kostensätze (bei hauptamtlich tätigen Personen) enthalten die Personalkosten, die Sachkosten und die Verwaltungsgemeinkosten des benötigten Arbeitsplatzes (siehe Seite 00).

— Kuratorium		
1 nebenamtlicher Vorsitzender (Funktionszulage)	0,2 Mio. S	0,2 Mio. S
1 nebenamtlicher Stellvertreter (Funktionszulage)	0,2 Mio. S	0,2 Mio. S
6 weitere nebenamtliche Mitglieder (Funktionszulage)	à 0,1 Mio. S	0,6 Mio. S
5 Planstellen		
— 3 a-Stellen	à 0,82 Mio. S	2,46 Mio. S
— 2 c-Stellen	à 0,6 Mio. S	1,2 Mio. S
Expertengutachten		10 Mio. S
— Universitätsleitung		
3 hauptamtliche Rektoren	à 2,3 Mio. S	6,9 Mio. S
6 nebenamtliche Vizerektoren mit Funktionszulage	à 0,2 Mio. S	1,2 Mio. S
— Zentrale Dienstleistungseinrichtungen		
6 a-Stellen	à 0,82 Mio. S	5 Mio. S
6 b-Stellen	à 0,67 Mio. S	4,1 Mio. S
— Senate		
Funktionszulage für 3 Vorsitzende	à 0,2 Mio. S	0,6 Mio. S
Sachkosten ihrer Arbeitsplätze	à 0,1 Mio. S	0,3 Mio. S
3 b-Stellen	à 0,67 Mio. S	2,1 Mio. S
— Dekanate		
Funktionszulage für 10 Dekane	à 0,2 Mio. S	2 Mio. S
10 a-Stellen	à 0,82 Mio. S	8,2 Mio. S
10 c-Stellen	à 0,6 Mio. S	6 Mio. S
— Studiendekane		
Funktionszulage für 10 Studiendekane	à 0,2 Mio. S	2 Mio. S
Aus- und Weiterbildung		11 Mio. S
Gesamtkosten der Phase 1		64,06 Mio. S
Reduktion in der Hochschulsektion:		
4 a-Stellen	à 0,66 Mio. S	2,64 Mio. S
5 b-Stellen	à 0,51 Mio. S	2,55 Mio. S
2 c-Stellen	à 0,44 Mio. S	0,9 Mio. S

1125 der Beilagen

73

Quantifizierbarer Nutzeffekt ¹⁾ (Entlastung der Gremien
und Wegfall der Funktionsgebühren)

9,6 Mio. S

15,69 Mio. S

Nettokosten der Phase 1

48,37 Mio. S = 49 Mio. S

Phase 2: 7 Universitäten (3 aus Phase 1 und 4 neu)

	Gesamtkosten/Jahr ²⁾	
— Kuratorium		
1 nebenamtlicher Vorsitzender (Funktionszulage)	0,2 Mio. S	0,2 Mio. S
1 nebenamtlicher Stellvertreter (Funktionszulage)	0,2 Mio. S	0,2 Mio. S
6 weitere nebenamtliche Mitglieder (Funktionszulage)	à 0,1 Mio. S	0,6 Mio. S
5 Planstellen		
— 3 a-Stellen	à 0,82 Mio. S	2,46 Mio. S
— 2 c-Stellen	à 0,6 Mio. S	1,2 Mio. S
Expertengutachten		10 Mio. S
— Universitätsleitung		
7 hauptamtliche Rektoren	à 2,3 Mio. S	16,1 Mio. S
1 hauptamtlicher Vizerektor	à 2,3 Mio. S	2,3 Mio. S
14 nebenamtliche Vizerektoren mit Funktionszulage	à 0,2 Mio. S	2,8 Mio. S
1 a-Stelle	à 0,82 Mio. S	0,82 Mio. S
1 c-Stelle	à 0,6 Mio. S	0,6 Mio. S
— Zentrale Dienstleistungseinrichtungen		
16—25 a-Stellen	à 0,82 Mio. S	13,2—20,5 Mio. S
16—25 b-Stellen	à 0,67 Mio. S	10,8—16,8 Mio. S
— Senate		
Funktionszulage für 7 Vorsitzende	à 0,2 Mio. S	1,4 Mio. S
Sachkosten ihrer Arbeitsplätze	à 0,1 Mio. S	0,7 Mio. S
7 b-Stellen	à 0,67 Mio. S	4,7 Mio. S
— Dekanate		
Funktionszulage für 35 Dekane	à 0,2 Mio. S	7 Mio. S
35 a-Stellen	à 0,82 Mio. S	28,7 Mio. S
35 c-Stellen	à 0,6 Mio. S	21 Mio. S
— Studiendekane		
Funktionszulage für 35 Studiendekane	à 0,2 Mio. S	7 Mio. S
		<u>11 Mio. S</u>
Aus- und Weiterbildung		<u>11 Mio. S</u>
Gesamtkosten der Phase 2		<u>142,8—156,1 Mio. S</u>
Darin enthalten		
Gesamtkosten der Phase 1: 64,06 Mio. S		
Reduktion in der Hochschulsektion:		
9 a-Stellen	à 0,66 Mio. S	5,94 Mio. S
10 b-Stellen	à 0,51 Mio. S	5,1 Mio. S
10 c-Stellen	à 0,44 Mio. S	4,4 Mio. S
Quantifizierbarer Nutzeffekt ³⁾ (Entlastung der Gremien und Wegfall der Funktionsgebühren)		28,8 Mio. S
		<u>44,24 Mio. S</u>

¹⁾ Für die Phase 1 wird $\frac{1}{3}$ des insgesamt quantifizierbaren Nutzeneffektes von 48 Mio. S (siehe Seite 00) angesetzt.

²⁾ Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten (siehe Seite 00).

³⁾ Für die Phase 2 werden $\frac{1}{3}$ (= $\frac{1}{3}$ aus der Phase 1 + $\frac{2}{3}$ zusätzlich) des insgesamt quantifizierbaren Nutzeneffektes von 48 Mio. S (siehe Seite 00) angesetzt.

Darin enthalten:

Reduktion der Phase 1: 15,69 Mio. S

Nettokosten der Phase 2

98,56—111,86 Mio. S = 99—112 Mio. S**Darin enthalten:**

Nettokosten der Phase 1: 49 Mio. S

Phase 3: 12 Universitäten (7 aus Phase 2 und 5 neu)

Folgende Übersicht gibt Auskunft über die geschätzten Kosten/Jahr, wenn die Universitätsorganisationsreform für alle Universitäten implementiert worden ist.

Organisationseinheit	Kosten/Jahr
Universitäten-Kuratorium	15 Mio. S
Universitätsleitung	59 Mio. S
Zentrale Dienste	
Variante 1	45 Mio. S
Variante 2	60 Mio. S
Senate	12 Mio. S
Dekanate	106 Mio. S
Studiendekane	13 Mio. S
Aus- und Weiterbildung	11 Mio. S
Bundesministerium 20% der derzeitigen Dienstposten können für die neuen Funktionen verwendet werden	— 21 Mio. S
Quantifizierbarer Nutzen durch Entlastung der Gremien und Wegfall von Funktionszulagen	— 48 Mio. S
Summe	
Minimum	192 Mio. S
Maximum	207 Mio. S

Annahmen zur Implementierung:

- die Phasen der Implementierung werden von Beratungsfirmen betreut
- Kostenschätzung: 15—20 Mio. S
(Annahme: 1 Beratertag incl. Spesen und Steuern = S 20 000,—)

Anmerkung zur Übersicht:

Die näheren Kommentare zu den einzelnen Organisationseinheiten finden sich auf folgenden Seiten:

	Seite
Universitäten-Kuratorium	00
Universitätsleitung	00
Zentrale Dienste	00
Senate	00
Dekanate	00
Studiendekane	00

1125 der Beilagen

75

2. Arbeitsplätze in Organisationseinheiten

Organisationseinheiten	Hauptamtlich	Nebenamtlich	Sonstige
Universitäten-Kuratorium	5	8	0
Universitätsleitung	33	24	0
Zentrale Dienste Variante 1	60	0	0
Variante 2	80	0	0
Senate	12	12	0
Dekanate	126	63	0
Studiendekane	0	63	0
SUMME			
Minimum	236	170	0
Maximum	256	170	0

3. Dienstpostwertigkeit der neuen Funktionen

Organisationseinheiten	Hauptamtlich	Nebenamtlich	Sonstige
Universitäten-Kuratorium	3 a 2 c	8	0
	5	8	0
Universitätsleitung	19 SV 7 a 7 c	24	0
	33	24	0
Zentrale Dienste Variante 1	30 a 30 b		
	60	0	0
Variante 2	40 a 40 b		
	80	0	0
Senate	12 b	12	
Dekanate	12	12	0
	63 a 63 c	63	
	126	63	0
Studiendekane	0	63	0
	0	63	0

Die Basisdaten (Schätzung der benötigten Arbeitsplätze, Gehaltsvorstellungen für die Führungspositionen) stammen aus Interviews mit Schlüsselpersonen. Zur Ermittlung der Kosten der Arbeitsplätze werden die Empfehlungen der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung) sowie Daten aus dem Erlaß des Amtes der Landesregierung Salzburg „Arbeitsplatz in der Hoheitsverwaltung“ herangezogen.

Privatangestellte:

Die Personalkosten im Falle eines Dienstverhältnisses als Privatangestellte sind nach derzeitiger Praxis eher höher anzusetzen als im Falle von öffentlich Bediensteten.

- Abgeltung der Überstunden
- Höherer Dienstgeberanteil
- Abfertigungsrücklage
- Überstundenabgeltung

4. Kosten eines Arbeitsplatzes

Je Bedienstetenkategorie fallen unterschiedliche Arbeitsplatzkosten an. Für die Berechnung ⁴⁾ werden folgende Werte zugrunde gelegt.

Bedienstetenkategorie	Personalkosten	Sachkosten	Verwaltungsgemeinkosten	Gesamtkosten pro Arbeitsplatz
o. Univ.-Prof	1,4 Mio. S	100 000 S	60 000 S	1,56 Mio. S
Entl. Gruppe a	660 000 S	100 000 S	60 000 S	0,82 Mio. S
Entl. Gruppe b	510 000 S	100 000 S	60 000 S	0,67 Mio. S
Entl. Gruppe c	440 000 S	100 000 S	60 000 S	0,6 Mio. S

5. Nutzen der Universitätsorganisationsreform

Folgende Darstellung zeigt zusammenfassend die mögliche Entlastung ausgedrückt in Personenjahren für Professoren, Assistenten und allgemeine Bedienstete durch den Wegfall von Gremien bzw. durch die Verringerung der Mitgliederzahlen ⁵⁾

Entscheidungsgremien	Personenjahre Professoren	Personenjahre Assistenten	Personenjahre allgem. Bed.	Summe
Personalkommissionen	6,5	3,3	0,7	10,5
Budget- u. Dienststellenplankom.	5,7	2,8	0,6	9,1
Fakultätskollegien	7,9	3,9	0	11,8
SUMME	20,1	10	1,3	31,4

Multipliziert man die Personenjahre mit den entsprechenden Personalkosten ergeben sich folgende Beträge:

⁴⁾ Details zur Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes siehe Anhang S 00 ff.
⁵⁾ Details zur Ermittlung siehe Kapitel C, S 00 ff.

1125 der Beilagen

77

Professoren:	20,1 × 1,4 Mio. S =	28,14 Mio. S/Jahr
Assistenten:	10 × 0,66 Mio. S =	6,6 Mio. S/Jahr
allgem. Bedienstete:	1,3 × 0,51 Mio. S =	0,66 Mio. S/Jahr
		35,4 Mio. S/Jahr
+ möglicher Nutzen durch den Wegfall von Funktionsgebühren		13,4 Mio. S/Jahr
	48,8 Mio. S/Jahr =	48 Mio. S/Jahr

6. Neue Organisationseinheiten und deren finanzielle Auswirkungen

Die Universitätsorganisationsreform sieht folgende Grundstruktur für die Universitäten vor:

- Überuniversitäre Ebene:** — BMWF
 — Universitäten-Kuratorium
 — Universitäten-Konferenz
 — „gemischte Konferenz“
- Universitäts Ebene:** — Universitätsleitung
 — Zentrale Dienstleistungseinrichtungen
 — Senat
 — Universitäten-Beirat
 — Universitätsversammlung
- Fakultätsebene:** — Dekanat
 — Fakultätskollegium
 — Studiendekan
 — Studienkommission
- Institutsebene:** — Institutsvorstand
 — Institutskonferenz

Finanzielle Mehrausgaben durch die Universitätsorganisationsreform fallen besonders in folgenden Organisationseinheiten an:

- Universitäten-Kuratorium
- Universitätsleitung
- Zentrale Dienstleistungseinrichtungen
- Senat
- Dekanat
- Studiendekane

6.1. Universitäten-Kuratorium

Das Universitäten-Kuratorium wird als Beratungsgremium des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung eingerichtet. Den 8 Mitgliedern steht für ihre Tätigkeit ein Büro mit 3 a-Stellen und 2 c-Stellen zur Verfügung.

Personalbedarf	Kosten/Jahr
8 Mitglieder	
— 1 nebenamtlicher Vorsitzender:	Aufwandsentschädigung
— 1 nebenamtlicher Stellvertreter	Aufwandsentschädigung
— 6 weitere Mitglieder:	Aufwandsentschädigung à 0,1 Mio. S
— 5 Planstellen (3 a-Stellen, 2 Sekretariatsstellen)	
3 Akademiker	à 0,82 Mio. S
2 Sekretariatsstellen c	à 0,6 Mio. S
	2,46 Mio. S
	1,2 Mio. S

78

1125 der Beilagen

Expertengutachten

(zB Evaluierung von Forschungsleistungen und Planentwicklung; Gutachten)	10	Mio. S
	14,66 Mio. S =	15 Mio. S

6.2. Universitätsleitung**Personalbedarf****Kosten/Jahr**

12 Universitäten:

1: je 1 Rektor, 2 hauptamtliche Vizerektoren, 2 nebenamtliche Vizerektoren

5: je 1 Rektor, 1 hauptamtlicher Vizerektor, 2 nebenamtliche Vizerektoren

6: je 1 Rektor, 2 nebenamtliche Vizerektoren

19 hauptamtliche Mitglieder	à 2,3 Mio. S	43,7 Mio. S
24 nebenamtliche Mitglieder mit Funktionszulage	à 0,2 Mio. S	4,8 Mio. S

Stab für die Universitätsleitung

— 7 Experten (a)	à 0,82 Mio. S	5,74 Mio. S
— 7 Sekretärinnen (c)	à 0,6 Mio. S	4,2 Mio. S

= 58,44 Mio. S	= 59 Mio. S
-----------------------	--------------------

Die Personalbedarfsschätzung beruht auf folgender **Annahme**:

1 Universitätsleitung besteht aus 1 Rektor, 2 hauptamtlichen Vizerektoren und 2 nebenamtlichen Vizerektoren

5 Universitätsleitungen bestehen aus je 1 Rektor, 1 hauptamtlichen Vizerektor und 2 nebenamtlichen Vizerektoren

6 Universitätsleitungen bestehen aus je 1 Rektor und 2 nebenamtlichen Vizerektoren

- Personalkosten für hauptamtliche Mitglieder: o. Univ.-Prof. × 1,5.
- Alle Rektoren und hauptamtlichen Vizerektoren kommen aus dem Bundesdienst und werden mittels Sondervertrag angestellt.
- Alle nebenamtlichen Vizerektoren bekommen eine Funktionszulage von je 0,2 Mio. S jährlich.
- Da es bereits an jeder Universität einen Rektor mit Stabpersonal gibt, ist zusätzliches Stabpersonal für 7 hauptamtliche Vizerektoren zu kalkulieren (19 hauptamtliche Mitglieder — 12 = 7).

6.3. Zentrale Dienstleistungseinrichtungen**Personalbedarf****Kosten/Jahr**

Aufgaben, die von den Universitäten wahrgenommen werden müssen

- Planung
 - Controlling (Budgetierung)
 - Personalverwaltung
- 60—80 neu zu schaffende Arbeitsplätze
- Kostenrechnung
 - ADV

Variante 1:

60 neu zu schaffende Arbeitsplätze

30 a-Stellen	à 0,82 Mio. S	24,6 Mio. S
30 b-Stellen	à 0,67 Mio. S	20,1 Mio. S

44,7 Mio. S

1125 der Beilagen

79

Variante 2:

80 neu zu schaffende Arbeitsplätze		
40 a-Stellen	à 0,82 Mio. S	32,8 Mio. S
40 b-Stellen	à 0,67 Mio. S	26,8 Mio. S
		<hr/>
		59,6 Mio. S
		<hr/>

Die geplante Delegation und Dezentralisierung wesentlicher Entscheidungs- und Aufgabenbereiche vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten bewirken zusätzliche Aufgaben in den Zentralen Dienstleistungseinrichtungen, die entsprechend qualifiziertes Personal erfordern.

6.4. Senate

Der Senatsvorsitzende wird vom Senat für 2 Jahre gewählt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Vorsitzender des obersten Kollegialorgans der Universität steht ihm eine Sekretariatsstelle zur Verfügung.

Annahmen:

Funktionszulage für 12 Vorsitzende	à 200 000 S	2,4 Mio. S
Sachkosten ihrer Arbeitsplätze	à 100 000 S	1,2 Mio. S
12 b-Stellen	à 670 000 S	ca. 8,1 Mio. S
		<hr/>
		11,7 Mio. S
		<hr/>

6.5. Dekanate

Österreichweit gibt es 38 Dekanate und 5 Universitätskollegien.

Es scheint wahrscheinlich, daß die bestehenden Fakultäten verkleinert und ca. 20 zusätzliche Dekanate eingerichtet werden

= 63 Dekanate.

Annahmen:

Alle Dekane werden nebenamtlich tätig sein:		
Funktionszulage für 63 Personen	à 0,2 Mio. S	12,6 Mio. S
Sach- und Verwaltungsgemeinkosten der 20 zusätzlichen Dekane	à 0,16 Mio. S	3,2 Mio. S
Jedem Dekan wird eine Stabstelle und eine Sekretariatsstelle zugeordnet:		
63 a-Stellen	à 0,82 Mio. S	51,7 Mio. S
63 c-Stellen	à 0,6 Mio. S	37,8 Mio. S
	= 105,3 Mio. S	<hr/>
		= 106 Mio. S
		<hr/>

Die 63 c-Stellen begründen sich einerseits aus der bisher schon herrschenden Unterausstattung der bestehenden Dekanate und andererseits aus den 20 zusätzlichen Dekanaten.

6.6. Studiendekane

Es sind derzeit ca. 400 Studienrichtungen eingerichtet, die von insgesamt 38 Dekanaten und 5 Universitätskollegien betreut werden. Die derzeitigen Dekanate sollen verkleinert und 20 zusätzliche eingerichtet werden. Es wird also 63 Dekanate geben.

Annahme:

— Für jede Fakultät wird ein nebenamtlich tätiger Studiendekan gewählt.

Funktionszulage für 63 nebenamtliche Studiendekane	à 0,2 Mio. S	12,6 Mio. S
		<hr/>

80

1125 der Beilagen

7. Aus- und Weiterbildung**Annahmen:**

– Die Aus- und Weiterbildung erfolgt mit externen Trainern	
– Größenordnung der auszubildenden Personenanzahl (inkl. Hochschulsektion): ca. 1000	
– Teilnehmerzahl pro Lehrgang: ca. 20	
– Ein Lehrgang dauert 2 Tage; es werden pro Jahr 2 Lehrgänge besucht	
– Bedarf an Lehrgängen pro Jahr: 100	
– Kosten für den Trainer pro Lehrgang (inkl. Spesen, Skriptenerstellung u. Steuern) 30 000 S: 100 Lehrgänge =	3 Mio. S
– 2 Tage Aus- und Weiterbildung kosten pro Auszubildenden ca. 4 000 S (Reisekosten- sätze lt. RGV, Antrags- und Abrechnungsbearbeitung, Räume); Für 2 Lehrgänge pro Jahr à 2 Tage =	8 Mio. S
Gesamtkosten der Aus- und Weiterbildung	11 Mio. S

Diese Kosten fallen jährlich an, da insgesamt ein hoher Bedarf an Aus- und Weiterbildung auch in der Zukunft besteht.

8. Zusammenfassung

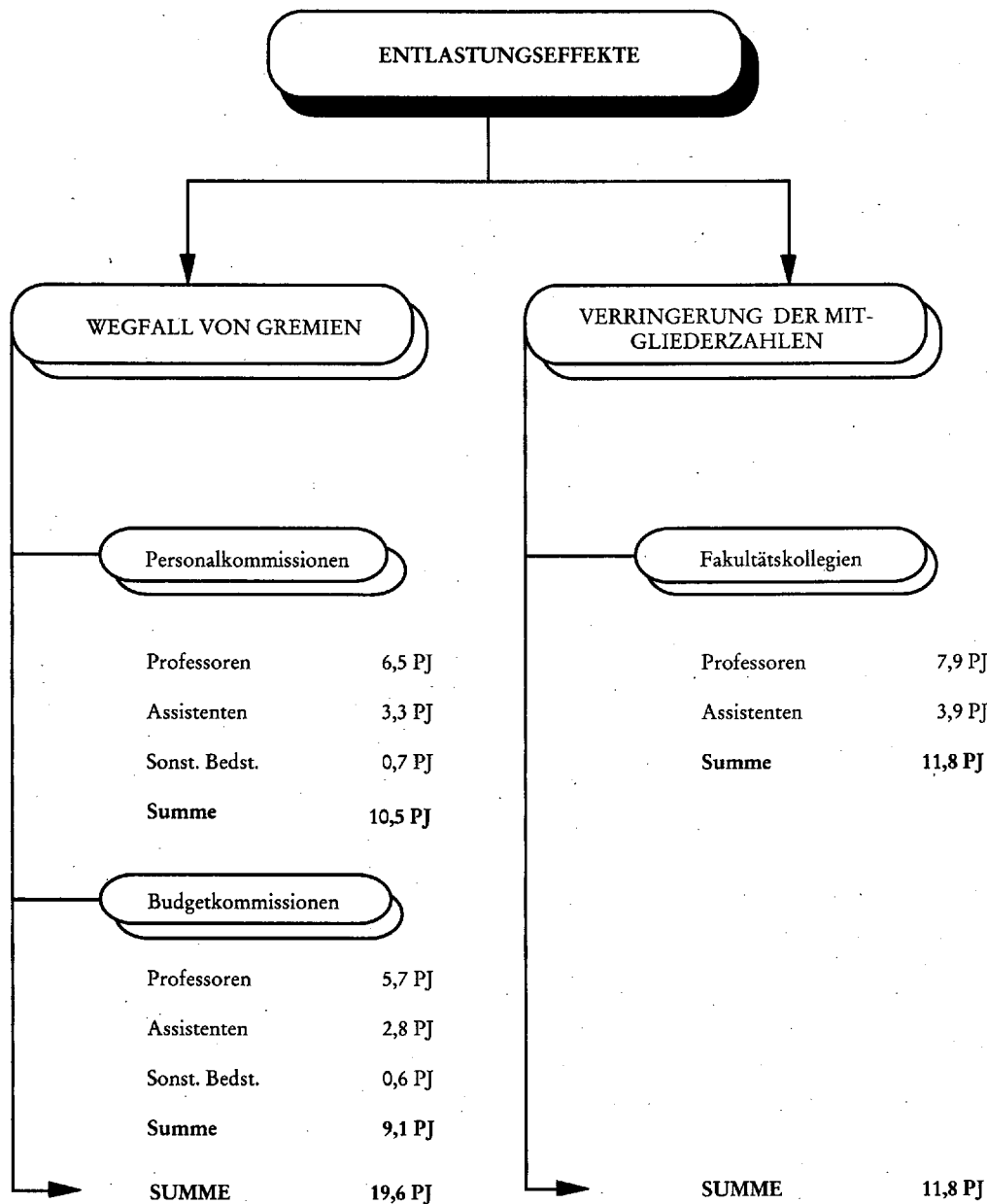
Bei vollständiger Implementierung der Universitätsorganisationsreform an allen 12 Universitäten ist je nach Wahl der Varianten mit jährlichen Kosten in der Höhe von 192 Mio. S bzw. 207 Mio. S zu rechnen (siehe dazu Seite 00).

C. Nutzen der Universitätsorganisationsreform**1. Quantifizierbarer Nutzen****1.1. Entlastung der universitären Selbstverwaltung**

Folgende Darstellung zeigt zusammenfassend die mögliche Entlastung der universitären Selbstverwaltung durch den Wegfall von Gremien bzw. durch die Verringerung der Mitgliederzahlen ausgedrückt in Personenjahren (PJ).

1125 der Beilagen

81

**1.1.1. Wegfall von Gremien***** Personalkommissionen**

In den 43 Personalkommissionen an den österreichischen Universitäten sitzen im Durchschnitt ⁶⁾ je 10 Professoren, 5 Mittelbauvertreter (Assistenten u. Dozenten) und 1 Vertreter der allgemeinen Universitätsbediensteten (die Studentenvertreter werden in den Kalkulationen nicht berücksichtigt).

- Mitglieder:
 - 430 Professoren
 - 215 Assistenten
 - 43 allgem. Bedienstete

⁶⁾ Zur Detailberechnung siehe Anhang S 00 ff.

82

1125 der Beilagen

- durchschnittliche Sitzungsanzahl pro Studienjahr: 8
- durchschnittliche Sitzungsdauer inklusive Vorbereitung: 3 Stunden

Ausgehend von diesen Daten ergeben sich folgende Entlastungseffekte:

Professoren:	$430 \times 8 \times 3 = 10\,320$ Stunden
Assistenten:	$215 \times 8 \times 3 = 5\,160$ Stunden
Allgem. Bedienstete:	$43 \times 8 \times 3 = 1\,032$ Stunden

Annahme: effektive Jahresarbeitszeit 198 Tage ⁷⁾

Entlastungseffekt ausgedrückt in Personenjahre (PJ):

Professoren:	$10\,320 : 8 : 198 = 6,5$ PJ
Assistenten:	$5\,160 : 8 : 198 = 3,3$ PJ
Allgem. Bedienstete:	$1\,032 : 8 : 198 = 0,7$ PJ
	<u>10,5 PJ</u>

Agenden der Personalkommission werden an die Institute bzw. Institutskonferenzen delegiert. Da bereits jetzt die Institutskonferenz bei Personalangelegenheiten des Instituts zu befassen ist, wird hier die Annahme getroffen, daß diese Delegation zu keiner signifikanten Mehrbelastung der Institutskonferenz führt.

* Budget- und Dienstpostenplankommissionen

Die Anzahl und Verteilung der Sitze in den Budget- und Dienstpostenplankommissionen (in manchen Fakultäten/Universitätskollegien getrennte Kommissionen) entspricht im Durchschnitt der der Personalkommission.

- Mitglieder:
 - 430 Professoren
 - 215 Assistenten
 - 43 allgem. Bedienstete
- durchschnittliche Sitzungsanzahl pro Studienjahr: 7
- durchschnittliche Sitzungsdauer inklusive Vorbereitung: 3 Stunden

Ausgehend von diesen Daten ergeben sich folgende Entlastungseffekte:

Professoren:	$430 \times 7 \times 3 = 9\,030$ Stunden
Assistenten:	$215 \times 7 \times 3 = 4\,515$ Stunden
Allgem. Bedienstete:	$43 \times 7 \times 3 = 903$ Stunden

Personenjahre:

Professoren:	$9\,030 : 8 : 198 = 5,7$ PJ
Assistenten:	$4\,515 : 8 : 198 = 2,8$ PJ
Allgem. Bedienstete:	$903 : 8 : 198 = 0,6$ PJ
	<u>9,1 PJ</u>

1.1.2. Verringerung der Mitgliederzahlen in den Gremien

* Fakultäten

Die Zusammensetzung der bestehenden Fakultätskollegien ist im § 63 UOG geregelt. Die Basis der Mitgliederzahl bildet die an einer Fakultät bestehende Anzahl an ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Die Mittelbau- und Studentenvertretung beträgt jeweils die Hälfte der Professorenzahl. Weiters sind 2 Vertreter der allgemeinen Universitätsbediensteten (nicht wissenschaftliches Personal) zu bestellen.

⁷⁾ Die effektiven Arbeitstage pro Jahr errechnen sich: 365 abzüglich Samstage, Sonn- und Feiertage sowie sämtliche sonstige arbeitsfreie Tage (Urlaub, Krankenstand, ...).

1125 der Beilagen

83

Auf Grund dieser Bestimmung ist die Anzahl der Mitglieder je nach Größe der Fakultäten sehr unterschiedlich. Die geplante Universitätsorganisationsreform sieht nun vor, dieses Gremium bei gleichbleibendem Verhältnis der Sitzverteilung zwischen den Kurien auf maximal 40 Personen zu beschränken.

Österreichweit betrifft der Entlastungseffekt ca. 520 Professoren und 260 Mittelbauvertreter (Assistenten und Dozenten)⁸⁾ Eine Fakultätssitzung inklusive Vorbereitung dauert ca. 4 Stunden und findet ca. 6mal im Studienjahr statt (telefonische Umfrage in den Fakultäten). Unter Zugrundelegung dieser Daten ergibt sich folgender Entlastungseffekt:

Professoren:	$520 \times 4 \times 6 = 12\,480$ Stunden
Assistenten:	$260 \times 4 \times 6 = 6\,240$ Stunden

Personenjahre:

Professoren:	$12\,480 : 8 : 198 = 7,9$ PJ
Assistenten:	$6\,240 : 8 : 198 = 3,9$ PJ
	<u>11,8 PJ</u>

1.2. Wegfall von Funktionsgebühren

Die Rektoren, Dekane und Studienpräsidien sowie deren Stellvertretungen erhalten für die Ausübung ihrer Funktionen Funktionsgebühren. Die geplante Universitätsorganisationsreform definiert diese Aufgabenbereiche neu. Die Kosten dafür sind bereits unter Punkt B kalkuliert, so daß die Funktionszulagen der derzeitigen Funktionsinhaber in der neuen Struktur wegfallen.

12 Rektoren	à 0,2 Mio. S	2,4 Mio. S/Jahr
12 Stellvertreter (Pro- bzw. Prärektoren)	à 0,1 Mio. S	1,2 Mio. S/Jahr
38 Dekane	à 0,16 Mio. S	6 Mio. S/Jahr
38 Stellvertreter (Pro- bzw. Prädekane)	à 0,08 Mio. S	3 Mio. S/Jahr
860 Präsidien der Prüfungskommissionen		0,8 Mio. S/Jahr
		<u>13,4 Mio. S/Jahr</u>

Anmerkung zu den Präsidien: Wenn man annimmt, daß pro Studienjahr etwa für 20 000 Zeugnisse Gebühren in der Höhe von etwa 40 S pro Zeugnis (der Gebührensatz⁹⁾ beträgt für nicht-kommissionelle Prüfungen 30 S; für kommissionelle 60 S) an die Präsidien bezahlt werden, ergibt sich ein Einsparungsbetrag von 800 000 S.

2. Nicht-quantifizierbarer Nutzen

Die Analyse des nicht-quantifizierbaren Nutzens ist nicht Gegenstand dieser Studie, bezieht sich aber aus betriebswirtschaftlicher Sicht auf mindestens folgende Bereiche:

- Professionalisierung der Führung von Universitäten.
Stärkere Betonung der Managementorientierung durch Planung (Erstellen von Entwicklungsplänen), Budgetierung, Kostenrechnung, Controlling und Evaluierung.
- Stärkere Betonung der Effizienz und Effektivität der universitären Leistungen durch Kostenrechnung und Evaluierung.
- Schaffung von mehr Transparenz.
- Verbesserung der Steuerung von Universitäten durch Dezentralisierung.
- Stärkung der Ergebnisverantwortlichkeit.
- Schaffung von klaren Verantwortlichkeiten.

D. Anhang

1. Die Kosten eines Arbeitsplatzes

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform werden auf Kostenbasis ermittelt und ergeben sich einerseits aus neu zu schaffenden Arbeitsplätzen andererseits aus der Qualifikationsanpas-

⁸⁾ Die Zahlen wurden aus einer Aufstellung des BMWF über die Anzahl der nichtstudentischen Mitglieder von Senaten/Universitätskollegien und Fakultätskollegien an den einzelnen Universitäten errechnet.

⁹⁾ Diese Werte wurden in der Quästur der Universität Linz erfragt.

sung (Aus- und Weiterbildung) des bestehenden Personals an seine neuen Aufgaben. Die Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes erfolgt durch die Verwendung von Durchschnittswerten.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Verwaltungsgemeinkosten

Personalkosten

Die Personalkosten errechnen sich im Einzelfall aus den im Besoldungsrecht festgelegten Bezügen und Nebenkosten unter Bedachtnahme der besonderen Verhältnisse des jeweiligen Stelleninhabers (zB Verwendungsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsstufe). Bei der Ermittlung der Personalkosten einer Stelle wird hier vom Stelleninhaber abstrahiert und von Jahresdurchschnittswerten ausgegangen.

Die Personalkosten pro Jahr setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Gehalt
- Dienstgeberanteil
- Zulagen
- Mehrdienstleistungen
- Aufwandsentschädigungen
- sonstige Nebengebühren
- Haushaltszulage
- Steigerungsbetrag
- Pensionstangente (nur für Beamte)

Die Nebengebühren belaufen sich auf ca. 50% von Gehalt + Dienstgeberanteil.

Die Pensionstangente (35% von Gehalt + Dienstgeberanteil) wird aus folgenden Gründen nicht kalkuliert:

- sie stellt eine fiktive Pensionsrücklage für Beamte dar und wird in den Jahren der Implementierung der Universitätsorganisationsreform nicht budgetwirksam,
- die neu zu schaffenden Planstellen werden mit Vertragsbediensteten besetzt.

Die Kalkulation der Personalmehrkosten der Universitätsorganisationsreform erfordert die Berechnung für folgende Bedienstetenkategorien:

- o. Univ.-Prof (als Basis für Führungsfunktionen)
- Entlohnungsgruppe a
- Entlohnungsgruppe b/c – Bedienstete für Sekretariatsstellen

O. Univ.-Prof. , Gehaltsstufe 9 (Gehalt + 4% DGA):	900 000 S
+ 50% Nebengebühren	450 000 S
	1,35 Mio. S/Jahr
Entl.-Gruppe a , Entl.-St. 10 (Entgelt + 20% DGA):	440 000 S
+ 50% Nebengebühren	220 000 S
	660 000 S/Jahr
Entl.-Gruppe b , Entl.-St. 10 (Entgelt + 20% DGA):	340 000 S
+ 50% Nebengebühren	170 000 S
	510 000 S/Jahr
Entl.-Gruppe c , Entl.-St. 10 (Entgelt + 20% DGA):	290 000 S
+ 50% Nebengebühren	145 000 S
	435 000 S = 440 000 S/Jahr

Sachkosten

Die Sachkosten eines Arbeitsplatzes wurden der Empfehlung „Innerer Dienst“ des Amtes der Salzburger Landesregierung (Basis 1990) entnommen.

Folgende Kostenanteile sind hiebei zu berücksichtigen:

- Kapitalkosten für Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte
- Kosten der Instandhaltung/-setzung für Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte
- Raumkosten für behördeneigene und angemietete Gebäude. Die Grundlage für die Kalkulation der Raumkosten eines Arbeitsplatzes bilden 14m² je Bediensteten (analog zur KGSt-Empfehlung)
- Kosten für Fernsprechanchlüsse
- Fernspreckgebühren
- Reisekosten
- Bürobedarf
- Portokosten

Die Berechnung allgemeingültiger Sachkosten ist kaum möglich, da die durchschnittlichen Sachkosten eines Arbeitsplatzes je nach Ausstattung der Arbeitsplätze und je nach wahrzunehmender Tätigkeit und der Stellung des Arbeitsplatzinhabers in der Organisation sehr unterschiedlich sind. Weiters hängen bestimmte Sachkostenarten — wie zB Mieten — stark von den örtlichen Gegebenheiten ab. In der vorliegenden Studie werden für jeden neu zu schaffenden Arbeitsplatz Sachkosten in Höhe von 100 000 S kalkuliert. Dieser Betrag mag für organisatorisch höhergestellte Stellen zu niedrig, für tiefergestellte zu hoch sein. Wir gehen jedoch davon aus, daß die Abweichungen sich im Durchschnitt ausgleichen.

Verwaltungsgemeinkosten

Verwaltungsgemeinkosten sind die Kosten jener Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung, die nicht direkt an der Erstellung der Verwaltungsleistungen beteiligt sind, sondern für die ausführenden Stellen Servicefunktionen übernehmen (die „Verwaltung der Verwaltung“). Es handelt sich hiebei um die Kosten der allgemeinen Verwaltungsdienststellen (Personalverwaltung, Besoldung, Beschaffungsstellen, Amtsleitung, ...). Für die Verwaltungsgemeinkosten werden 60 000 S pro Arbeitsplatz angesetzt.

2. Wegfall der Personalkommissionen

Die geplante Universitätsorganisationsreform sieht vor, daß Entscheidungen über Personaleinstellungen in der Institutskonferenz jenes Institutes getroffen werden, in der die einzustellende Person tätig sein wird.

Für die bestehende Universitätsstruktur bedeutet dies Entlastungseffekte durch den Wegfall der Personalkommissionen.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Personalkommissionen der Fakultäts- bzw. Universitätskollegien sowie die Anzahl der Sitzungen pro Studienjahr und die durchschnittliche Sitzungsdauer. Der Durchschnitt der eruierten Daten¹⁰⁾ wird als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entlastungseffekte herangezogen. Die Daten der leeren Felder konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht eruiert werden.

Universität/Fakultät	Profes- soren	Assisten- ten	Studen- ten	n. w. Personal	Summe	Anzahl Sitz./Jahr	Dauer/ Sitz. (min.)
Uni Wien							
GEWI	8	4	4	1	17		120—180
NAWI	14	7	7	1	29	11	60—120
KATH-THEOL	15	8	8	1	32		120
EVAN-THEOL	9	5	5	1	20		120
RECHT	2	1	1	1	5	10	30—60
MED							

¹⁰⁾ Die Daten wurden telefonisch in den Dekanaten der einzelnen Universitäten erfragt.

Universität/Fakultät	Professoren	Assistenten	Studenten	n. w. Personal	Summe	Anzahl Sitz./Jahr	Dauer/Sitz. (min.)
SOWI							
GRUWI	6	3	3	1	13	10	120
Uni Graz							
KATH-THEOL	14	7	7	2	30	4—6	40
RECHT	14	7	7	1	29	5	30—120
SOWI	24	12	12	1	49	6	30—120
MED	10	5	5	1	21	10	120—180
GEIWI	8	4	4	1	17	11	120
NAWI	6	3	3	1	13	6	30— 60
Uni Innsbruck							
KATH-THEOL	6	3	3	1	13	5—6	60
RECHT							
SOWI							
MED	10	5	5	1	21	10	180
GEIWI	8	4	4	1	17	10	180
NAWI	6	3	3	1	13	10	30
BAUing/ARCH							
Uni Salzburg							
KATH-THEOL							
RECHT	6	3	3	1	13	8	240
GEIWI	10	5	5	1	21	6	180—300
NAWI							
TU Wien							
RAUM/ARCH							
BAUING							
MASCHBAU							
ELEKTECH							

1125 der Beilagen

87

Universität/Fakultät	Professoren	Assistenten	Studenten	n. w. Personal	Summe	Anzahl Sitz./Jahr	Dauer/ Sitz. (min.)
TECH-NAT	10	5	5	1	21	10	60—180
TU Graz							
ARCH							
BAUING							
MASCHBAU	24	12	12	2	50	6—8	30— 80
ELEKTECH	13	7	7	2	29	6	40— 60
TECH-NAT	6	3	3	1	13	7	120
Montanuni Leoben	4	2	2	1	9		
BOKU Wien	4	2	2	1	9	10	120—150
VETMED Wien	6	3	3	1	13		
WU Wien	8	4	4	1	17		
Uni Linz							
RECHT	4	2	2	1	9		
SOWI	14	7	7	1	29	10	60—120
NAWI	10	5	5	1	21		
Uni Klagenfurt							

Berechnungsgrundlage pro Personalkommission:

10 Professoren

5 Assistenten

1 allgem. Bediensteter

durchschnittliche Sitzungsdauer inklusive Vorbereitung: 3 Stunden

durchschnittliche Sitzungsanzahl pro Stundenjahr: 8

3. Wegfall der Budget- und Dienstpostenplankommissionen

Für die Berechnung möglicher Entlastungseffekte durch den Wegfall der Budget- und Dienstpostenplankommissionen (in manchen Fakultäten getrennte Kommissionen) gelten die bei den Personalkommissionen beschriebenen Schritte analog.

Universität/Fakultät	Professoren	Assistenten	Studenten	n. w. Personal	Summe	Anzahl Sitz./Jahr	Dauer/ Sitz. (min.)
Uni Wien							
GEWI	8	4	4	1	17		60
NAWI	20	10	10	1	41	5—6	180

Universität/Fakultät	Profes- soren	Assisten- ten	Studen- ten	n. w. Personal	Summe	Anzahl Sitz./Jahr	Dauer/ Sitz. (min.)
KATH-THEOL	15	8	8	1	32		60
EVAN-THEOL	2	1	1	1	5		60
RECHT	4	2	2	1	9	4-6	30- 60
MED							
SOWI							
GRUWI	6	3	3	1	13	4	240
Uni Graz							
KATH-THEOL	14	7	7	2	30	4-6	40
RECHT	14	7	7	1	29	4	60-120
SOWI	24	12	12	1	49	4	60-120
MED	10	5	5	1	21	10	60- 90
GEIWI	8	4	4	1	17	11	120 -300
NAWI	22	11	11	1	45	7	120-180
Uni Innsbruck							
KATH-THEOL	4	2	2	1	9	5-6	60
RECHT							
SOWI							
MED	10	5	5	1	21	10	180
GEIWI	10	5	5	1	21	10	180
NAWI	8	4	4	1	17	6-8	120
BAUing/ARCH							
Uni Salzburg							
KATH-THEOL							
RECHT	4	2	2	1	9	10-12	180-240
GEIWI							
NAWI							
TU Wien							

1125 der Beilagen

89

Universität/Fakultät	Professoren	Assistenten	Studenten	n. w. Personal	Summe	Anzahl Sitz./Jahr	Dauer/Sitz, (min.)
RAUM/ARCH							
BAUING							
MASCHBAU							
ELEKTECH							
TECH-NAT	10	5	5	1	21	10	60—180
TU Graz							
ARCH							
BAUING							
MASCHBAU	24	12	12	2	50	6—8	30— 80
ELEKTECH	13	7	7	2	29	6	40— 60
TECH-NAT	8	4	4	1	17	7	180
Montanuni Leoben	6	3	3	1	13		
BOKU Wien	8	4	4	1	17	2	120—150
VETMED Wien	6	3	3	1	13		
WU Wien	10	5	5	1	21		
Uni Linz							
RECHT	4	2	2	1	9		
SOWI	12	6	6	1	25	10	60—120
NAWI	10	5	5	1	21		
Uni Klagenfurt							

Berechnungsgrundlage pro Budget- und Dienstpostenplankommission:

10 Professoren

5 Assistenten

1 allgem. Bediensteter

durchschnittliche Sitzungsdauer inklusive Vorbereitung: 3 Stunden

durchschnittliche Sitzungsanzahl pro Studienjahr: 7